Verfassung und Wirkungskreis

der

Gerichte und Verwaltungsbehörden

des

Königreichs Bayern

diesseits des Rheins,

nach den neuen Strafgesetzbüchern, dem Einführungsgesetze hiezu und nach den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und das Notariat.

Für

jeden Staatsangehörigen Bayerns, besonders für den Bürger und Landmann, dann aber auch als Leitfaden für Geschäftsmänner bearbeitet

von

Ludwig Hauff.

Bamberg 1862.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Bamberger Volksausgaben neuer bayerischer Gesetze mit großem, gut lesbaren Druck, nützlichen, vollständigen Anmerkungen und alphabetischen Registern. Mit ministerieller Bewilligung herausgegeben.

So eben erschien in der ***Buchner***'schen Buchhandlung in ***Bamberg*** und ist durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

Das Polizeistrafgesetzbuch
für das Königreich Bayern.

Mit ergänzenden Anmerkungen und einer Uebersicht über das Verfahren bei Polizeiübertretungen zur Benützung für Jedermann herausgegeben von einem Fachmanne. **2r mit genauen systematischen und alphabetischen Registern versehener Abdruck.** 12 Bogen Taschenformat. Elegant brosch., Preis nur 36 kr.

☞ **Von dieser sehr deutlich gedruckten und praktisch eingerichteten Bamberger Volksausgabe wurden binnen 4 Wochen nicht weniger als *7000* Exemplare abgesetzt.**

Das Strafgesetzbuch
für das Königreich Bayern.

Mit genauen **alphabetischen und systematischen Registern** nebst ergänzenden Anmerkungen aus dem **Einführungsgesetze** zum Strafgesetzbuch und einem Anhange der **vorzüglichsten Gesetze strafrechtlichen Inhalts** zur Benützung für Jedermann, insbesondere auch für **Geschworene**, herausgegeben von einem Juristen.

16 Bogen Taschenformat. Eleg. broschirt. Preis nur 48 kr.

Das Gewerbegesetz
für das Königreich Bayern.

Nebst der neuen Gewerbeordnung von 1862.

☞ Zu einer Volksausgabe gehört vor Allem ein **deutlicher, gut lesbarer Druck**, wie ihn der Gesetzestext der vorliegenden Bamberger Volksausgaben hat, wobei noch dazu **sehr nützliche, vollständige** Anmerkungen, **nicht bloße Hinweisungen auf Gesetze und Amtsblätter**, die im Besitze des größeren Publikums ohnedies nicht sind. Man wolle daher dieselben nicht mit anderen s. g. Volksausgaben mit **kleiner, für den Bürger und Landmann schwer lesbarer** Schrift verwechseln, sondern in den Buchhandlungen stets die **Bamberger Volksausgaben** des **Strafgesetzbuches** u. **Polizeistrafgesetzbuches** u. s. w. verlangen.

Das Notariatsgesetz sammt der Notariatsgebührenordnung und dem Verzeichnisse der Notariatssitze. Preis 24 kr.

Gesetz über die Verjährungsfristen, sammt dem Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt. Preis 6 kr.

Die Handels- und Wechselgesetzgebung Bayerns.
Enth.: 1. **Die allgemeine deutsche Wechselordnung** mit dem Einführungsgesetze. 2. Gesetz, die kaufm. Anweisungen betr. 3. **Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch,** 4. sammt Einführungsgesetz, 5. die zur Wechselordnung von der Handelsgesetzgebungs-Commission vorgeschlagenen Abänderungen. 1 fl. 12 kr.

☞ Hier hat der bayerische Kaufmann **Alles in einem Bande** bequem beisammen, was ihn aus der bayerischen Gesetzgebung zunächst berührt.

Inhalts-Verzeichniß.

Anhang.

Verzeichniß der Gerichte und Verwaltungsbehörden diesseits des Rheins, nach den Stadt= und Landgerichten alphabetisch geordnet.

Supplementtabelle, (Beigabe der Verlagshandlung), enth.: **Der Führer zu Bezirksamt, Gericht und Notar vom 1. Juli 1862 an.**

☞ Jede dieser Tabellen ist auch **apart** zum Preis von **15 kr.** pr. Exemplar die erstere und 18 kr. die Supplementtabelle zu erhalten, wobei Sammler von Bestellungen **Rabatt** genießen.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** erscheint so eben und ist durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

Bayern's Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Besorgt von mehreren Juristen, Verlag der Buchner'schen Buchhandl. in Bamberg.

Mit ministerieller Genehmigung.

Praktische, vollständige, korrekte (nach amtlichen Texten), elegante und wohlfeile Gesammtausgabe.

Vorliegende Sammlung hat die Aufgabe, die **neuen** Gesetze, Gesetzbücher **privatrechtlichen** und **strafrechtlichen** Inhaltes, dann aber auch jene älteren Gesetze, welche durch gesetzliche Bestimmung als fortbestehend bezeichnet sind, **in einer schönen, des Gegenstandes würdigen Ausstattung und einer zum Gebrauche praktischen Einrichtung herauszugeben.**

☞ **Der erste Band (30 kr.) ist so eben erschienen.** ☜

Inhalt.

I. Band. Das bayer. Gerichtsverfassungs= und Notariatsgesetz mit dem Gesetze über Competenzconflicte. (Einzelpreis 40 kr.)

1) Gerichtsverfassungsgesetz. 2) Das Notariatsgesetz mit der Gebührenordnung und dem Verzeichnisse der Notariatssitze. 3) Das Gesetz über Competenzconflicte.

II. Band. Kleinere Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

1) Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. 2) Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. 3) Gesetz, die Aufhebung der lex Anastasiana etc. etc. 4) Gesetz, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes betr. 5) Gesetz, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. 6) Gesetz, die Verjährungsfristen betr. 7) Gesetz, die Verjährung der Forderung aus Staatsschuldenurkunden. 8) Einige Aenderungen im Civilrechte betr. aus dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861. 9) Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. 10) Gesetz, die Benützung des Wassers betr. 11) Gesetz, die Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr. 12) Gesetz, den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. 13) Taxgesetz. 14) Stempelgesetz.

III. Band. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit dem Einführungsgesetz. (Einzelpreis 1 fl. 45 kr.)

1) Das Gesetz über die Einführung des Straf= und Polizeigesetzbuches. 2) Das Strafgesetzbuch.

IV. Band. Das Polizeistrafgesetzbuch im Königreich Bayern.

Das Polizeistrafgesetzbuch. (Einzelpreis 45 kr.)

V. Band. Das Strafverfahren im Königreich Bayern.

1) Das Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 mit Einschaltung der noch giltigen Bestimmungen des II. Th. des St.-G.-B. von 1813 und Hinweisung auf die prozessualischen Bestimmungen des Einführungsgesetzes. 2) Gesetz, die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betr. 3) Allerhöchste Verordnung, das militärische Strafverfahren betr.

VI. Band. Die neben dem Straf- und Polizeigesetzbuche fortbestehenden Specialgesetze.

1) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. 2) Gesetz über den Staatsgerichtshof. 3) Gesetz über Einschreitung der bewaffneten Gewalt bei Aufständen. 4) Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze bei Aufständen. 5) Das Forstgesetz. 6) Das Gesetz über die Ausübung der Jagd. 7) Gesetz, Bestrafung der Jagdfrevel betr. 8) Gesetz über die Versammlungen und Vereine. 9) Edikt über die Freiheit der Presse. 10) Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse (soweit es nicht aufgehoben ist). 11) Das Zollstrafgesetz. 12) Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. 13) Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen betr. 14) §. 30 des Landtags-Abschiedes vom 10. Nov. 1861, die Untersuchung und Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen betr. 15) Gesetz über den Schutz des literarischen Eigenthums. 16) Gesetz, Aufhebung der Straffolgen betr. 17) Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. 18) Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.

VII. Band. Handels- und Wechselgesetzgebung.

1) Die allgem. deutsche Wechselordnung mit dem bayer. Einführungsgesetze. 2) Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. 3) Einführungsgesetz zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuch. 4) Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch. 5) Die zur Wechselordnung von der Handelsgesetzgebungs-Commission beschlossenen Abänderungen. 6) Das Zollstrafgesetz wird den einzeln verkäuflichen Exemplaren zur Vervollständigung beigefügt. (Einzelpreis auf Schreibvelinpapier 1 fl. 54 kr.; auf Druckpapier 1 fl. 12 kr.

VIII. Band. Die bayer. Hypothekgesetzgebung nebst der Prioritätsordnung.

1) Das Hypothekengesetz. 2) Die Hypothekenamtsordnung. 3) Die Prioritätsordnung. 4) Gesetz, den §. 19 der Prioritätsordnung betr.

Die Gesetzbücher über **Civilproceß** und **Civilrecht** werden hoffentlich bei der vertrauensvollen Einigkeit zwischen den Factoren der Gesetzgebung baldigst zur Vollendung kommen, und sollen dann den IX. und X. Band dieser Sammlung bilden. In einem Ergänzungsband beabsichtigt man die für jeden bayerischen Staatsbürger hochwichtige **Verfassungsurkunde** nebst den Gemeindegesetzen zu bringen.

☞ **Die Gesetzestexte werden vollständig nach den officiellen Ausgaben gegeben.**

Ein genaues Specialregister wird zu den einzelnen Bänden und Gesetzbüchern angefertigt werden.

☞ Art und Weise des Erscheinens.

Die Ausgabe ist seit Anfang Monat März d. J. an in **18** bis **20** rasch auf einander folgenden Lieferungen **à 30 kr.** Subscriptionspreis geschehen, so daß das ganze Werk nicht mehr als circa **9—10 fl.** kostet.

Die **Ausstattung** — feinstes weißes **Schreibvelinpapier**, scharfer, deutlicher und korrekter (nach den amtlichen Texten) Druck, handliches, bequem mit sich zu führendes, für die Praxis berechnetes Taschenoktav wird allen billigen Ansprüchen genügen, und somit durch diese bis jetzt alleinige praktische, elegante, wie wohlfeile Gesammtausgabe der giltigen Gesetze Bayerns einem wesentlichen Bedürfnisse sowohl der **P. T. königl. Behörden** und **Fachmänner**, als **jedes sonstigen Staatsbürgers** abgeholfen werden.

Jeder Band wird zu angemessen erhöhtem Preis f. Z. auch einzeln verkauft.

Die Verlagshandlung behält sich vor nach Vollendung des Druckes den billigen Subscriptionspreis erlöschen zu lassen.

Einleitung.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, (G. B. v. 1848. S. 137) die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, hatte verordnet:

1) Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung selbst in den untersten Behörden,

2) das Aufhören des privilegirten Gerichtsstandes der Standesherren, der weltlichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus,

3) daß den untersten Gerichten zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden, und daß sie in Civilsachen als Einzelnrichter über die ihnen zugewiesenen geringfügigen oder eine schleunige Erledigung fordernden Rechtssachen urtheilen sollen,

4) daß sie das Vormundschafts- und Hypothekenwesen behalten, für das Notariat aber besondere Beamte aufgestellt werden, daß

5) sie, die untersten Gerichte, als Einzelnrichter über die geringeren Strafsachen urtheilen, bei Verbrechen und Vergehen aber nur den ersten Zugriff haben sollen, daß

6) die Bezirksgerichte in Civilsachen in der Regel die erste Instanz, mit Ausnahme nämlich der den Handelsgerichten und Einzelnrichtern zugewiesenen Rechtssachen, die zweite Instanz bei der von letzterer abgeurtheilten Rechtssachen bilden und im Strafrechte

   a) die Leitung der von Untersuchungsrichtern zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen haben,

b) in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern in erster Instanz abgeurtheilten geringeren Strafsachen,
c) in erster Instanz über die Vergehen erkennen und
d) unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld bei den ihnen gesetzlich zugewiesenen Verbrechen und Vergehen urtheilen.

Ferner war

7) bestimmt, daß in jedem Kreise ein Appellationsgericht als Berufungsinstanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen bestehen und über Anklage bei Verbrechen erkennen soll, und daß
8) der oberste Gerichtshof als Cassationshof zu fungiren habe.

Das Gesetz vom 10. Novbr. 1848 hatte bereits Schwurgerichte geschaffen und die Aburtheilung jener Verbrechen, die nicht vor die Schwurgerichte gehörten, und der Vergehen an die Kreis- und Stadtgerichte verwiesen, und in Folge des Grundlagengesetzes war das Gesetz vom 25. Juli 1850 entstanden, welches jedoch ebensowenig als seine Ergänzung (das Gesetz vom 28. Mai 1852) zum Vollzuge kam, und in dem Gesetze vom 1. Juli 1856 bedeutende Abänderungen erlitt.

Dieses Gesetz vom 1. Juli 1856 hatte

1) Einzelnrichter,
2) Bezirksgerichte und
3) Appellationsgerichte geschaffen, sodann
4) das Oberappellationsgericht als Cassationshof und als 3. Instanz beibehalten.

In Folge desselben erkannten

1) die Einzelnrichter als erste Instanz in den ihnen zugewiesenen Civil- und Strafsachen,
2) die Bezirksgerichte als erste Instanz in Verbrechens- und Vergehensfällen und in den ihnen zugewiesenen Civilrechtsfällen, als zweite Instanz in den von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Strafsachen,
3) die Appellationsgerichte als zweite Instanz in allen von den Bezirksgerichten und Einzelnrichtern abgeurtheilten Rechtssachen, soweit eine zweite Instanz angegangen werden konnte und nicht das Bezirksgericht dieselbe bildete, und
4) das Oberappellationsgericht als Cassationshof und als dritte

Instanz in jenen Civilsachen, in welchen eine Berufung zur dritten Instanz gesetzlich zulässig war.

Die Einführung der den Gesetzgebungsausschüssen zur Begutachtung und Annahme vorgelegten Strafgesetzbücher, des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuchs, machte eine Aenderung an der Organisation der Gerichte nothwendig, deßhalb wurde ein die Gerichtsverfassung betreffender Gesetzesentwurf dem Landtage von 1861 vorgelegt und sofort kam das neue Gesetz über die Gerichtsverfassung zu Stande. Dasselbe tritt mit dem Notariatsgesetze am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Durch die erwähnten Gesetzbücher wurde der Wirkungskreis der Polizeibehörden dadurch bedeutend beschränkt, daß die Aburtheilung der Polizeistraffälle ihnen entzogen und den Gerichten übertragen wird, und das Gesetz über die Einführung der beiden Strafgesetzbücher bestimmte durch seine Art. 2 und 3, welche enthalten was von älteren Gesetzen aufgehoben ist und welche derselben aufrecht erhalten bleiben, die Grenzen des Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden.

Diese Gesetze wurden sämmtlich am 10. Novbr. 1861 erlassen, und die Art. 2 u. 3 des Einführungsgesetzes sind folgenden Inhalts:

Mit diesem Zeitpunkte (dem 1. Juli 1862) verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) der erste Theil des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) das Gesetz vom 24. December 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend;
3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Artikel 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;
4) das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;

5) die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers nebst den die vertragsmäßige Festsetzung des Zinsfußes beschränkenden Vorschriften unter Aufrechthaltung der übrigen die Zinsen betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen;
6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;
7) das Gesetz vom 28. October 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;
8) Artikel 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Artikel 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
9) die Artikel 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Artikel 556, 586—597 und 598 Ziffer 2 desselben Gesetzbuches;
10) die Artikel 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend. (Art. 2.)

Aufrecht bleiben erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;
2) alle Bestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind, dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintrittes in einen Steuerausschuß;
3) alle Disziplinarstrafbestimmungen, die in Artikel 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 enthaltenen insoweit ausgenommen, als sie gegen Staatsdiener gerichtet sind, auf welche die Disziplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Straf-

verfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

4) die in den Gemeindewahlordnungen vom 5. August 1818 und 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Artikel 11 Ziffer 2 lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 110, 140 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch ausserordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Artikel 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Artikeln 46 und 52 des genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Artikel 4 und 27 nunmehr auf die Artikel 83 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist,

und die Bestimmungen des Artikels 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt. (Art. 3.)

Aber auch der Wirkungskreis der Gerichte wurde gegen den früheren dadurch beschränkt, daß das Notariat eingeführt wurde, indem das Gesetz das Notariat betreffend, den Notaren die Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht durch Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Gerichten vorbehalten sind, überwiesen hat.

Erste Abtheilung.

Verfassung und Wirkungskreis der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichte sind zwar dem Staats-Ministerium der Justiz, unter welchen das gesammte Justizwesen steht, untergeordnet, aber in ihren richterlichen Functionen unabhängig. Die Unterordnung unter das Justiz-Ministerium bezieht sich daher nur auf die Organisation des Gerichtswesens, auf die formelle Geschäftsleitung und auf die Anstellung der Gerichtsbeamten, sowie auf die Disciplin derselben.

Die Richter können nur durch richterliches Erkenntniß ihrer Stellen, die sie von Anfang an in definitiver Eigenschaft innehaben entsetzt, sie können aber aus administrativen Rücksichten quiescirt oder versetzt werden.

Die Gerichte, wie sie nach dem neuen Organisationsgesetze gebildet wurden, sind

1) die Stadtgerichte und die Landgerichte
2) die Bezirksgerichte,
3) die Appellationsgerichte und
4) das Oberappellationsgericht. [1])

---

1) Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1) durch die Stadt- oder Landgerichte,

Neben denselben besteht für die Handhabung der Rechtspflege und der Gesetze die Staatsanwaltschaft, und das Notariat hat einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte und die Gerichtssitze werden nach Art. 7 des Gesetzes durch Verordnungen getroffen.

Neben diesen Gerichten bestehen Handelsgerichte und protestantische Ehegerichte. Ehesachen der Katholiken gehören vor die geistlichen Gerichte.

Der Wirkungskreis der unter 1—4 benannten Gerichte umfaßt die Civilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit. Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet; die übrigen Gerichte haben collegiale Verfassung. 2)

Erster Abschnitt.

Civilrechtspflege.

I. Civilgerichte und deren Wirkungskreis.

§. 2.

Die untersten Gerichte, welche sich mit der Civilrechtspflege befassen, sind die Stadt- und Landgerichte. Auch die Bezirksgerichte sind Untergerichte, jedoch zugleich auch Obergerichte. Die Gerichte erster Instanz sind in allen in ihrem Bezirke vorkommenden Rechtssachen competent, indem nach Art. 76 und 77 des G.-V.-Ges. alle besondern Gerichte und die privilegirten Gerichtsstände der Reichsräthe, Adeligen, Geistlichen, höhere Staatsbeamten, des Fiskus, der Officiere und Militärbeamten aufgehoben ist. 3)

---

2) durch Bezirksgerichte,
3) durch Appellationsgerichte,
4) durch das Oberappellationsgericht. (Art. 1. des G.-V.-Ges.)

2) Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ist die collegiale. (Art. 2.)

3) Die angeführten Art. 76 und 77 lauten: Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben. Dasselbe gilt in Ansehung

§. 3.

Die Stadt- und Landgerichte werden nach Art. 3 des Gesetzes mit 1 Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Anzahl von Stadt- oder Landgerichts-Assessoren und 1 Gerichtsschreiber besetzt. Bei einzelnen Stadtgerichten können in Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte und der Geschäftsgang bei denselben ist folgender.

Ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt nach dem wörtlichen Inhalte des Art. 8 des Gesetzes:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Ges. über die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizei-Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern aufgehoben sind. Sind dieselben lediglich auf Erfolg eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen. [4])

---

der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., verliehen war. Art. 77. An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

(Nur ein ausnahmsweiser Gerichtsstand besteht zur Zeit noch fort. Die Beamten und Diener des Fürsten von Thurn und Taxis haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem fürstlichen Civilgerichte in Regensburg. Das Gleiche gilt von den Hausgenossen derselben.)

4) Der angeführte Art. 64 enthält: „Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung des Schmerzengeldes gerichtet sind.“ Die Klagen wegen Ehrenkränkung, soweit sie vor

2) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse. [5])

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben. [6])

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Meßen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind; [7])

---

dem Civilrichter erhoben werden können, sind also vor die Einzelnrichter nicht unbedingt, sondern nur dann verwiesen, wenn die geforderte Summe nicht mehr als 150 fl. beträgt.

5) Ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung 150 fl. oder mehr betrage, gehören Streitigkeiten der genannten Personen, wenn sie aus dem Dienstverhältnisse hervorgegangen sind, in dem sie zu einander stehen, vor den Einzelnrichter. Es muß also ein Streit zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten bezüglich des Dienstverhältnisses, des Gewerbsmeisters gegen den Gesellen u. s. w., des Fabrikanten gegen den Arbeiter, und umgekehrt, wegen des Dienstverhältnisses in welchem sie gegenseitig stehen, sein.

6) Wenn also eine Forderung von mehr als 150 fl. für Miethe des letzten Jahres besteht, so gehört die Klage, auch wenn das Miethsverhältniß bereits aufgehoben worden ist, vor den Einzelnrichter. Auf Streitigkeiten, welche aus Pachtverträgen über Grundstücke und Landgüter und aus Miethverträgen über bewegliche Gegenstände, wie z. B. über Pferde, Wagen u. s. w. entstehen, ist diese Bestimmung Nr. 3 nicht anwendbar.

7) Der Streit muß also Gegenstände des Handelsverkehrs betreffen und noch während der Dauer der Messe oder des Markts bei Gericht angebracht werden; auch darf die Sache nicht ihrer Natur nach vor das Handelsgericht gehören.

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere.[8])

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes; [9])

8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes; [10])

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen; [11])

---

8) Die Wandlungsklage (actio redhibitoria) findet dann statt, wenn ein erkauftes Thier einen Fehler hat, der dem Käufer bei dem Kaufe unbekannt blieb und von dem der Verkäufer nichts erwähnte, und vermöge dessen nun der Käufer auf Aufhebung des Vertrags, Zurückzahlung des Kaufpreises gegen Zurückerstattung des Kaufsgegenstandes und Vergütung des Schadens und der Kosten klagt. Die Minderungsklage (actio quanti minoris) ist darauf gerichtet, daß der am erkauften Thiere entdeckte Mangel durch Sachverständige taxirt und der so festgestellte Minderwerth von dem Verkäufer dem Käufer ersetzt werde. (Ueber Viehkäufe siehe das Gesetz vom 26. März 1859 [G. B. v. 1859. S. 33] die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betr.)

9) Alimentationsklagen können auch von ehelichen Kindern gegen ihre Eltern, oder von Eltern und Großeltern gegen Kinder und Enkel, von der Frau gegen den Mann und, wo das preußische Landrecht gilt, von Geschwistern gegen Geschwister erhoben werden und gehören gleich den Klagen auf Rechnung des Lebensunterhalts gemäß eines Vertrags, Testaments u. s. w. vor den Einzelrichter.

10) Aeltere als zweijährige Rückstände an Zinsen erfreuen sich des im §. 52 des Hypothekengesetzes vorgezeichneten beschleunigten und privilegirten Verfahrens nicht. Vermöge desselben ist auf Vorlage des Hypothekenbriefs oder eines amtlich beglaubigten Hypothekenbuchsauszugs dem Schuldner ein achttägiger Termin zur Bezahlung bei Vermeidung der Exekution vorzustrecken und keine Einrede zulässig, wenn sie nicht auf der Stelle urkundlich bewiesen wird.

11) Ewiggeldsachen gibt es nur in München. Das Ewiggeld ist eine jährlich oder halbjährlich von einem Schuldner zu bezahlende, von ihm gegen Erlegung eines Kapitals übernommene Rente, für deren richtige Bezahlung das hiefür versicherte Haus oder Grundstück haftet. Das Ewiggeldkapital kann von dem Gläubiger nicht, wohl aber von dem Schuldner zur Zurückzahlung aufgekündet, und die Zurückbezahlung muß von dem Ewiggeldgläubiger angenommen werden.

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden; [12])

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

16) Konkursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Konkursverfahrens erhoben und dessen Liquidät oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder von einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

§. 5.

Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch

---

12) Der jüngste Besitz ist der, in welchem man sich Jahr und Tag vor erfolgter Störung des Besitzes befunden hat.

Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend,) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Art. 8 aufgeführten gehören. [13])

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind. (Art. 9.)

§. 6.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Kap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt. (Art. 10.)

§. 7.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 8 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höhern Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen. (Art. 11.)

§. 8.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß Art. 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden. (Art. 12.)

13) Siehe die folgende Note.

§. 9.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Art. 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht. (Art. 13.)

§. 10.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15, die in den §§. 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837,[14]) einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung. (Art. 14.)

§. 11.

Bei den im Art. 8 Ziff. 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandats-, Arrest- und Konkursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben. (Art. 15.)

§. 12.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

14) Diese §§. siehe unter Nr. IV.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienfideikommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen. (Art. 18.)

§. 13.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Art. 18 vorgenommenen Akt der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtstreites ausüben. (Art. 19.)

§. 14.

Der Stadt- oder Landrichter ist der Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichtes, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde. Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde. (Art. 20.)

§. 15.

Für die Landgerichte, in welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts, oder ein Mitglied des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht. Ausserdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist. (Art. 21.)

§. 16.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters. Wenn bei einem Stadtge-

richte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichts die Ausscheidung der Geschäfte nach Distrikten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird. Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen. (Art. 22.) Die Stadt- und Landgerichts-Assessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten. Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichts ihnen nach Fächern oder nach Distrikten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen. (Art. 23.) Die Stadt- oder Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichts-Assessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instruktionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft. (Art. 24.) Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden. Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigung in seinem Geschäftsbereiche. (Art. 25.)

§. 17.

Die Bezirksgerichte haben die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind. (Art. 26.) Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 8. Nr. 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Kap. XII. §. 3. Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist. Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch

von Amtswegen anordnen. Die gemäß Abs. 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die in Art. 10 Abs. 4 bezeichneten Wirkungen. (Art. 27.) In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden. Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Konkursprocessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das letztere mit Abhaltung der Ediktstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Konkursmasse zu beauftragen. (Art. 28.) Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde. (Art. 29.) In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht. (Art. 30.) Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung. (Art. 36.) Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden. (Art. 37.) Der Bezirksdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen. Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes. (Art. 38.) In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Direktor oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz. (Art. 39.) Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen. (Art. 40.) Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirektors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirektors zu vertreten. (Art. 41.)

§. 18.

Die Appellationsgerichte behalten nach Art. 42 des Gesetzes ihren bisherigen Wirkungskreis. Sie sind demnach 2. Instanz in den von den Bezirksgerichten in 1. Instanz entschiedenen Rechtssachen. Die Fälle ausgenommen, welche eine Schätzung nicht zulassen, ist die Zulässigkeit einer Berufung durch eine Beschwerdesumme bedingt, und bei Berechnung derselben bleibt alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Parteien nicht mehr streitig ist, ebenso auch Zinsen, Kosten, Schäden und Früchte, als Nebensache ab- oder zuerkannt. Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als 4procentige Zinsen angesetzt und hiernach wird das Kapital berechnet, Naturalleistungen werden nach zehnjährigen Durchschnitts-, Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen und mit dem 25fachen Betrage kapitalisirt, taxable Gegenstände werden geschätzt und bei Grunddienstbarkeiten wird durch Schätzung festgestellt, um wie viel das Grundstück des Appellanten durch das beschwerende Erkenntniß verlieren würde. Läßt sich dieses nicht ermitteln, so gilt der Werth des Grundstücks des Appellanten als Streitsumme.

Berufungen haben nur gegen Definitiverkenntnisse und gegen nachbenannte Zwischenbescheide und Beschlüsse statt:

1) gegen Beschlüsse womit die Klage oder Widerklage, die Provocation, die Streitverkündung, die Intervention, die Nennung des Auctors, das Gerichtsverbittungsgesuch oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz, oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wurde,
2) gegen Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede verworfen wird,
3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit, über die Prozeßart entscheiden,
4) gegen Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird,
5) gegen Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse als unstatthaft erklären,
6) gegen Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird,

7) gegen Urtheile auf einen nothwendigen Eid, oder auf einen der Kap. 11, §. 6, Nr. 5 (Editionseid) und Kap. 13, §. 4 und 5 der Gerichtsordnung (Würdigungs- und Offenbarungseid) benannten Eide, und

8) gegen Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides oder über die Eidesformel aberkannt wird, soferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte.

Die Appellationsgerichte führen die Aufsicht über die Familienfideicommisse des Adels.

§. 19.

In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen. (Art. 43.) Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung. (Art. 44.) Dem Präsidenten des Appellationsgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 38 enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen. (Art. 45.) In einem der Senate des Appellationsgerichts wird der Vorsitz mit den im Art. 41 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Direktoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden. (Art. 46.) Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Direktor als Mitglied zuzuweisen. (Art. 47.)

§. 20.

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Ober-Appellationsgerichte entschieden. In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der

Wirksammkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt. Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Behandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten. (Art. 78.) Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgericht als zweite und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen, und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen. Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Ober-Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 Gulden und zur dritten 300 Gulden bei ungleichförmigen, und 600 Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hierdurch nicht geändert. In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite, und an das Ober-Appellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Absatz 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig. In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig. (Art. 79.)

§. 21.

Nach Art. 48 des Ges. verbleibt das Ober-Apellationsgericht in seinem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das Gesetz eine Abänderung herbeigeführt ist.

Dasselbe war bisher 3. und letzte Instanz für die bei den Gerichten 1. Instanz entschiedenen Civilrechtssachen und 2. und letzte Instanz für die von den Appellationsgerichten erstinstanzlich beurtheilten, nunmehr ist es bloß 3. und letzte Instanz für die von den Appellationsgerichten in 2. Instanz entschiedenen Rechts-

sachen. (Art. 49.) Das Ober-Appellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Direktorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind. Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen. Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über. Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senats in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (Art. 50.) Ein Senat des Ober-Appellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen. (Art. 51.) Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Ober-Appellationsgerichts steht dem Präsidenten und den Direktoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu. Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Direktoren in dem Vorsitze anordnen. (Art. 52.) Die Vorschriften der Art. 38, 40. 45 und 47 gelten auch für das Ober-Appellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

§. 22.

Die Berufungssumme, welche bei Berufungen an den obersten Gerichtshof gegeben sein müssen, sind theilweise schon im §. 20 (Art. 79) angegeben, es ist aber hiezu noch zu bemerken, daß eine Berufung an den obersten Gerichtshof ohne Rücksicht auf eine Summe zulässig ist bei Standesklagen, bei Streitigkeiten über das Eherecht (Ehescheidungen ausgenommen) und über die väterliche Gewalt.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse 1. und 2. Instanz findet nicht statt, wenn

1) die Klage oder Widerklage, die Provocation, die Streitverkündung, die Intervention, die Nennung des Auktors, das Gerichtsverbittungsgesuch oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des

Verfahrens ganz, oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wurde,

2) gegen Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede verworfen wird,

3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden,

4) gegen Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird,

5) gegen Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse als unstatthaft erklären,

6) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen,

7) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder

8) Arrest verhängt worden,

9) gegen Erkenntnisse im Exekutivprozesse, in den Fällen 8 und 9 unter der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt,

10) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger Kautionsleistung aufgetragen wird, es mag die Frage über die Verbindlichkeit selbst oder über den Betrag oder über die Art der Kautionsleistung streitig sein, und

11) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren.

§. 23.

Nach dem Gerichts-Verfassungs-Gesetze werden für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten, soweit es das Bedürfniß erfordert, Handelsgerichte errichtet. Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen. Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis. Durch Regierungs-Verordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet. Sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende

Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören. (Art. 74.) Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsumme zuständig. Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Bergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Bergbeamten gebildet. Dem letzteren kömmt eine entscheidende Stimme zu. Ist der Fiskus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei Entscheidung desselben zu dem bezirksgerichtlichen Senate der einschlägige Bergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine berathende Stimme zu. Das Verfahren in Bergstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edikte vom 14. Sept. 1809,[15]) die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend. (Art. 75.)

---

15) Das angeführte organische Edikt am 14. Septbr. 1809 (R.-B. von 1809 S. 1577 u. f.) bestimmt im Wesentlichen Folgendes. Die Berg-Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz bei den Untergerichten, in deren Amtsbezirk der Streits-Gegenstand liegt, mit Zuziehung des Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes ausgeübt; in zweiter Instanz von einem Senate der Appellationsgerichte zu Bamberg, Amberg, München, Memmingen und Innsbruck, (jetzt nach Verordnung vom 14. Octbr. 1823, von Oberbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben) mit Zuziehung eines Bergkommissärs; in dritter und letzter von einem ständigen Senate des Ober-Appellationsgerichts, aus zwei Räthen der General-Bergwerks-Administration und drei Oberappellationsgerichts-Räthen bestehend.

Zum Ressort dieser Gerichte gehören alle Bergsachen und daher sowohl alle zu dem Bergregal gehörige Fossilien, als auch die ausser den Gruben befindlichen zum Bergwerk gehörigen streitigen Gegenstände, welche jedoch das Bergwerk wirklich betreffen, aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und, als diesem eigenthümlich, eine ganz eigene Beschaffenheit haben müssen, daher sie auch in Sachen, welche nicht mehr in dem Eigenthume und Gebrauche des Bergbaues sich befinden, nicht kompetent sind. Ueber Bergschulden, Bergwerksplätze, wenn sie streitig werden, sich noch im Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke befinden und wirklich zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind, ferner über die Bergbeamten und Offizianten aller Grade in allen

§. 24.

Ueber den Wirkungskreis der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann über die das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäfte bestimmt das Ger.-Verf.-Ges. das Nachfolgende: Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch spezielle Gesetze oder durch die Diensteinstruktion zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen. Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hiefür bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen. Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insofern nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird. Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung. (Art. 68.) Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt. (Art. 69.) Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob. Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt

---

unter den Begriff von Bergsachen gehörigen Gegenständen erstreckt sich gleichfalls die Berg-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen Sachen hingegen, sie seien persönlich oder dinglich, streitig oder nicht streitig, sind die zum Bergbau gehörigen Personen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen.

Den Konkurs über das Vermögen eines Gewerken u. s. w. verhandelt und entscheidet das ordentliche Gericht, und das Bergwerks-Eigenthum gehört zur Gemeinmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bei den Berggerichten geschehen.

Endlich gehören auch noch alle Streitigkeiten, welche aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen, vor die Berggerichte.

zur Zwangsbeitreibung. (Art. 70.) Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen, als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt. (Art. 71.) Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 68 Abs. 3 und Art. 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen. (Art. 72.)

§. 25.

Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren bei einer Gerichtsablehnung und Verweisung einer Civilrechts-Sache an ein anderes Gericht, enthält das Ger.-Verf.-Gesetz folgende Anordnungen: Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht. Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks. Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen. (Art. 54.) Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen. (Art. 55.) Werden in dem durch Art. 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht. (Art. 56.) Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht. (Art. 57.) Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des

Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt. (Art. 58.) Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist. Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist. Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen. (Art. 59.)

Die bayer. Gerichts-Ordnung gestattet, einen Richter billigen Verdachts wegen abzulehnen, nur muß eine erhebliche Ursache dieser Perhorrescenz speciell angezeigt und einigermaßen bescheinigt sein, oder wenigstens bei der nächsten obern Instanz mit einem Eide erhärtet werden. Alles was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch, wie die G.-O. Kap. 1 §. 20 sich ausdrückt, mit Fug einem Richter, Referenten oder Commissär entgegengesetzt werden, und was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig macht, das macht auch einen Richter ablehnbar. Untüchtigkeitsgründe sind, so weit sie hieher passen, 1) daß der Zeuge in eigener Sache zeuge, oder 2) wegen seines Zeugnisses etwas erhalten, oder ein Versprechen angenommen habe.

Verdächtige oder exceptionsmäßige Zeugen sind:

1) die Blutsverwandten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie, in der Seitenlinie bis in den 6. Grad, Verschwägerte bis in den 4. Grad, ausgenommen wenn Verwandt- oder Schwägerschaft auf beiden Seiten gleich ist, oder wenn der Gegner hiegegen nichts erinnert, oder die Aussage gegen den Verwandten geht, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Wahrheit sonst nicht zu erheben wäre;
2) die bei einer Sache indirect Betheiligten,
3) die dem Producenten mit ehelichen und andern Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und

Neigung, Schuldobligation und dergl. zugethanen Personen, und

4) der einer Bestechung, eines sich Einlernenlassens der Aussage, oder einer großen Feindschaft wider den Beweisführenden verdächtige Zeuge.

Ueber Ablehnung von Mitgliedern des obersten Gerichtshofs siehe unten §. 86.

II. Die Staatsanwaltschaft.

§. 26.

Bei dem Oberappellationsgerichte befindet sich ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben. Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Funktionäre übertragen werden. Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden. (Art. 60.) Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten. Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte. Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen. (Art. 61.) Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste

ältesten Substituten vertreten. (Art. 62.) Die Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung des II. Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen. Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben über die wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der kompetenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen. Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disziplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Kollegialgerichten, welchen die Handhabung der Disziplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs bestimmt. (Art. 63.) Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern. (Art. 64.) Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz. (Art. 65.) Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts einen Substituten aufzustellen. Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. (Art. 66.)

§. 27.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen. (Art. 31 des Einf.-Ges.)

III. Das Verfahren vor den Gerichten erster Instanz in streitigen Rechtssachen.

§. 28.

Wie oben (§. 10) gesagt wurde, kommt bei den, den Stadt- und Landgerichten zugewiesenen Rechtssachen, mit Ausnahme der zum Executiv-, Mandats-, Arrest- und Concursprozesse sich eignenden, das in den §§. 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgezeichnete Verfahren im mündlichen Verhöre zur Anwendung. Diese soeben angeführten §§. sind folgenden Inhalts:

§. 3. Die Partheien können außer den im §. 1 benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtssache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bei dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.

§. 4. Die Partheien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

§. 5. Die Partheien können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht er-

scheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Außer diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.

§. 6. Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bei jedem Untergerichte vorliegenden Muster — Beilage I.)

a) Namen, Stand, Wohnort der Partheien;
b) Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
c) Bemerkung des Tags und der Tagszeit der Verhandlung;
d) Ladung der Partheien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge wo eine solche statt findet.

Das Protokoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formular Beilage II) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmeldungsprotokolls nicht; die Ladung des Beklagten aber, welcher das Duplikat der Klageschrift beizulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagsfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusetzen. Ein mehr als 14tägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

§. 7. Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bei der bestimmten Tagsfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klageentsagung vorgeladen.

§. 8. Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

a) In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1) zum mündlichen Verhöre gebracht werden müssen, wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor blos mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18 des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall

des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

b) Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagsfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.

§. 9. Erscheinen beide Theile mit, oder durch, oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Parthei über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II §. 18, 19) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine Antwort, und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, außerdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichen Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien zu Protokoll gebracht.

Zur Leitung des mündlichen Verhörs können nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch veranlaßten Kosten an den Gerichtsvorstand.

§. 10. Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages schließlich zu ver-

handeln, oder soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagsfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bei der nämlichen Tagsfahrt an, und ladet die Partheien auf einen neuen Termin vor.

§. 11. Ist die Sache zum endlichen, oder Beweiserkenntnisse reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheien, sogleich zu Protokoll diktirt, und den wieder vorgerufenen Partheien eröffnet. Nur ausnahmsweise aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Partheien zu eröffnen ist.

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht ist, dem Collegium Vortrag zu erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.

§. 12. Die Frist zur Antretung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen; vorbehaltlich jedoch dessen, was im Abschnitte IV über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.

Ganz gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichem Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen.

Rechtsausführungen finden nicht statt.

§. 13. Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.

Mißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11 in Anwendung.

§. 14. Bei Streitigkeiten von einem Betrage **unter fünfzig Gulden**, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und

Nutzungen wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen.

§. 15. In solchen Sachen (§. 14) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen vollgültigen jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden.

§. 29.

Wie §. 11 und 28 erwähnt wurde, hat es im Exekutiv-, Mandats-, Arrest- und Concurs-Prozesse sein Verbleiben bei dem bisherigen Verfahren, und was

1) Den Exekutivprozeß betrifft, so kann er eingeleitet werden, wenn aus der der Klage zu Grund zu legenden Urkunde klar ersichtlich ist, wer schuldet, was, wieviel geschuldet wird und von welcher Art die Schuld ist. Diese Urkunde ist der Klage in Abschrift beizulegen und bei der von dem Richter anzusetzenden Productionstagfahrt in Original zu übergeben. Der Productionstermin wird unter Androhung des Rechtsnachtheils anberaumt, daß im Falle des Nichterscheinens des Beklagten die producirte Urkunde als von ihm anerkannt erachtet, im Falle des Nichterscheinens des Klägers aber angenommen werden würde, er verzichte auf den Exekutivprozeß.

Die Urkunde kann der Beklagte eidlich ableugnen; erkennt er sie aber an, so kann er gegen die Klage nur solche Einreden geltend machen, die er auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, und vermag er dieses nicht, so muß er zur Bezahlung der eingeklagten Schuld verurtheilt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von einem Stadt- oder Landgericht eine Exekutivklage nur dann angenommen und verhandelt werden kann, wenn die Forderung nicht mehr als 150 fl. beträgt.

2) Der Mandatsprozeß kann eingeleitet werden, wenn die Klage durch Urkunden oder sonst auf eine Weise so bewahrheitet wird, daß das Vorbringen in derselben keinem Zweifel darüber Raum gibt, daß das in der Klage Verlangte rechtlich begründet ist. Die Klage wird dem Beklagten in der Regel unter dem Auftrage mitgetheilt, binnen 14 Tagen entweder den Kläger zufrieden zu stellen oder Einreden gegen

die Klage vorzubringen, widrigenfalls er mit Letzterer ausgeschlossen werden würde. Bringt er keine Einreden innerhalb der ihm gegebenen Frist vor, so wird er auf Anrufen des Klägers mit diesen ausgeschlossen und beauftragt, nunmehr binnen einer weiteren, je nach der Größe der Forderungen auf 14 Tage, oder 4 — 8 Wochen festzusetzenden Frist bei Vermeidung der Exekution den Kläger zu befriedigen. Erhebt er Einreden, so wird über sie verhandelt und sofort entschieden.

Unbedingte Mandate, (mandata sine clausula), wodurch dem Beklagten unbedingt etwas befohlen oder verboten wird, können erlassen werden bei offenbar ungerechten, auf keine Weise justificirten Handlungen, oder wenn die Sache wegen Gefahr keinen Verzug leidet, besonders bei Beeinträchtigung des Gemeinwesens, oder wenn Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu befürchten ist. Das am Schlusse von Nr. 1 Gesagte gilt auch hier.

3) Der Arrestprozeß findet statt, wenn der Kläger mit Grund zu befürchten hat, daß er seine Forderung verlieren werde, wenn sich sein Schuldner von seinem gegenwärtigen Aufenthalte entfernen sollte. Die Arrestklage kann auf die Person oder das Eigenthum des Schuldners gerichtet und muß bescheinigt sein, d. h. sie muß mittels einer Urkunde den Bestand der Forderung nachweisen und darthun, daß ein Grund zur Verhängung des Arrestes besteht. Ein solcher Grund liegt zunächst in der Eigenschaft eines Ausländers, in welcher der Beklagte steht. Gegen Inländer, d. h. Bayern, kann nur dann eine Arrestklage gestellt werden, wenn entweder bedungen wurde, daß der nicht ansäßige Schuldner am Orte des Arrests bezahle, oder wenn sich derselbe der Flucht verdächtig macht oder sonst nicht genügende Sicherheit bietet. Die Arrestklage ist da anzubringen, wo sich entweder die Person oder die mit Arrest zu belegende Sache des Schuldners befindet, und in Folge derselben wird zunächst der Arrest verfügt, zugleich aber auch eine Tagfahrt zur Justifikation des Arrestes angesetzt, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Kläger, daß im Falle seines Nichterscheinens der Arrest wieder aufgehoben,

und unter dem Rechtsnachtheil für den Beklagten, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest als justificirt erachtet werden würde.

Im Rechtfertigungstermine, welcher bei dem Personalarreste nicht über 3 Tage hinausgerückt werden darf, sind vor Allem die Beweismittel des Arrestklägers, z. B. Urkunden, Zeugen zu produciren. Hierauf hat der Beklagte seine Erklärung abzugeben, welche gleich der Gegenerklärung des Klägers und der Schlußerklärung des Beklagten nach ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll zu nehmen ist. Zugleich ist, wenn es noch nothwendig erscheint, mit der Aufnahme der Beweismittel nach Vorschrift des im §. 28 erwähnten §. 12 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 vorzuschreiten.

Wird der Arrest gehörig begründet, so hat das Gericht auszusprechen, daß er als justificirt zu erachten sei und fort zu bestehen habe; ist das Gegentheil der Fall, so wird der Arrest aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden Anwendung, der Prozeß mag vor einem Bezirksgerichte oder vor einem Einzelnrichter schweben.

4) Der Concursprozeß tritt ein, wenn ein Schuldner nicht im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, und dieses selbst vor Gericht erklärt, oder die Gläubiger dieses darthun.

Der Concursprozeß ist entweder ein partikularer oder ein universaler. Der Partikularconcurs ergibt sich, wenn nicht alle, sondern nur einige Gläubiger zu gleicher Zeit auf Bezahlung dringen, und wenn ihre Forderungen nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil desselben betreffen. Der Universalconcurs aber ist gegeben, wenn der Schuldner überhaupt insolvent ist.

Gründe zur Einleitung des Universalconcurses sind offenbare oder drohende, d. h. bereits vorhandene oder nächstens bevorstehende Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger, und Veranlassung zu dieser Einleitung gibt

a) entweder die Insolvenzerklärung des Schuldners, durch eine glaubwürdige Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes unterstützt, oder

b) der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Concursverfahrens.

Der Richter erläßt im ersteren Falle die Ausschreibung der Ediktstage, im letzteren Falle das Erkenntniß auf Eröffnung des Concurses, vorausgesetzt, daß das eingeleitete Verfahren die Ueberschuldung des Schuldners ergibt. Diesem steht das Recht der Berufung gegen das die Eröffnung des Concurses aussprechende Erkenntniß zu.

Die Ediktstage sind die Termine oder Tagfahrten, an welchen die Gläubiger ihre Rechte untereinander und gegen den Schuldner geltend machen. Der erste Ediktstag ist zur Liquidirung der Forderungen, der zweite zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und der dritte zur Erhebung der Gegen- und Schlußerinnerungen bestimmt.

Nach Beendigung dieser Verhandlungen erläßt das Gericht erster Instanz das Prioritätserkenntniß, in welchem über die Richtigkeit der Forderungen, sowie darüber erkannt wird, in welche Klasse der Prioritätsordnung vom Jahre 1822 dieselben einzureihen sind.

Bezüglich des Concursprozesses ist in den Art. 16 u. 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, welche durch Art. 80 des Ger.-Verf.-Ges. als fortbestehend erklärt sind, Folgendes bestimmt:

1) Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen fällt weg, und die zu pflegenden Handlungen können durch schriftliche Recesse vorgenommen werden, welche spätestens am Schlusse des Kalendertags, auf welchen der Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichts gebracht werden müssen. Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion, und bezüglich der Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden jene, welche sich weder persönlich, noch in einem Receß über den Gegenstand des Beschlusses erklärt haben, als dem Beschlusse der Uebrigen zustimmend erachtet. Der Concurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger oder auf Insolvenzerklärung des Schuldners zu erkennen und zu eröffnen. (Art. 16.)

2) Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Ediktstagen als Beweismittel benannten Hypothekenbücher, Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden,

so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtliche, wenn auch ohne Zuziehung der Betheiligten beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien, und wenn ein Betheiligter deren Nichtübereinstimmung mit den Originalien behauptet, so hat das Concursgericht die Originalproduction zu veranlassen und die Betheiligten hiezu vorzuladen. Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu tragen, und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen. (Art. 17.)

Was über den Concursprozeß in Vorstehendem gesagt worden ist, findet statt, derselbe mag vor einem Bezirks-, oder vor einem Stadt- oder Landgerichte anhängig sein.

§. 30.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten als Gerichte erster Instanz in streitigen bürgerlichen Rechtssachen ist in jenen Rechtsstreiten, welche sich zum gewöhnlichen Verfahren eignen, also mit Ausnahme des Executiv-, Mandats-, Arrest- und Concursprozesses, das schriftliche, d. h. die Verhandlung auf die Klage wird mittels Schriftenwechsels gepflogen. Die Fristen zur Vornahme der betreffenden Handlung sind in der Regel dreißigtägige.

Den Parteien steht jedoch frei, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zu Protokoll vorzunehmen, und das Gericht kann auch aus besondern Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung einer Sache anordnen. Geschieht dieses, so können die Parteien in schriftlichen Recessen ihre Rechte geltend machen.

§. 31.

Die Fristen zu Berufungen an die Bezirksgerichte gegen Erkenntnisse der Stadt- oder Landgerichte und an die Appellationsgerichte gegen zweitinstanzliche bezirksgerichtliche Urtheile sind vierzehntägige, jene zu Berufungen gegen erstinstanzliche bezirksgerichtliche an die Appellationsgerichte und an das Oberappellationsgericht sind in der Regel dreißigtägige. In der Executionsinstanz läuft eine bloß vierzehntägige Frist auch hier.

Ueber die Berufungssumme ist das Erforderliche bereits oben §. 20 gesagt worden.

Zweiter Abschnitt.

Strafrechtspflege.

§. 32.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist. (Art. 16 des Ger.-Verf.-Ges.) Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen 1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen; 2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen; 3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen; 4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt, und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde; 5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen; 6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise an sie stellt. (Art. 17 a. a. O.)

§. 33.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen. (Art. 31.) Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren

als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt. Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz. Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet, und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Abs. 1 und 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden. (Art. 32.) Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen. Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Direktor des Bezirksgerichts bestimmt. (Art. 33.) Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen. Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuchs gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen. (Art. 34.) In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist. (Art. 35.)

Was sonst noch bezüglich der Bezirksgerichte in dem Gerichtsverfassungsgesetze bestimmt ist, wurde bereits oben §. 17 angeführt.

§. 34.

Zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören

1) Aufschlags-Defraudationen an gemeindlichen Gefällen, [16])
2) Uebertretungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagd,
3) Forstpolizeiübertretungen,
4) Zoll-Defraudationen, in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollgesetzes vom 17. Novbr. 1837 bezeichnet, soferne die Strafe 100 fl. nicht übersteigt. (Art. 33 des Einf.-Ges.)
5) Stempel-Defraudationen,
6) Uebetretungen der das Postregal betreffenden Bestimmungen. (Art. 32 des Einf.-Ges.)
7) Uebertretungen des Gesetzes über das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk,
8) Das Verfahren über den Ersatz des Wildschadens,
9) Uebertretungen des Gesetzes, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend,
10) Uebetretungen des Gesetzes über die Benutzung des Wassers,
11) nach Art. 31 des Einführungsgesetzes alle Uebertretungen, welche im Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche aufgeführt sind, mit Ausnahme der
    a) mit mehr als 42tägigem Arreste oder
    b) mit einer Geldstrafe über 150 fl.
bedrohten.

Das Verfahren ist

Zu 1. bei Aufschlags-Defraudationen das für Polizeistrafsachen vorgeschriebene mit öffentlichem, mündlichem Verfahren und mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweisscheine. (Ges. v. 10. Novbr. 1848, G. B. v. 1848. S. 397.)

Zu 2. die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagd erfolgt nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch das Gericht, in dessen Bezirk die Uebertretung verübt wurde. (Ges. v. 30. März 1850, G. B. v. 1850. S. 117.)

Zu 3. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, letztere soweit

---

16) In dem Landtagsabschiede von 1861 wurde mit Gesetzeskraft ausgesprochen, daß, was das Einführungsgesetz nicht bestimmte, die Defraudationen von Malzaufschlagsgefällen durch die Bezirksgerichte in erster und die Appellationsgerichte in zweiter Instanz in der für Vergehen vorgeschriebenen Weise als Uebertretungen abgeurtheilt werden, dagegen Defraudationen an gemeindlichen Malz- und andern Aufschlagsgefällen vor die Stadt- und Landgerichte gehören sollen.

sie nicht als Vergehen erklärt sind, werden nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung durch die Stadt- und Landgerichte abgeurtheilt. (Ges. v. 28. März 1852 Art. 114, G. B. v. 1852. S. 69.)

Zu 4. Uebertretungen des Zollstrafgesetzes werden gemäß Art. 31 des Einf.-Ges. nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Normen untersucht und abgeurtheilt. Der Art. 33 des eben angeführten Gesetzes bestimmt ferner, daß, wer sich einer Begünstigung einer Contrebande oder Zolldefraudation schuldig macht, mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. zu belegen sei, und daß vor Verhandlung der Sache die Akten der betreffenden Zollverwaltungsstelle zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen seien. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist gestattet, und es können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Absatz 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Zu 5. Stempel=Defraudationen sind nach dem Gesetze vom 11. Septbr. 1825 durch die Gerichte nach summarischem Verfahren abzuurtheilen.

Zu 6. Uebertretungen der das Postregal betreffenden Bestimmungen, und

Zu 7. Uebertretungen des Gesetzes über das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk werden nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt= und Landgerichte abgeurtheilt. (Art. 32 des Einf.=Ges. und Art. 18 des Ges. v. 25. Juli 1850, G. B. v. 1850. S. 321.)

Zu 8. Das Verfahren über den Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften. (Art. 11 des Ges. vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, G. B. v. 1850. S. 185.)

Zu 9. Das Verfahren bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln richtet sich nach den für die Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften. (Art. 9 des Ges. über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850, G. B. v. 1850. S. 461.)

Zu 10. Das Verfahren richtet sich nach den ebenerwähnten Vorschriften. (§. 101 des Ges. v. 28. Mai 1852, G. B. v. 1852. S. 489.)

Zu 11. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der dermal über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze. (Art. 31 des Einf.=Ges.)

§. 35.

Die Bezirksgerichte führen, wie bereits §. 32 (Art. 32) gesagt wurde, die Voruntersuchungen bei allen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind, und urtheilen auch über sie, über Verbrechen und Vergehen soweit diese nicht vor die Schwurgerichte gehören. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848.

Die Uebertretungen, welche gleich den Vergehen behandelt werden, sind

1) die der Art. 36—41 und 43—48 des Preßgesetzes vom 17. März 1850,
2) die des Gesetzes vom 26. Februar 1850, das Versammlungs= und Vereinigungsrecht betreffend,

3) Uebertretungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852, soweit sie als Vergehen zu bestrafen sind. (Art. 114 dieses Gesetzes, G. B. v. 1852. S. 69 u. ff.) und

4) Uebertretungen des Gesetzes vom 4. März 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. (G. B. v. 1851. S. 9.)

5) Die Malzaufschlags-Defraudationen. (Siehe S. 39.) Wo in Straffällen die Bezirksgerichte in erster Instanz erkannt haben, erkennen die Appellationsgerichte in zweiter Instanz.

§. 36.

Vor die Schwurgerichte gehören alle mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und die Preßvergehen. Ueber das Verfahren vor denselben bestimmt das Gesetz vom 10. Novbr. 1848, soweit nicht hieran Abänderungen durch das Einführungsgesetz gemacht worden sind, deren sogleich erwähnt werden soll.

Das kgl. Oberappellationsgericht, beziehungsweise ein Senat desselben, bildet den Kassationshof in allen Strafsachen, und hierüber besagen Näheres die §§. 83—101.

Dritter Abschnitt.

Modificationen im Strafverfahren, welche durch das Gesetz über die Einführung der Strafgesetzbücher eingetreten sind.

Der Zusammenhang, der zwischen dem Strafrechte und dem Strafprozesse besteht, machte es unausbleiblich, daß durch das neue Strafgesetzbuch viele Verbindungen abgerissen werden mußten, in welchen das Strafrecht mit dem Verfahren in Strafsachen stand, und um diese Verbindungen wieder herzustellen, mußte ein besonderes Gesetz erlassen werden, welches Altes und Neues in Einklang setzt und die unerläßliche Uebereinstimmung zwischen dem neuen Strafrechte und dem fortbestehenden älteren Strafprozesse herstellt.

Dieses Einführungsgesetz, welches gleich dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit tritt, enthält nun ausser dem, was bereits angeführt wurde, allgemeine und besondere Bestimmungen und es sind:

I. die allgemeinen Bestimmungen folgende:

§. 37.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworner noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landraths sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr., sind aufgehoben. (Art. 21.)

§. 38.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'intsruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnähme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall ge-

geben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat. (Art. 22.)

Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dieß bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieses geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Art. 23.)

§. 39.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen werden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht. (Art. 24.)

§. 40.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1862 begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem eben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufge-

führten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu 30 Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten. (Art. 25.)

§. 41.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem bezeichneten Einführungstage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813, Theil I, Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft. (Art. 26.)

§. 42.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden. (Art. 27.)

§. 43.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde. (Art. 28.)

§. 44.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke

der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung. (Art. 29.)

II. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

§. 45.

Von den in Art. 32 und 33 [17]) enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, [18]) ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

§. 46.

Fälle, welche am 1. Juli 1862 bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen.

---

17) S. oben §. 34, 6 und 4.

18) S. oben die Einleitung.

Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

§. 47.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben. (Art. 36.) Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über. (Art. 37.)

III. Untersuchungshaft.

§. 48.

Sobald sich gegen Jemand wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen. (Art. 38.) Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß

während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist. (Art. 39.) Ausser den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind. (Art. 40.)

§. 49.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von

dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt. (Art. 41.) In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist. (Art. 42.)

§. 50.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt. (Art. 43.)

§. 51.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 44.)

§. 52.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichts zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die

Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. (Art. 45.)

§. 53.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhält-

niß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig. (Art. 46.)

§. 54.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder

den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält. (Art. 47.)

§. 55.

Die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind. (Art. 49.)

§. 56.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amt-

liches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt. (Art. 50.)

§. 57.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen. (Art. 51.)

§. 58.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115, Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 sind aufgehoben. (Art. 52.)

IV. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

§. 59.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 [19]) des Strafgesetzbuches zuläßigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel. (Art. 53.) Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden. (Art. 54.) Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter

19) Fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach dem Gesetzbuche über das Strafverfahren zuläßigen Art nachgewiesen werden kann. Unzuläßig ist der Wahrheitsbeweis, wenn die beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung erfolgt ist.

innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung. (Art. 55.)

§. 60.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,

2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,

3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator, sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1 — 3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen. (Art. 56.)

V. Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

§. 61.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung [20]) kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte

---

20) Unterdrückung und Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der zu deren Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel, Platten, Formen u. s. w.

liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündigung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde. (Art. 58.)

§. 62.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist. (Art. 59.)

§. 63.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Contumacial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Edictalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonanz, sowie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt. (Art. 60.)

VI. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

§. 64.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat,[21]) findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen

21) Gerichtliche Verfolgung wegen Ehrenkränkung u. s. w. findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung der Staatsregierung, öffentlicher Behörden, einer Landtagskammer, eines Land- oder Distriktsrath u. s. w. zum Gegenstande hat.

gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches [22]) genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung, als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 63 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden. (Art. 61.)

§. 65.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, ent-

22) Bei Angriff eines Verstorbenen dessen Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister.

standen sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen." (Art. 62.)

§. 66.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung. (Art. 63.)

§. 67.

Ueber Klagen aus Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, ist die Bestimmung des Art. 64 bereits oben §. 4, Note 4 angeführt.

§. 68.

Ehrenkränkungen, welche vor dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins verübt worden, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden. (Art. 65.)

VII. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

§. 69.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten. (Art. 66.)

§. 70.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder münd-

lichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen. (Art. 67.)

§. 71.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden. (Art. 68.)

§. 72.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen, oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt. (Art. 69.)

§. 73.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation

des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. (Art. 70.)

§. 74.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt. (Art. 71.)

§. 75.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht, kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden. (Art. 72.)

§. 76.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß. (Art. 73.)

§. 77.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person, noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des

ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen. (Art. 74.)

§. 78.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat. (Art. 75.)

§. 79.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falls hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. (Art. 76.)

§. 80.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen

acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an. (Art. 77.)

§. 81.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig. (Art. 78.)

VIII. Kassationshof.

§. 82.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet. (Art. 122.)

§. 83.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens-, und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsver-

setzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen. (Art. 123.)

§. 84.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden. (Art. 124.)

§. 85.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden. (Art. 125.) Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 124 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen. (Art. 126.)

§. 86.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden. (Art. 127.)

§. 87.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 128 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden. (Art. 128.)

§. 88.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 124 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 129 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung, beziehungsweise der Postschein, sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben. (Art. 129.)

§. 89.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind. (Art. 130.)

§. 90.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung. (Art. 131.)

§. 91.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun. (Art. 132.)

§. 92.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte. (Art. 133.)

§. 93.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergiebt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. (Art. 134.)

§. 94.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden. (Art. 135.) Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren. (Art. 136.)

§. 95.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet

werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus. (Art. 137.)

§. 96.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworner eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Apellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungs-Erkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschwornen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruchs und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren. (Art. 138.)

§. 97.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das näm=

liche oder an ein anderes Appellations= oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat. (Art. 139.)

§. 98.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. (Art. 140.) Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. (Art. 141.)

§. 99.

Sowohl in den Fällen der Art. 139 und 140, als auch in jenen des Art. 141 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof, beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen. (Art. 142.) Hat weder

der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen. (Art. 143.)

§. 100.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 136 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden. (Art. 144.)

§. 101.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. (Art. 145.)

§. 102.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 123—147 im Widerspruche stehen, sind, insoweit dieses der Fall ist, aufgehoben. (Art. 147.)

Vierter Abschnitt.

Nichtstreitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 103.

Unter der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit oder Rechtspflege, auch freiwillige Gerichtsbarkeit genannt, versteht man diejenigen gerichtlichen Handlungen, welche vorgenommen werden, um entweder die Willenserklärung eines Staatsbürgers

zu beglaubigen, oder die Rechte jener Staatsangehörigen zu schützen, welche ihre Rechte nicht selbst zu wahren vermögen.

Wie bereits oben §. 12 gesagt wurde, gehören zu der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte folgende Gegenstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, nämlich:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen,
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen,
3) die Verlassenschaften, und
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, und nicht dem Notariate überwiesen worden sind.

§. 104.

Das Hypothekenwesen richtet sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 (G. B. v. 1822 S. 27.) Das Stadt- oder Landgericht handelt hiebei als Hypothekenamt, und so wie eine Frage streitig wird, hat seine Competenz ein Ende, indem dann die Sache an das zuständige Civilgericht übergeht.

Beschwerden gegen Verfügungen des Hypothekenamts gehören vor die Bezirksgerichte (oben §. 17) und gegen die Entscheidung derselben findet eine weitere Beschwerde nicht statt. (§. 94 des Hypothekengesetzes.)

Grundbuchs- und Ewiggeldsachen bestehen blos in München.

§. 105.

Vormundschaften werden sowohl für Minderjährige, als für Wahnsinnige, Verschwender, taubstumme und kranke und alte Personen bestellt, und die Vormundschaftsbehörden führen in der Eigenschaft als Obervormund die Aufsicht über eine jede Vormundschaft. Die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört mit dem Austritte aus den Jahren der Minorennität, dem 21. Lebensjahre, oder mit der vom Könige ausgehenden Großjährigkeitserklärung auf; die wegen Wahnsinns u. s. w. verfügte aber endigt nur, wenn der Grund weggefallen ist, aus welchem sie angeordnet wurde. Die Curatelstellung wegen Wahnsinns, Verschwendung u. s. w. sollte nur von den Gerichten ausgesprochen werden können und kann auch da, wo in Bayern noch das preußische Landrecht gilt, nur nach vorausgegangenem richterlichem Erkenntnisse angeordnet werden. In den übrigen Theilen Bayerns,

wo das gemeine Recht oder das bayerische Landrecht gilt, nimmt die Praxis an, daß die Curatelbehörde befugt sei, nach vorausgegangener Untersuchung des Geisteszustandes u. s. w. die Stellung unter Curatel anzuordnen.

Wer sich durch eine Verfügung des Stadt- oder Landgerichts als Curatelbehörde beschwert findet, hat dagegen Beschwerde bei dem Bezirksgerichte zu führen, und als dritte und letzte Instanz entscheidet das Appellationsgericht.

§. 106.

Verlassenschaften werden dann gerichtlich behandelt, wenn der Erblasser eine gerichtliche Auseinandersetzung angeordnet hat, oder wenn Minderjährige oder Abwesende dabei betheiligt sind, oder wenn ein Rechtsstreit über eine Verlassenschaft erhoben wird. Auch in Verlassenschaften gehen Beschwerden über Verfügungen eines Stadt- oder Landgerichts an das Bezirksgericht und von diesem an das Appellationsgericht als dritte und letzte Instanz. Inwieferne die Notare mit Vornahme einzelner, zu den Verlassenschaften gehörigen Verhandlungen beauftragt werden können, wird bei dem Notariate gezeigt werden.

§. 107.

Zu den im §. 12 des G. V. G. unter Nr. 4 aufgeführten Gegenständen (§. 103 Nr. 4) gehören alle jene, welche nicht durch die Notare vorgenommen werden müssen. Welche diese nur von Notaren zu behandelnden Gegenstände sind, zeigt der folgende §. 108 (Art. 14, 16, 18, 19, 32) der das Notariat als ein für Bayern diesseits des Rheines neues Institut ausführlicher behandelt. Es ist hiebei besonders auch auf die Art. 80 und 87 des Notariatsgesetzes hinzuweisen, indem sich hiernach die Gerichte dann zu richten haben, wenn sie Urkunden mit der exekutorischen Klausel (Vollziehbarkeitsklausel) ausfertigen.

§. 108.

Das Ger.-Verf.-Ges. bestimmt im Art. 67:

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Dieses besondere Gesetz, das Notariatsgesetz, erklärt die vom Könige

zu ernennenden Notare als öffentliche Beamte, deren Zahl und Sitze durch Regierungsverordnung bestimmt wird, die in den ihnen bestimmten Sitzen wohnen und ihr Geschäftslokal haben müssen und ausserhalb des Bezirksgerichtssprengels, zu dem ihr Wohnsitz gehört, keine Amtshandlung vornehmen dürfen. Befindet sich am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so darf der Notar im Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vornehmen, jedoch ist ihm nicht gestattet, ausserhalb seines Wohnorts für sich oder seine Gehülfen ein ständiges Lokal zu haben. (Art. 5 und 9 des Not. Ges.)

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und enthält folgende weitere Bestimmungen:

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspekulationen, Handels=, Bankdiskonto=, oder Mäcklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels= oder Industriegesellschaft, oder einer andern finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Spekulationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,
4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,
5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,
6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,
7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen. (Art. 10.)

§. 109.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit sie nicht durch erwähnten Art. 18 Ger.=Verf.=Ges. den Gerichten vorbehalten sind. Innerhalb desselben haben sie

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
2) die Urschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden. (Art. 11.) Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird. Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art, zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden. (Art. 12.)

§. 110.

In Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat. (Art. 13.)

§. 111.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten. (Art. 14.)

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges, oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten. (Art. 15.)

§. 112.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden. (Art. 16.)

§. 113.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich. (Art. 17.)

§. 114.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur durch einen Notar beschäftigt werden. (Art. 18.)

§. 115.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet. (Art. 19.)

§. 116.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden. (Art. 20.)

§. 117.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen. (Art. 21.)

§. 118.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen jene Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben. (Art. 22.)

§. 119.

Ist die Zustellung einer Notariats-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die deßfallsige Bescheinigung dem Notare

übergeben wird. (Art. 23.) Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt. (Art. 24.)

§. 120.

Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben übergeben werden, (Art. 60 u. 61) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen. (Art. 25.) Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die Art. 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß es geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsakte zu beurkunden. (Art. 26.) Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob. (Art. 27.) Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden. (Art. 28.)

§. 121.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschafts-Commissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind. (Art. 29.) Im Falle des Art. 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten. (Art. 30.)

§. 122.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen. (Art. 31.) Wenn bei

Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Art. 31 bezeichneten Personen betheiligt ist, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen andern Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen. (Art. 32.)

§. 123.

Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt. (Art. 33.) Art. 30—33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen vor dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen. (Art. 34.)

§. 124.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Art. 30 bis 33 gleichmäßig Anwendung finden.

Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weitern Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde. (Art. 35.)

§. 125.

Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Spezialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere erlegen, ohne daß der Notar die in Abs. 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen. (Art. 36.) Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten

Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält. (Art. 37.)

§. 126.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden ausser der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen. (Art. 38.) Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Art. 2, beziehungsweise Art. 3 [23]) erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist. (Art. 39.)

§. 127.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat. (Art. 40.) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen. (Art. 41.) In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt. (Art. 42.)

---

23) Erstehung der Prüfung für die Justiz und 2jährige Notariatspraxis, oder frühere Anstellung als Richter, Staats- oder Rechtsanwalt oder Gerichtssekretär.

§. 128.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben. (Art. 43.)

§. 129.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden. (Art. 44.)

§. 130.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtigt, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung, oder gegen die guten Sitten verstößt. (Art. 45.)

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich. (Art. 46.)

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist,
2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt. (Art. 47.)

§. 131.

In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

Ebenso soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen. (Art. 48.) Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren. (Art. 49.) Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen. (Art. 50.)

§. 132.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, (Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung), die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein deßfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten. (Art. 51.)

§. 133.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjektes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen. (Art. 52.)

§. 134.

Außer den Fällen, in welchen gegenwärtiges Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staats-Angehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichts, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben. (Art. 53.)

§. 135.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen,
2) die, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem in Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen,
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind. (Art. 54.)

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem andern Notare, oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse steht. (Art. 55.) Die Gegenwart der

beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken. (Art. 56.)

§. 136.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 58 und 59. (Art. 57.) Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Kann der Taube nicht lesen, so ist ausser den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache, von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden. (Art. 58.) Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist ausser den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig

zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 58 finden auch in diesem Falle Anwendung. (Art. 59.)

§. 137.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notar seinen letzten Willen mündlich zu erklären,
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen,
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen,
4) die Beobachtung der unter 1 — 3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung dieser Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich. (Art. 60.) Wird eine letztwillige Verfügung dem Notare verschlossen übergeben, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen,
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe,
3) ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariatssiegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welche die Bestätigung zu setzen ist,
4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariatsurkunde aufgenommen, und

5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seyen. (Art. 61.)

§. 138.

In der Notariatsurkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dies in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien. (Art. 62.)

§. 139.

Jede Notariatsurkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunfts-Personen,
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tagszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen. (Art. 63.)

§. 140.

In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden. (Art. 64.) Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Kataster-Nummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben. (Art. 65.) Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde. (Art. 66.) Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen. (Art. 67.) Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet. (Art. 68.)

§. 141.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand

verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig. (Art. 69.)

§. 142.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte. (Art. 70.) Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieses durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen. (Art. 71.) In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen. (Art. 72.) Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden. (Art. 73.)

§. 143.

Die Art. 74, 75, 76, 77, 78 und 79 enthalten bloß Vorschriften über das Verhalten der Notare in besonderen Fällen, über die Führung ihrer Register und über Wechselproteste und werden daher hier übergangen. Dagegen sind folgende Bestimmungen noch von allgemeiner Bedeutung:

Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten. (Art. 80.)

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen, beziehungsweise Abänderungen ein:

1) Die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der

ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen, oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Art. 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, insoferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder auf-

gehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§. 4. Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziff. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt, noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5. Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten. (Art. 81.)

§. 144.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebens-

zeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren. (Art. 82.)

§. 145.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariatsurkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll. (Art. 83.) Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind. (Art. 84.) Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen. (Art. 85.) Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt. (Art. 86.)

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber „als erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars, beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats=, beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben. (Art. 87.)

§. 146.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichts-Direktor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weitern Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht. (Art. 88.) Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden. (Art. 89.)

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichts-Direktors erforderlich.

Die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 und 4 findet auch hier Anwendung. (Art. 90.)

§. 147.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann. (Art. 91.)

§. 148.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt. In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden. Werden die Urschriften nach den Art. 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Art. 82 Abs. 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt. (Art. 92.)

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichts-Direktors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten,

weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind. (Art. 93.) Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden. (Art. 94.) Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen. (Art. 95.)

§. 149.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden. (Art. 96.) Sollten Notariatsurkunden ausser dem Sprengel des Appellationsgerichts benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch das Bezirksgericht oder das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat. (Art. 97.)

§. 150.

Die Art. 98 und 99 enthalten bloß Bestimmungen über die von einem Notar zu leistende Kaution und werden daher hier übergangen. Weiter bestimmt das Gesetz:

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichts-Direktor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des ausser Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen. (Art. 100.) Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise ausser Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten. (Art. 101.) Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen. Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Direktor des Bezirksgerichts. (Art. 102.) Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen. (Art. 103.)

§. 151.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariatstaxen handeln die Art. 104—112, und diese werden hier um so mehr übergangen, als die Notariatsgebühren im Verordnungswege bestimmt werden. Die Art. 113—144 enthalten bloß die disciplinären Verhältnisse der Notare. Im Art. 145 ist bestimmt, daß die Oberaufsicht über das Notariat dem Staatsminister der Justiz zusteht.

§. 152.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung. (Art. 146.) Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen. (Art. 147.)

§. 153.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Art. 9 Ziff. 3, Art. 47, Art. 53—61, Art. 67 Abs. 2 und 3, Art. 69, Art. 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. (Art. 148.) Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Art. 19, 51, 52).

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Art. 123 Abs. 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtskaution. (Art. 149.)

§. 154.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze, die Gerichtsrichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage (am 1. Juli 1862) in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben. (Art. 150.) Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem erwähnten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsver=

fassung den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden. (Art. 151.)

Urkunden, welche vor dem bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 3 findet auch hier Anwendung. (Art. 152.)

§. 155.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt. (Art. 153.)

Fünfter Abschnitt.

Ausnahmsgerichte.

§. 156.

Als besondere Gerichte bestehen noch

1) wie bereits oben §. 23 erwähnt wurde, die katholischen Ehegerichte,
2) der Staatsgerichtshof,
3) die standrechtlichen Gerichte,
4) die Militärgerichte,
5) der Senat des obersten Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

§. 157.

Ehestreitigkeiten der Katholiken, und zwar sowohl über die Giltigkeit, als über die Trennung einer Ehe, gehören vor die erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien zu München, Bamberg, Augsburg, Eichstädt, Passau, Regensburg und Würzburg. Von dem bischöflichen Consistorium geht der Instanzenzug an das erzbischöfliche Consistorium, und wenn das erzbischöfliche Consistorium in erster Instanz erkannt hat, ist für München der

Bischof in Augsburg, für Bamberg der Bischof von Würzburg die zweite Instanz.

Die dritte Instanz ist der Papst oder ein von demselben delegirtes Collegium.

§. 158.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen gegen Minister oder deren Stellvertreter wird nach den Gesetzen vom 4. Juni 1848 und 30. März 1850 bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten und 6 Räthen desselben, einem Gerichtsschreiber und 12 Geschworenen gebildet. Derselbe kann auf einfache Entfernung vom Dienste, auf Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt und auf Dienstesentsetzung (Cassation) erkennen. Durch sein Erkenntniß wird die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen und Vergehen, sowie die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., bestimmt, in welchen Fällen gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter von dem Landtage Anklage erhoben werden kann, und das Gesetz vom 30. März 1850 regelt das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe, wenn Anklage erhoben worden ist.

Nach Art. XII. des erstgenannten Gesetzes kann die Rehabilitirung eines durch den Staatsgerichtshof Verurtheilten nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen, und diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1861, in Wirksamkeit getreten mit dem 15. dess. Mts., die Aufhebung der Straffolgen betr., 24) nicht aufgehoben worden.

§. 159.

Das Standrecht und das standrechtliche Verfahren hat die bayerische Gesetzgebung auch bei der Umgestaltung, die dieselbe im Jahre 1848 erlitten hat, beibehalten. Hiernach kann, wenn in irgend einem Theile des Königreiches ein hartnäckiger Aufruhr ausgebrochen ist, oder Mord, Raub und Brandlegung,

---

24) Nach dem Gesetze über Aufhebung der Straffolgen können durch einen Akt königlicher Gnade alle mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verknüpften Folgen, wie z. B. Unfähigkeit zu Aemtern, Verlust des Wahlrechtes, der Wählbarkeit u. s. w. aufgehoben werden.

besonders von ganzen Banden getrieben, ungewöhnlich über Hand nehmen, das Standrecht verkündet werden.

Der Regierungspräsident des Kreises hat im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Appellationsgerichtes desselben Kreises, oder bei höchster Gefahr auf dem Verzuge für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts eingetreten sei. Wegen Mords, Raubs und Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Regierungspräsidenten des Kreises und nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, sowie nach Vernehmung des Staatsraths angeordnet werden.

Die Wirkungen des Standrechts sind, daß

1) die ordentliche Strafgerichtsbarkeit bezüglich aller jener Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden ist, in dem standrechtlichen Bezirke außer Wirkung tritt, daß
2) der, welcher sich eines solchen standrechtlichen Verbrechens schuldig macht, binnen 24 Stunden vor das Standgericht gestellt und ohne Vorbehalt der Berufung, oder eines Gnadengesuches gerichtet wird, und daß
3) der, eines solchen Verbrechens als Miturheber oder Gehilfe schuldig Erkannte ohne weitere Rücksicht längstens binnen zwei Stunden erschossen wird.

Die standrechtlichen Gerichte treten bei Anordnung und Verkündung des Standrechts in Wirksamkeit. Das Standgericht wird von dem Regierungspräsidenten nach vorgängigem Benehmen mit dem Appellationsgerichte und dem nächsten Militärkommando ernannt und besteht aus 5 Richtern, 2 Gerichtsbeisitzern und 1 Actuar. Als Richter werden 3 bewährte Criminalisten aus dem Appellations- oder Bezirksgerichte, 2 Militärpersonen, wenigstens im Hauptmannsrang, erwählt; der älteste der 3 Civilrichter ist Präsident. Dem Standgerichte wird ein Criminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben und dasselbe kann mit einer Mehrheit von 4 Stimmen Todes- oder freisprechende Urtheile erlassen. Außer diesen beiden Fällen wird der Angeschuldigte den ordentlichen Gerichten zur förmlichen Untersuchung übergeben. Die Todes- oder freisprechenden Urtheile werden sogleich und zwar erstere binnen 2 Stunden mit der Kugel und ohne daß einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche stattgegeben wird, vollzogen.

§. 160.

Die Militärgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit über alle Militärpersonen, sowohl bei militärischen als bei nichtmilitärischen Verbrechen und Vergehen aus. Nur dann, wenn die bayerische Armee oder eine Abtheilung derselben ins Feld rückt, stehen Officiere und Soldaten auch in Civilsachen unter der militärischen Gerichtsbarkeit, während sie in dergleichen Gegenständen in Friedenszeiten unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten stehen, wobei hinsichtlich der Unterofficiere und Soldaten dem Kläger die Wahl freisteht, sie vor dem Gerichte ihrer Garnison oder vor dem ihres Wohnorts zu belangen.

Die Strafrechtspflege für das Militär wird durch die Militärgerichte bei den Regimentern, selbstständigen Bataillons und bei den größeren Kommandantschaften durch die Kommandirenden, unter der Geschäftsführung der Auditore und ihrer Actuare ausgeübt, und zwar in Disciplinarfällen der Untergebenen unmittelbar, durch Anordnung einfacher Commissionen in Vergehensfällen, durch größere Kriegscommissionen in Verbrechensfällen.

Für Unterofficiere und Soldaten besteht die einfache Untersuchungscommission aus einem Vorstande und zwei Beisitzern (Subalternofficiere), die größere Kriegscommission aus einem Vorstande (Stabsofficier) und 4 Beisitzern (Subalternofficiere). Ein Kriegsgericht besteht aus einem Vorstande, welcher Stabsofficier ist, aus 4 Subalternofficieren und 8 Unterofficieren und Soldaten als Beisitzern. Wenn der Angeklagte dem Officiersstande angehört, bilden nur Officiere das Kriegsgericht. Der Auditor führt nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Prozeßinstruktion mit dem Actuare zu leiten, sodann Vortrag zu erstatten und seinen Antrag zu stellen.

Die Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen gegen Unterofficiere und Soldaten über Vergehen läßt der Kommandirende ohne weiters verkünden und in Vollzug setzen. Urtheile größerer Kriegscommissionen gegen Officiere bis zum Oberstlieutenant einschlüssig unterliegen der Revision durch sogenannte Revisionsgerichte, welche bei den Armeedivisionen und dem Artilleriecorps-Kommando unter dem Vorsitze des Divisionscommandanten, und unter Geschäftsführung des Stabsauditors und Actuars aus 4 Stabsofficieren gebildet werden und in letzter Instanz entscheiden.

Alle Kriegsgerichtserkenntnisse kommen in letzter Instanz vor den obersten Militärgerichtshof, das königliche General-Auditoriat, das als solches beständig mit zwei wirklichen Generallieutenants als Präsidenten und Vicepräsidenten, dann mit einem Generalauditor und 7 Oberauditoren für die gemeinen Verbrechensfälle, und als oberstes Revisionsgericht der Armee mit 1 Präsidenten, 2 Oberauditoren und 4 Stabsofficieren für die rein militärischen Verbrechen besetzt ist. Das Generalauditoriat bildet zugleich die oberste respizirende Stelle über alle Unterbehörden neben dem Kriegsministerium und überdies liegt demselben die Prüfung und Conservirung der Heirathskautionen ob.

Ueber das Verfahren bei den sogenannten gemischten, d. i. solchen Untersuchungen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind, bestimmt das Gesetz vom 1. Juli 1856 Folgendes:

Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte betheiligt sind, wird die Voruntersuchung durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der betreffenden Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, wenn nicht Letztere auf diese Abordnung verzichtet. Im Falle eines solchen Verzichts führt der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung allein. Die Akten der Voruntersuchung hat vor einer Beschlußfassung des Gerichts der Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle. Diese Erklärung ist auch bei solchen Vergehen, welche sich zur sofortigen Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilpersonen durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen. Wird die Sache von der Militärbehörde an das bürgerliche Strafgericht überlassen, so erfolgt die Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der Militärperson in derselben Weise wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten, und das Urtheil hat sich gegebenen Falls

auch auf die Entlassung aus dem Heere und die Folgen derselben zu erstrecken.

Die Unterlassung der erwähnten Anfrage hat die Nichtigkeit der Untersuchung u. s. w. zur Folge, doch kann diese durch nachträgliche Genehmigung der Militärbehörde gehoben werden.

§. 161.

Der Senat des obersten Gerichtshofs, welcher über Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu erkennen hat, gehört insoferne zu den Ausnahmsgerichten, als er nicht blos aus Richtern, Mitgliedern des obersten Gerichtshofs, sondern auch aus Verwaltungsbeamten besteht.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1850, welches zwischen bejahenden und verneinenden Competenzconflicten [25]) unterscheidet, ist nämlich bestimmt, daß

1) über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei dem obersten Gerichtshofe ein Senat zu entscheiden, und daß dieser aus einem Vorstande und 3 Räthen dieses Gerichtshofs und aus 3 höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen habe. Das Plenum des Gerichtshofs wählt gedachte 3 Räthe und 3 Stellvertreter derselben aus seiner Mitte in gesonderten Wahlhandlungen, und der König bestimmt die 3 Verwaltungsbeamten und 3 Stellvertreter derselben. Die Funktion sämmtlicher Senatsmitglieder währt 3 Jahre.
2) Nimmt einem Gerichte gegenüber die Verwaltung die Zuständigkeit in Anspruch, so kann die Entscheidung des Conflictes nur so lange beantragt werden, als nicht über die Zuständigkeitsfrage vom Gerichte rechtskräftig entschieden worden ist oder in der Hauptsache ein rechtskräftiges Endurtheil vorliegt.
3) Die Anregung eines bejahenden Competenzconflictes steht nur den Kreisregierungen und den Centralverwaltungsstellen zu, und halten untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflictes in einer zu ihrer Kenntniß kom-

---

25) Ein bejahender Competenzconflict ist vorhanden, wenn eine Behörde gegenüber einer andern zuständig zu sein behauptet; ein verneinender Competenzconflict ist dann gegeben, wenn zwei Behörden ihre Zuständigkeit in Abrede stellen.

menden Sache für nothwendig, so haben sie hievon ihrer Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

4) Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet, bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werde, und haben, falls diesem Antrage nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

5) Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconflict anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt. Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

6) Das Eintreffen der Nummer 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten. Die im Conflicte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

7) Sogleich nach dem Eintreffen der unter Nummer 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien. Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei. Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen, und binnen 30 Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen. Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

8) Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor. Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag. Bei der Abstimmung wird

zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben. Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

9) Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflicts stattgehabten Streites zu erkennen.

10) Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben, so steht die Anregung des Competenzconflicts den Parteien zu.

11) Die Partei regt den Conflict an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

12) Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflicts unter Mittheilung des Gesuchs in Kenntniß, und das weitere Verfahren richtet sich nach dem unter 7 und 8 Gesagten.

13) Gegen die Aussprüche dieses Gerichts, beziehungsweise Senats, findet kein Rechtsmittel statt.

14) Die Anregung der Competenzconflicte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins tax- und stempelfrei zu geschehen.

Competenzconflicte zwischen Gerichten diesseits des Rheins werden durch die Appellationsgerichte, beziehungsweise das Oberappellationsgericht, und über dergleichen zwischen Gerichten diesseits des Rheins und solchen jenseits des Rheins entscheidet ein Senat des Oberappellationsgerichts, bestehend aus einem Vorstande und 6 Räthen, von welchen 3 Mitglieder des Kassationshofes für die Pfalz sein müssen.

Sechster Abschnitt.

Handelsgerichte.

§. 162.

Es ist bereits oben §. 23 der Handelsgerichte erwähnt worden, welche Handels- und Wechselstreitigkeiten behandeln und entscheiden sollen und deren Zuständigkeit ihre Festsetzung durch das Gesetz über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erhalten werde. Dieses Gesetz bestimmt nun zunächst im Art. 56, daß die Zahl der Handelsgerichte, deren Sprengel und Sitze im Verordnungswege festgesetzt werden, und enthält dann noch folgende Verfügungen:

§. 163.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichts, und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht wie den rechtskundigen Richtern zu. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichts und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt. (Art. 57.)

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt, und mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichts, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Be-

stimmungen in Abs. 3, 4 und 5 des Art. 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung. (Art. 58.)

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handels- und Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirks- oder des Appellationsgerichts, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung. (Art. 59.)

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt. Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle 2 Candidaten vorzuschlagen. (Art. 60.)

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. (Art. 61.)

§. 164.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 64 auf alle Handelssachen. (Art. 62.)

§. 165.

Handelssachen sind:

1) die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) zwischen den Betheiligten entstehen;
2) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;
3) das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;
4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Prinzipals Dritten verantwortlich gemacht haben;

5) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

ingleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinignng zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Art. 10 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;

7) die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;

8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;

9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchem dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Ge-

richte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11) die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind. (Art. 63.)

§. 166.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Art. 63 Z. 1 erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Art. 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die Art. 63 Nr. 10 bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig. (Art. 64.)

§. 167.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden. (Art. 65.)

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. (Art. 66.)

§. 168.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen, ohne

Unterschied ob sie zu den Handelssachen gehören, und ob der Beklagte ein Kaufmann ist, oder nicht.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hiedurch nicht berührt. (Art. 67.)

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden vom 1. Juli 1862 an aufgehoben. (Art. 68.)

Im Uebrigen kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung. (Art. 69).

§. 169.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.[26])

In deren Ermangelung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandensein einer Berufungssumme von 150 fl. gebunden. (Art. 70.)

§. 170.

Insoweit Handelssachen sich zum Exekutiv-, Mandats- oder Arrestprozesse eignen, hat es bei dem für diese Prozeßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben. (Art. 71.)

§. 171.

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden. (Art. 72.)

---

[26]) Bayer. Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung, Augsburger Wechselordnung, Nürnberger Handelsgerichtsordnung und Preuß. Proceßordnung.

§. 172.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Art. 28, 32, 34 36 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftiget sind. (Art. 73.) Auf Handelsbücher der in Art. 10 des[27]) allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XI. §. 3 Nr. 2 über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung. (Art. 74.)

Die Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheins auf Requisition des Handelsgerichtes durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt. (Art. 75.)

§. 173.

In allen Handelssachen, sie mögen zur Competenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Insbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate an-

---

27) Dieser Art. 10 sagt:

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

gehörende Parthei zur Bestellung einer Kaution im Prozesse nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hiezu verpflichtet wären.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden. (Art. 76.)

§. 174.

Die Bestimmung in Nr. 17 der erneuerten Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angesessen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Kautionsleistung in Prozessen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziff. V. §. 8 und des vorstehenden Artikels. (Art. 77.)

§. 175.

Alle Handelssachen, bezüglich deren die Klage vor dem 1. Juli 1862 bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten. (Art. 82.)

§. 176.

In den Landestheilen diesseits des Rheins kommen in den Handels- und Wechselsachen diejenigen Taxordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels gelten die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der ge-

richtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Art. 71 des allgemeinen deutschen Handesgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich. (Art. 83.)

§. 177.

Insoweit in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der im 1. und 4. Absatze des vorhergehenden Artikels erwähnten Taxordnungen und sonstigen Gesetze erforderlich sind, werden dieselben im Verordnungswege getroffen, jedoch dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Das Verzeichniß der Handelsgerichte, sowie der sämmtlichen anderen Gerichte und der Verwaltungsbehörden befindet sich am Schlusse dieser Schrift.

Zweite Abtheilung.

Verwaltungsbehörden.

§. 178.

Unter Verwaltung versteht man die Art und Weise, in welcher die Regierungsgewalt innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Schranken ausgeübt wird, und die Hauptorgane der Verwaltung des bayerischen Staates sind die Staatsministerien, nämlich:

1) das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern,
2) das Staatsministerium des Innern,
3) das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten,
4) das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,

5) das Staatsministerium der Justiz,
6) das Staatsministerium der Finanzen, und
7) das Kriegsministerium.

Hier ist von der Verwaltung im engeren Sinne die Rede, nämlich von der Verwaltung, welche zunächst den Bereich des Staatsministeriums des Innern, dann aber auch des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten berührt. Diese sind die obersten Stellen der inneren, hier zu behandelnden Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Oberste Verwaltungsstellen und deren Wirkungskreis.

§. 179.

Zum Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern gehören:

1) die Verwaltung der Gemeinden als oberste Curatel derselben,
2) alle Gegenstände des inneren Staatsrechtes und der Landeshoheit,
3) das Nachsteuer- und Auswanderungswesen,
4) die Leitung und Aufsicht des Reichsarchivs und der Filiale desselben,
5) die Geschäftsführung bei dem Landtage und den Landräthen, im Benehmen mit den betreffenden Ministerien,
6) alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht in das Gebiet des Staatsministeriums des Handels oder das der Finanzen gehören, namentlich
7) die Forst- und Jagdpolizei, besonders bei Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen,
8) das Brandassekuranzwesen,
9) die gesammte Landespolizei hinsichtlich ihrer Organe und ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen einschlüssig der Gendarmerie und aller Anstalten, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bezwecken, insbesondere

a) alle Armen-, Krankenbeschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten,
b) die oberste Curatel aller Wohlthätigkeitsanstalten,
c) die oberste Aufsicht über die Polizeigefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten, sowie über die Strafanstalten, letztere in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium der Justiz,
d) das Postwesen,
e) das Medizinalwesen,
f) die Aufsicht auf die Buchhandlungen und die Presse,

10) die oberste Aufsicht und die Verwendung der für sein Ressort bestimmten Fonds,

11) die nicht zum Wirkungskreise des Kriegsministeriums gehörigen Militärangelegenheiten, nämlich
a) die Militärconscription,
b) die Landwehr,
c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspannswesen,
d) die nämlichen Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen, im letzteren Falle im Benehmen mit dem Ministerium des Auswärtigen und des Krieges,
e) die Kriegslasten und deren Ausgleichung;

12) die Feststellung und Aufrechterhaltung der Bedingungen zur Erlangung einer Anstellung im Dienste der inneren Verwaltung;

13) der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der Staatsdiener der inneren Verwaltung, sowie die Aufnahme der auf Ruf und Widerruf Angestellten;

14) die Aufsicht auf die Staatsdiener der inneren Verwaltung und ihre Geschäftsführung, die Disciplin über sie und die Oberaufsicht und Disciplin der öffentlichen Rechtsanwälte in ihrer Beziehung zu den administrativen Stellen;

15) die Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der in seinem Bereiche angestellten Beamten, sowie der Staatsbürger, wenn sie sich um die öffentliche Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben;

16) die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der inneren Verwaltung;

17) die Aufsicht über die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes;

18) die Concurrenz zur übrigen Gesetzgebung bei den Vorberathungen des Gesammtministeriums;

19) die Entscheidung der Conflicte zwischen Stellen der inneren Verwaltung;

20) die Formirung des Etats für die gesammte innere Verwaltung, sowie die Verwaltung der hiefür bewilligten Summen nach den Etatspositionen und die Anweisung hierüber, und

21) die Entscheidung in III. Instanz in jenen Rekurssachen, welche an dasselbe gebracht werden können.

Ergänzende Bestandtheile desselben sind der Obermedicinal-Ausschuß und die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes, sowie des Staatshandbuchs.

§. 180.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören sämmtliche Handels- und Gewerbsangelegenheiten, die Gegenstände der Fabrikation der Landwirthschaft, die Versicherungs-, Leih- und Kreditanstalten aller Art, namentlich die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Aufsicht auf die Münzen, Maße und Gewichte, auf Land- und Wasserstrassen, Messen und Märkte, die Eisenbahnen, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, auf Staatskosten unternommen, die Oberaufsicht über die gewerblichen und landwirthschaftlichen Bildungsanstalten, die Landbauten des Staats und die oberste Leitung über das Bauwesen, Militärgebäude ausgenommen, die Aufsicht über die plastischen Denkmäler des Staates, das Zoll-, Post- und Eisenbahnwesen, der Ludwigskanal, die Dampfschifffahrt und die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

Diesem Ministerium sind folgende Stellen untergeordnet:

1) die oberste Baubehörde,

2) die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, einschlüssig des Telegraphenamtes und des Betriebsamtes der Donaudampfschifffahrt,
3) die Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,
4) die General-Zoll-Administration,
5) das statistische Bureau und
6) die Landesgestütsverwaltung.

Demselben ist zur besonderen Pflicht gemacht, sich im steten Verkehr mit den Handels- und Gewerbekammern und mit dem landwirthschaftlichen und polytechnischen Centralvereine zu erhalten und überdies in wichtigen Fragen Männer von praktischer Erfahrung und erprobter Kenntniß in den einzelnen Zweigen beizuziehen, nebstdem aber auch auf die größeren Handels- und Gewerbestädte des Landes Bedacht zu nehmen. Von demselben haben die Gesetzesvorschläge in den zu seinem Bereiche gehörigen Gegenständen auszugehen und an den Vorberathungen des Gesammtministeriums über die Gesetzgebung im Allgemeinen hat es gleich den übrigen Ministerien Antheil.

§. 181.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Diesem Ministerium sind alle auf die kirchlichen Angelegenheiten und auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gegenstände zugetheilt, die letzteren, soweit sie nicht den besonderen Wirkungskreis des Handelsministeriums berühren. Unter der Leitung dieses Ministeriums, gewöhnlich auch Cultusministerium genannt, stehen daher die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, die Universitäten nebst den theologischen Ephoraten zu Erlangen, das Conservatorium für Musik, die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen, die Erziehungs-Institute, das deutsche Schulwesen und die Schullehrerseminarien, die Blinden- und Taubstummen-Institute, die Kleinkinderbewahranstalten, das Institut für krüppelhafte Kinder, die Forstschule in Aschaffenburg, letztere jedoch in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium, die medicinischen Lehr-Anstalten und der Central-Schulbücherverlag. Diesem Ministerium

steht ferner die oberste Curatel der für Zwecke des Cultus oder des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und Prinzipienfragen zu.

Untergeben sind ihm:

1) das protestantische Oberconsistorium und
2) das protestantische Consistorium zu Speyer, welches seit dem Jahre 1849 die Angelegenheiten der uniirten protestantischen Kirche in der Pfalz unabhängig vom Oberconsistorium verwaltet.

Nach den Verordnungen vom 27. Februar 1847 und 16. März 1849 ist diesem Ministerium insbesondere übertragen:

1) der Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, der Verfassungsbeilage über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Concordats, des Edikts über die inneren Angelegenheiten der Protestanten, dann der übrigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen,
2) die Wahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte gegenüber den aufgenommenen Kirchengesellschaften und die Handhabung der verfassungmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, namentlich hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit,
3) die Behandlung aller protestantischen kirchlichen in dem erwähnten Edikte dem Ministerium vorbehaltenen Angelegenheiten,
4) die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster und sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine, die Aufsicht auf die bestehenden, und die Handhabung der Amortisationsgesetze,
5) die Errichtung und Verfassung geistlicher Bildungsanstalten,
6) die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrconkurse und über die protestantischen Aufnahms- und Anstellungsprüfungen,
7) Recurse wegen Handlungen der geistlichen Gewalt,
8) die Besetzung der Kirchenämter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides,

9) die Errichtung neuer und die Theilung bestehender Pfarreien, Beneficien und kirchlichen Aemter,

10) die Wahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs= und Patronatsrechte,

11) die Emeriten= und Demeritenanstalten, die Tischtitelverleihung, die protestantischen Pfarrunterstützungs=, Pfarrwittwen= und Pfarrpensions=Anstalten,

12) die Pfarrfassionen und alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlicher Pfründen bezüglichen Gegenstände,

13) die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken,

14) die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören,

15) die Regulirung der Aussitzfristen und Interkalarfrüchte,

16) die Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle der Pfarrgebäude von Seite der Nutznießer,

17) die Religionsangelegenheiten der Israeliten und

18) alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistlichen und künstlerischen Bildung und der dafür bestehenden Anstalten.

§. 182.

Auch der Staatsrath entscheidet als oberste Verwaltungsbehörde und zwar

a) als Plenum die Recurse gegen die von Administrativ=Justizstellen über die Abtretung eines Privateigenthums ergangenen Erkenntnisse, Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, die über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien entstehenden Streitigkeiten, die Frage über Versetzung in den Anklagestand in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände und alle gleich oder höher stehende Staatsbeamten wegen Amtsverbrechen, ausgenommen, wenn ein Minister oder dessen Stellvertreter auf Anklage der Kammern vor den Staatsgerichtshof gestellt werden soll, Recurse gegen die von dem Ministerium des Innern nach der Verordnung vom 24. Mai 1814 unmittelbar erkannte Discipli=

narstrafen gegen Advokaten in administrativen Gegenständen, Recurse gegen die von den königlichen Staatsministerien ausgegangenen Disciplinar-Strafverfügungen gegen Staatsdiener;

b) mittelbar durch einen Ausschuß erkennt der Staatsrath: über Beschwerden, welche aus dem Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen oder bei Gelegenheit derselben und in Verbindung mit ihnen entspringen und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist, namentlich bei Kulturstreitigkeiten, bei Beschwerden über verweigerte Entschädigung bei Weg-, Straßen- und Brückenbauten, in Kriegsconkurrenzsachen, Nachsteuersachen, über Beschwerden wegen einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums, wenn der Recurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestattet ist.

Wo der Staatsrath als erkennende Stelle handelt, hat er nicht die Unabhängigkeit einer richterlichen Behörde, sondern seine Entschließungen unterliegen königlicher Genehmigung.

§. 183.

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Befugniß der Staatsregierung sowohl als der ihr untergeordneten Stellen zur Erlassung von Verordnungen beschränkt worden, und es bestehen folgende, vom 1. Juli 1862 an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen:

1) Das Polizeistrafgesetzbuch unterscheidet zwischen Verordnungen, oberpolizeilichen, distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften. (Art. 32—35 P. Str. G. B.)

2) Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

   1) daß der Landtag nicht versammelt ist;

   2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen es fordert;

   3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist, und

4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder 30 Tagen einfachen Arrestes höchstens bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist. (Art. 38 a. a. O.)

Soweit das Gesetzbuch nicht Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen. (Art. 39 a. a. O.)

3) Die Staatsministerien sind berechtigt, Vorschriften der Orts-, Distrikts- und Kreisbehörden außer Kraft zu setzen und deren Vollzug einzustellen, wenn sie der gesetzlichen Bedingungen ermangeln, oder für das öffentliche Wohl nachtheilig sind oder die Rechte Dritter verletzen. (Art. 42 a. a. O.)

4) Auf jene Gegenstände, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften zulässig erklärt, kommen, bis neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermal geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen

Vorschriften enthaltenen auch die bestehenden distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen die bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an Stelle der hierin angedrohten Strafen bei Aburtheilung der Uebertretungen die Strafbestimmungen des Gesetzbuches in Anwendung zu bringen. (Art. 44.)

5) Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche von der Kreisverwaltungsstelle für ihren Regierungsbezirk, sowie von den Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für das Staatsgebiet erlassen werden. (Art. 35 a. a. O.)

6) Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermal geltenden landesherrlichen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen. (Art. 36 a. a. O.)

7) Enthält eine erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in ihr ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anord-

nungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, für welche eine Strafandrohung nicht besteht. (Art. 37 a. a. O.)

8) Oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen sind durch das Regierungsblatt zu verkünden, und über die Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften kann das Staatsministerium des Innern Anordnungen erlassen. (Art. 40 a. a. O.)

9) Das Polizeistrafgesetzbuch verweist in folgenden Fällen auf Verordnungen und in diesen können also Verordnungen erlassen werden:

a) über ein Verbot des Tragens von Verbindungs- und Vereinigungszeichen (Art. 59 a. a. O.);

b) über Feststellung der nächtlichen Polizeistunde; (Art. 62 a. a. O.)

c) über Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe bei ihrem Besuche der Märkte oder beim Herumziehen auf Verdienst haben müssen (Art. 77 a. a. O.);

d) über Reiseurkunden, welche Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zu führen haben (Art. 78 a. a. O.);

e) über Verbote des Bereisens ausländischer Staaten durch Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter (Art. 78 a. a. O.);

f) bezüglich der Anzeige über Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85 a. a. O.);

g) über ein Verbot der Thierquälerei und Anordnungen zur Verhütung derselben und wegen Verkaufs, Einfangens und Tödtens von Vögeln (Art. 100 a. a. O.);

h) über ein Verbot von Glücksspielen (Art. 104 a. a. O.);

i) über Erholung polizeilicher Bewilligung zu Begründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt (Art. 108 a. a. O.);

k) über die Feier der Sonn- und Festtage und das Verbot der Störung derselben (Art. 106 a. a. O.);

l) über Art der Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen (Art. 114 a. a. O.);

m) über Beschränkung des Verkaufs und der Zubereitung von Arzneien, und über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln (Art. 115);

n) über Anzeigen über ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren durch Aerzte, Wund- und Thierärzte (Art. 126 a. a. O);

o) über Anlage von Abtritten, Düng- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen (Art. 130 a. a. O.);

p) über die Art der Prüfung, Aufstellung und des Gebrauchs von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen oder Leitungsröhren (Art. 115 a. a. O.);

q) bezüglich der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Art. 164 a. a. O.);

r) über Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale, sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals und über Aichung der ihn befahrenden Schiffe (Art. 165 a. a. O.);

s) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen (Art. 166 a. a. O.);

t) über auswärtige im Königreiche nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften und den Abschluß von Verträgen mit ihnen und über unbefugte Agenturen für solche Geschäfte (Art. 178 a. a. O.);

u) über die Nothwendigkeit polizeilicher Genehmigung von Neubauten und Baureparaturen, Vorschriften zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Bauten und zum Zwecke der Festigkeit und Feuersicherheit derselben, sowie für Städte 1. Klasse im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen (Art. 180 und 181 a. a. O.);

v) über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens (Art. 188 a. a. O.);

w) über Proben und Aichen der im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maße und Gewichte (Art. 194 a. a. O.);

x) über Ausdehnung der gesetzlichen Bier-Sudezeit (Art. 197 a. a. O.);

y) über die für innere Agenten oder Reisende für Wein-, Kunst-, und Schreibmaterialienhändler erforderlichen persönlichen Eigenschaften und über Ausnahmen bezüglich des Hausirens zu Gunsten anderer Gewerbe (Art. 204 a. a. O.);

z) über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken (Art. 213 a. a. O.);

aa) über Erlaubnißscheine zum Betriebe des Privatbeschälgeschäfts und über Verwendung von Zuchtstieren für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde (Art. 220 und 221 a. a. O.);

bb) über Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit Vieh, Getraide, inländischen Bodenerzeugnissen, Rohstoffen und gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln (Art. 209 a. a. O.)

Zweiter Abschnitt.

Oberste Verwaltungsstellen in den Kreisen.

§. 184.

Als Vollzugsorgan für sämmtliche genannte Ministerien und auch für das Finanzministerinm besteht in jedem Kreise eine Kreisregierung. Der Wirkungskreis dieser Kreisregierungen ist durch die Verordnungen vom 17. December 1825 und 10. August 1848 bestimmt und umfaßt: die Wahrung der Rechte der Krone, des Besten des Staats und der allgemeinen Wohlfahrt aller Staatsangehörigen im Kreise; die genaue Befolgung der Verfassung, die Sorge, daß einem jeden Staatsangehörigen die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet werde, und daß die Unterbehörden dieselben Grundsätze befolgen. Sie haben in der Regel in allen

Vollzugsgegenständen aus eigener Competenz zu handeln, und bei den vorgesetzten Ministerien nur dann anzufragen, wenn Verfassung oder Gesetz einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen, bei Errichtung neuer Gesellschaften, die ausdrücklich die Rechte vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, bei Aufhebung solcher Gesellschaften, bei Veränderungen in dem Zwecke und der Verfassung der Stiftungen, bei Ueberschreitungen des Kreisetats u. s. w., bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstocke des Staats, bei Veränderungen im Dienstpersonale, welches vom König ernannt wird und in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeltlichen Holzabgaben.

In den ebengenannten Fällen können die Kreisregierungen provisorische Maßregeln anordnen und haben Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der höheren Weisung kein Nachtheil entsteht.

Es ist ihre Pflicht, die Kompetenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, und denselben den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, sowie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen. Ihnen kommt die Anstellung des nichtständigen Verwaltungspersonals, sowie die Bestätigung hinsichtlich derjenigen Stellen zu, worauf Private, Gemeinden oder Korporationen ein Präsentations- oder Wahlrecht haben, insoweit nicht die kgl. Bestätigung vorbehalten ist.

Sie theilen sich in zwei Kammern, die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen. Letztere ist dem Finanzministerium, die Kammer des Innern zunächst dem Ministerium des Innern und dann dem Handels- und Cultusministerium untergeordnet.

Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören:

I. Staatsrechtliche Gegenstände, nämlich die Aufsicht über die Landesgrenzen und Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, die Aufsicht über Behandlung der Nachsteuer-, Ein- und Auswanderungssachen, Bewahrung und Handhabung der Verfassung im Allgemeinen, Leitung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und die Wahl sowie die Geschäfte des Landraths, dann Wahrung der Rechte des Souveräns rücksichtlich der im Regierungsbezirke ansässigen Fürsten, Grafen und Herren.

II. Militärische Angelegenheiten, und zwar die Conscription, die obere Leitung des Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungswesens, die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten und die Entscheidung der sich hierauf beziehenden Beschwerden, die polizeiliche Oberaufsicht über die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden, allgemeine Verfügungen zur Anhaltung inländischer und fremder Deserteure, die Aufsicht über die Auswanderungen und das Eintreten bayerischer Staatsangehöriger in ausländische Civil- und Militärdienste; die Vorlage der Gesuche um Erlaubniß zum Uebertritte in solche Dienste, sowie zur Annahme ausländischer Gehalte und Ehrenzeichen, die Vorsorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen, die Entscheidung in zweiter Instanz über Salpeterdefraudationen, über Wegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung entgegenstehen, und bei Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke wegen Anlage von Salpeterpflanzungen, dann die Leitung der Landwehr im Kreise im Benehmen mit dem Kreiskommando.

III. Religion und Kultus. Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassungsbestimmungen über Religionsverhältnisse, Aufsicht auf Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Amortisationsgesetze, überhaupt Handhabung der gesammten religiösen und Kirchenpolizei in allen Beziehungen und die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchenämtern, insoferne nicht das Patronatsrecht Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht, Bestätigung der Präsentation zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten mit Ausnahme der Kapitelspfründen, deren Bestätigung dem Ministerium zusteht, Erlassung der Befehle an die Unterbehörden über die vorzunehmende Einsetzung der Kirchendiener, Einleitung zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, Regulirung des Nachsitzes und der Interkalarfrüchte, Abhör der Rechnungen über letztere, Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel und Umpfarrung einzelner Dorfschaften, wenn die Gemeinden, die Patrone und die geistlichen Oberbehörden einwilligen und das Patronatsrecht nicht dem Könige zusteht.

In Beziehung auf die protestantischen Kirchenangelegen-

heiten haben sich die Regierungen nach dem konstitutionellen Edikte vom 26. Mai 1818 zu richten.

IV. Erziehung, Bildung, Unterricht, öffentliche Sitten. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, Aufsicht über Schullehrerseminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken, mit Ausnahme der Universitäten, letztinstanzliche Bescheidung von Reklamationen gegen die Anordnungen von Polizeibehörden, Schulinspektionen und Rektorate, Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds, Verfügung und Rechnungsstellung über die Etatssumme der Kreisschuldotation, vorbehaltlich der Befugnisse des Landraths, Anstellung aller Lehrer an den Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, insoferne nicht Gemeinden u. s. w. das Präsentationsrecht zusteht; Anstellung der subalternen Diener an den Studienanstalten; Versetzung, Entlassung, Belohnung 2c. dieses Personals, Sorge für hülfsbedürftige Hinterlassene derselben, die Oberaufsicht auf das gesammte Lehrer- und Erziehungspersonal, Einschreitung bei Reklamationen wegen Zuerkennung der Lokal- und Familienstipendien und Wachsamkeit darüber, zweitinstanzliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden zu Bezug auf die Verhältnisse der Schule und der Schulordnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe u. s. w., insoferne sich die Streitigkeiten nicht vor die ordentlichen Gerichte eignen.

V. Das Medizinalwesen und zwar Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten, allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Oberleitung der Schutzpockenimpfung und Kontrole derselben, Aufsicht auf Anschaffung und Unterhaltung der Rettungsapparate, die Leichenbeschau und die Begräbnißorte, Oberaufsicht über öffentlichte Krankenanstalten u. s. w., auf die Hebammen-, ärztlichen und wundärztlichen Schulen, das ärztliche Personal, Aufstellung der praktischen Aerzte, Hebammen, Thierärzte, insoferne eine Distriktsumlage hiedurch veranlaßt wird, allgemeine Einleitungen und Anordnungen zur Unterdrückung medizinischer Pfuscherei, oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel, auf Einhaltung der Medizinal- und Apothekertaxen u. dergl.

VI. Allgemeine Landespolizei. Allgemeine Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Oberaufsicht auf die Polizeigefängnisse, Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten, Zucht- und Strafarbeitshäuser, bei letzteren unter Mitwirkung der Justizbehörden, Handhabung der Feuerpolizei, Aufrechthaltung der Bauordnungen, Sorge für Herstellung angemessener Baupläne für neue Gebäude in den Städten erster und zweiter Klasse, Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften, obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäude, Sorge für das Kredit- und Nahrungswesen im Allgemeinen, für Einrichtung und Beförderung der Armenpflege, Oberaufsicht auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen, die Aufsicht auf die den Unterbehörden überlassene Regulirung der Mehl- und Brodtaxen und Beschützung des freien Verkehrs, das ganze Fabrik-, Manufactur- und Gewerbswesen, allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Erkenntniß in zweiter Instanz über die Vertheilung der Gemeindegründe, Handhabung der Forstpolizei in Privat-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen, Entscheidung über Gewerbskonzessionsgesuche in zweiter Instanz und ausnahmsweise in gewissen Fällen in erster Instanz, Beförderung des Handels, Aufsicht auf Münze, Maße und Gewichte, Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe, Oberaufsicht auf dieselben, Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Gemeinde- und Distriktswege, Leitung der Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, in zweiter Instanz Entscheidung über Postdefraudationen, Handhabung der Floß- und Schifffahrtsordnungen, Wachsamkeit gegen Mißbräuche der Freiheit der Presse, obere Aufsicht auf den Buchhandel, die Buchdruckereien u. s. w., Leitung der Redaktion des Kreis-Amtsblattes, Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater und Schauspiele, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen, und Vorsorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Das Recht der Kreisregierungen, Verordnungen zu erlassen, wurde, wie bereits erwähnt, durch die neue Gesetzgebung beschränkt und es ist in dieser Hinsicht namentlich bestimmt, daß da, wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, diese von der

Kreisverwaltungsstelle für ihren Regierungsbezirk erlassen werden können (Art. 35 des P. Str. G. B.), und daß keine oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, oder den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Stelle in Widerspruch stehen dürfen. (Art. 39 a. a. O.) Ferner ist Folgendes festgesetzt:

A. Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreis-Amtsblätter zu verkünden. (Art. 40 a. a. O.)

B. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distrikts-polizeiliche Vorschriften wegen Mangels gesetzlicher Bedingungen oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (Art. 41 a. a. O.)

C. Die Staatsministerien sind berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (Art. 42 a. a. O.)

D. Wer sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden Instanzenzuges Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung nach Art. 41 erlassene Verfügungen den Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat. (Art. 43 a. a. O.)

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften nach Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift vor dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden. (Art. 44 a. a. O.)

§. 185.

Oberpolizeiliche Vorschriften können von der Kreisregierung erlassen werden:

1) über Verbote von Maskeraden auf öffentlichen Strassen oder Plätzen zu einer gewissen Zeit. (Art. 67 des P. St. G. B.);

2) in Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen. — (Art. 76);

3) in Bezug auf Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe oder Erwerbsarten zu führen haben, wenn sie Märkte besuchen, oder auf Verdienst umherziehen. (Art. 77);

4) über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergter Personen. (Art. 82);

5) über Erholung von Aufenthaltskarten. (Art. 82);

6) über Erholung von Todtenscheinen, (Art. 109); und über Zeit, Ort und Art der Beerdigung. (Art. 110);

7) über Beschau zur Verhütung der Schafräude oder sonstigen Viehseuchen. (Art. 122);

8) über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallner Thiere, sowie über das Ausgraben verschütteter Thiere und Thierknochen. (Art. 124);

9) über Verrichtungen der Wasenmeister. (Art. 125);

10) zur Verhütung von Gefahr für Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben. (Art. 128);

11) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes und der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke. (Art. 131);

12) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);

13) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder beim Anstreichen oder

Bemalen von Wohnungsräumen, die Feilbietung solcher für die menschliche Gesundheit gefährlichen Gegenstände. (Art. 133);

14) über die Visitation der Hunde und der gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Hundswuth erforderlichen Mittel. (Art. 142);

15) über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke, Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke. (Art. 145);

16) darüber, in welchen Gegenden eine Ausnahme von der Anordnung zu machen ist, daß auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten nicht angebracht werden dürfen. (Art. 145);

17) über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs, über die Ordnung auf der Bahn, in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen. (Art. 152);

18) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Staatsstraßen, Plätzen und Brücken. (Art. 158);

19) über die Schifffahrt auf dem Frankenthalerkanal und auf anderen Kanälen. (Art. 165);

20) über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerks- und anderen explodirenden Stoffen. (Art. 170);

21) über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündbaren Stoffen. (Art. 170);

22) über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude. (Art. 181);

23) zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus. (Art. 190);

24) Vorschriften über Verifikation von Waagen, Gewichten und Maßen. (Art. 195);

25) über Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten, und über Aufhebung der Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der bezeichneten Personen. (Art. 206);

26) über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges. (Art. 231);

27) über Handwerksmißbräuche und deren Abstellung. (Art. 212 a. a. A.);

28) über Ausnahmen in Bezug auf die Viehweide und Vorschrif-

ten zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche hiebei. (Art. 223);

29) über Maßregeln zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken. (Art. 225);

30) über Revision und Abänderungen der bestehenden Fischereiordnungen. (Art. 231.)

§. 186.

Zu dem Wirkungskreise einer Kreisregierung, Kammer des Innern, gehört ferner:

VII. Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, und zwar die Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeindeedikts und des Umlagengesetzes, die Entscheidung über Anträge auf Quiescirung und Entlassung des stabilen und nicht stabilen Personals bei Magistraten zweiter und dritter Klasse, die Bewilligung von Gehaltserhöhungen und Gratifikationen für Gemeinde- und Stiftungsbeamte unter Beschränkung der Berichterstattung auf eine Etatsüberschreitung, Aufsicht über die Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise, obere Leitung derselben, Genehmigung der Fundirungs-Zuschüsse zu Kultusstiftungen im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden, Sorge für die Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke, des Stiftungs- und Gemeindevermögens, Genehmigung unverzinslicher wechselseitiger Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung unvorhergesehener, vorübergehender Ausgaben, Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, auf Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungen zur Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Bauten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen.

VIII. Statistik und Dienstübersicht. Sammlung und Zusammenstellung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises.

IX. Dienstesordnung und Gerichtspolizei. Anordnung und Leitung der Conkursprüfungen für die zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Kandidaten, Handhabung der Dienst- und Geschäftsordnung bei allen untergebenen Behörden, Uebergabe der Aemter, Verpflichtung und Einweisung der Be-

amten, Erkenntniß in allen Disciplinarsachen, Verfügung von Suspensionen in dringenden Fällen, Ueberweisung der Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter, Abstellung der Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener, Aufsicht auf die Anwälte und Disciplin derselben in administrativer Beziehung, Ertheilung von Urlaubslicenzen an das untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen.

X. Bestreitung des Staatsaufwands. Die Kammer des Innern stellt innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen wegen des für die innere Verwaltung zu machenden Aufwands auf die Kreiskassen aus; der Direktor der Finanzkammer hat diese Anweisungen zu contrasigniren und bei Etatsüberschreitung ein Veto einzulegen, außerordentliche Fälle, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist, ausgenommen, und auch da unter des Direktors persönlicher Verantwortlichkeit und Anzeige an das Ministerium. Die definitive Festsetzung der Ausgabspositionen bleibt der Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

XI. In collegialer Berathung hat die Regierung zu entscheiden über: Reklamationen in Conscriptionssachen, Berufungen in Vorspanns-, Einquartierungs- u. dgl. Sachen, Recurse wegen Kriegskosten, Kriegslasten und Schäden, Salpeterdefraudationsfälle und Differenzen wegen Anlage von Salpeterpflanzungen, Kulturstreitigkeiten, Streitigkeiten über Vertheilung der Gemeindegründe, Postdefraudationen, Recurse über Ansässigmachungs-, dann Concessionsgesuche und Heimathssachen, Recurse in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts, Recurse nach Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, Art. 92, Reclamationen der Bauunternehmer gegen Rechnungsabstriche bei Staatsbauten, Recurse in Fällen des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur u. s. w.[28]) und die Bescheide auf die Verhandlungen der Distriktsräthe.

28) Der Art. 9 des Einführungsgesetzes bestimmt, daß die Art. VI. und VIII. benannten Gesetzes angeführten Handlungen in Zukunft als Vergehen zu betrachten seien.

XII. Die Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Detentionszeit in den Verwahrungsanstalten die in Art. 42 des Str. G. B. angeführten Befugnisse, nämlich der Abkürzung, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben, der Verlängerung um 1/3 der erkannten Verwahrungsdauer, wenn sein Benehmen keine Besserung angezeigt hat.

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis der Polizeibehörden überhaupt.

§. 187.

Ueber die Befugnisse der Polizeibehörden enthält das Polizeistrafgesetzbuch folgende Bestimmungen:

1) Unterläßt jemand innerhalb bestimmter Zeit das zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, die Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und vorbehaltlich des Ersatzes des verursachten Schadens den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten von demselben erheben zu lassen. (Art. 28 des P. Str. G. B.)

2) Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu. (Art. 29 a. a. O.)

3) In mit Strafe bedrohten Fällen ist die Polizeibehörde, soweit es nothwendig, zur vorläufigen Einschreitung befugt und wo die Confiskation einzelner Sachen zulässig ist, hat sie das Recht, diese vorläufig mit Beschlag zu belegen. (Art. 30.)

4) Wenn die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, kann die Polizeibehörde diese Schließung als vorläufige Maßregel verfügen. Diese Schließung darf jedoch nicht über 8 Tage fortgesetzt werden, wenn der Polizeirichter die Fortdauer nicht verfügt hat. (Art. 30.)

5) Unterläßt jemand das zu thun, was ihm unter Polizeistrafe

gesetzlich zu thun geboten ist, so kann die Polizeibehörde diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann von dem Ungehorsamen auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheils nach den Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten beigetrieben werden. (Art. 30.)

6) War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten. (Art. 30.)

7) Soweit nicht im Gesetzbuche oder besondern gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. (Art. 31.)

§. 188.

Das Recht, Verordnungen zu erlassen, ist, wie bereits oben angeführt worden, beschränkt. Nach dem Polizeistrafgesetzbuche sind

1) zur Erlassung solcher Vorschriften, welche für den Ortsbezirk verbindlich sein sollen, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:
   1) in der Pfalz die Bürgermeister,
   2) diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaucommission in München.

   In Gemeinden, in welchen Siebner oder Feldgeschworne oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß bestehen, sind diese vor Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, wenn letztere über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen wollen. (Art. 32.)

2) Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zu erlassen gestatten, sind die Distrikts-Polizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen. (Art. 32.)

3) die Magistrate der unmittelbaren Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (Art. 33.)

4) Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der Kreisver-

waltungsstelle vorzulegen, was bei den einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden durch die Distrikts-Polizeibehörde, bei den übrigen Polizeibehörden unmittelbar zu geschehen hat. (Art. 34.)

5) Die Beschlüsse der Ortspolizeibehörden in Städten und Märkten mit magistratlicher Verfassung sind den Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörde der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen. (Art. 34.)

6) Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, insoferne nicht die Kreisregierungen dieselben früher als vollziehbar erklärt haben.

7) Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels gesetzlicher Bedingungen oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen, oder deren Vollzug einzustellen, (Art. 41), und aus denselben Günden sind

8) die Staatsministerien berechtigt, Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörde und der Kreisverwaltungsstelle außer Kraft zu setzen. (Art. 42.)

9) Wer sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, kann innerhalb des für die Verwaltungsbehörden bestehenden Instanzenzuges Abhilfe nachsuchen. (Art. 43.)

10) Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratlicher Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung nach Art. 41 erlassene Verfügungen (Aufhebung einer orts- oder distriktspolizeilichen Vorschrift) den Gemeindebehörden zu. Die an keine Recursfrist gebundene Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnungen nur dann Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat. (Art. 43.)

11) Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften bedrohten Polizeiübertretungen darf der Polizeirichter nur die gesetzliche

Giltigkeit, nicht aber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschriften in Erwägung ziehen. (Art. 44.)

§. 189.

Auf jene Gegenstände, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften zulässig erklärt, kommen die dermalen geltenden Bestimmungen in folgender Weise zur Anwendung:

1) Wo das Gesetzbuch auf Verordnungen verweist, sind nur die in den Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

2) wo das Gesetz auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die bestehenden in Gesetzen und Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften begründeten Bestimmungen anwendbar;

3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distrikts- oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die bestehenden distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch auf distriktspolizeiliche Vorschrift verweist, bleiben nur die bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar. Soweit das Polizeistrafgesetzbuch nicht für einzelne Fälle etwas Besonderes bestimmt, können bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden.

6) die bestehenden distriktspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb 2 Jahren nach Verkündung des Gesetzbuches zu revidiren und aufs neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt. (Art. 45 a. a. O.)

§. 190.

Die Polizeibehörden sind berechtigt,

1) Unternehmungen, wie sie im Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichnet sind, wie Tanzmusiken, Maskeraden u. s. w., ohne polizeiliche Erlaubniß veranstaltet, jeder Zeit einzustellen;
2) dieselbe Befugniß hat die Polizeibehörde bezüglich der im Art. 64 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten, ohne polizeiliche Erlaubniß vorgenommenen Produktion von Musikstücken, Gesängen u. s. w.;
3) Desgleichen bei Störungen der Nachtruhe, musikalischen Aufführungen, Kegelspiel u. s. w. (Art. 65.)
4) Die Polizeibehörde ist befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen bezüglich der Wohnungsräumung zwangsweise vollziehen zu lassen. (Art. 79.)
5) Sie ist befugt, wilde Thiere, welche gefährlich sind, oder bezüglich deren die angeordneten Maßregeln vernachlässigt wurden, tödten zu lassen und ein ausgebrochenes Thier darf von Jedermann getödtet werden. (Art. 140.)
6) Die Polizeibehörde ist befugt, die ohne vorgeschriebene Zeichen oder gegen Verbot frei ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und wenn sich der Besitzer innerhalb einer bestimmten Zeit nicht meldet, tödten zu lassen. (Art. 142.)
7) Wenn bezüglich der in den Art. 180, 181, 182 und 186 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Baufälle Gefahr auf dem Verzuge besteht, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die erforderlichen Maßregeln sofort vorzukehren. (Art. 186.)
8) Die Polizeibehörde ist befugt, den unberechtigten Betrieb von Gewerben einzustellen. (Art. 208.)
9) Sie ist berechtigt, die Uebertreter der Bestimmungen über Arbeits-Antritt oder Austritt nach Art. 210 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im ersten Falle des Art. 211 aber ohne diesen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. (Art. 211.)

10) Der Polizeibehörde steht die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen. (Art. 214.)

11) Wenn in Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 der Polizeirichter es ausgesprochen hat, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des Bauwerks oder der Vorrichtung zu verfügen. Besteht Gefahr auf Verzug, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die bezeichneten Maßregeln sofort vorzukehren. (Art. 186.)

12) Nach Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 sind die Polizeibehörden befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind sie insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der bestimmten Frist das zu thun, was ihm durch eine Verfügung der bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung solcher zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zu-

lässig, jedoch hat diese in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Die Polizeibehörden theilen sich in Distrikts- und in Lokalpolizeibehörden. Sie sind die der Kreisregierung für allgemeine Verwaltungszwecke untergeordneten Vollzugsorgane.

Vierter Abschnitt.

Distriktspolizeibehörden.

§. 191.

Die nächsten Vollzugsorgane für die Kreisregierungen sind die Distriktspolizeibehörden, und dieses waren bisher die Landgerichte und die ihnen gleichgestellten unmittelbaren Magistrate, Letztere jedoch nur für ihren lokalen Bezirk. Nachdem nun die Landgerichte aufgehört haben Polizeibehörden zu sein, bestehen als Distriktspolizeibehörden nur die Verwaltungsämter und die unmittelbaren Magistrate der Städte I. und II. Klasse. [29]) Ein Verwaltungsamt umfaßt zwei oder mehrere Landgerichte. Die Verwaltungsämter sind bloß mit Staatsbeamten besetzt, während die Magistrate nur aus Bürgermeistern und Räthen bestehen, welche von den Gemeinden gewählt werden.

Für die Stadt München besteht neben dem Magistrate eine aus Beamten des Staats zusammengesetzte Polizeidirection, und eine Baucommission.

In den unmittelbaren Städten, mit Ausnahme Münchens, ist ein unmittelbarer kgl. Commissär aufgestellt, welcher die polizeiliche Thätigkeit des Magistrats in Gemäßheit der Instruction vom 15. Septbr. 1818 überwacht. Der Wirkungskreis eines Stadtcommissärs besteht:

1) in Controlirung der magistratischen Polizeiverwaltung, wobei er, wenn sich Mängel zeigen, den Magistrat zur Ab-

---

29) Unmittelbare Magistrate I. und II. Klasse sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstädt, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Lindau, Memmingen, München, Neuburg, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rothenburg, Schwabach, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

stellung derselben aufzufordern oder der Regierung Anzeige zu erstatten hat. Sind durch polizeiliche Magistratsbeschlüsse landesherrliche Rechte angetastet, oder hat ein Magistrat die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschritten, Gesetze oder Verordnungen verletzt, oder ist die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlich gefährdet, so hat der Stadtcommissär das Recht augenblicklich Verfügungen zu treffen, und diesen muß, bis höhere Entschließung eintrifft, Folge geleistet werden.

2) Zur ausschließlichen Competenz des k. Commissärs gehört ferner

a) die Fremdenpolizei und das Paßwesen,

b) der Vollzug der Polizeiverordnungen gegen gesetzwidrige Anmaßung landesherrlicher Rechte, und

c) die Einleitung der nothwendigen Maßregeln bei bedrohter oder bereits gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit.

Gegen Verfügungen des Stadtkommissärs findet Recurs an die Kreisregierung statt.

Hiebei ist der Verwaltung der Polizei in den Universitätsstädten zu erwähnen, welche in Hinsicht auf die Studierenden durch eine eigene Commission in jeder Universitätsstadt ausgeübt wird. Eine solche Commission besteht aus dem Polizeidirektor oder Stadtkommissär als Vorstand, und 2 Universitäts- und 2 Magistratsdeputirten. In München waltet der Unterschied ob, daß in der dortigen Commission für die Universitätspolizei sich keine Magistratsdeputirte befinden, sondern an deren Stelle ein Regierungsassessor und der mit dem Polizeireferate beauftragte Polizei-Commissär tritt. Der Vorstand einer solchen Polizeicommission kann in dringenden Fällen allein oder nur in Gemeinschaft mit dem Rector verfügen, auch den Vollzug der von der Commission beschlossenen Maßregeln sistiren, wenn große Gefahr für Ruhe und Ordnung droht oder die landesherrlichen Rechte beeinträchtigt erscheinen. Die Deputirten des akademischen Senats können Sistirung der Exekution verlangen, wenn aus derselben der Universität ein Nachtheil droht. Auch sind sie berechtigt, Berichterstattung zu verlangen.

§. 192.

Zu dem Wirkungskreise der Distriktspolizeibehörden gehören zunächst diejenigen Angelegenheiten, welche die Instruktion vom 24. September 1808 für die damaligen Polizeidirektionen festgesetzt hat und überhaupt und mit einigen Ausnahmen dieselben Gegenstände, die nach der Darstellung im §. 184 und 186 der Oberleitung der Kreisregierung oder der Entscheidung derselben in II. Instanz unterstellt sind. Für einige der Regierung untergeordnete Verwaltungszweige sind noch besondere Unterbehörden angeordnet, wie z. B. die Schulinspectionen und Bauämter.

Für medicinische Angelegenheiten ist jeder Distriktspolizeibehörde ein öffentlicher Arzt (Landgerichtsarzt, Physikus oder Polizeiarzt) beigegeben.

Von dem nunmehrigen Wirkungskreise der Distrikts-Polizeibehörden ist jedoch jede Strafbefugniß ausgeschlossen, welche ihnen nach den erwähnten Instructionen u. s. w. zugestanden hatte.

§. 193.

Zur Wirksamkeit der Distriktspolizeibehörden gehören namentlich gewisse Streitigkeiten, welche sie in I., die Kreisregierungen in II. Instanz zu entscheiden haben und die eigentlich, ihrer Natur nach, vor die Gerichte gehörten, durch besondere Gesetze und Verordnungen aber zur Entscheidung an die Polizeibehörden verwiesen sind, nämlich:

1) Culturstreitigkeiten, solche Prozesse, welche aus den, den s. g. Culturverordnungen (Gesetze und Verordnungen zur Beförderung des Landbaues) entspringenden Rechten und Pflichten hervorgehen;
2) Streitigkeiten über Gemeinderechte, wenn sie mit einem Culturprozesse zusammenhängen;
3) Streitigkeiten über Kriegslasten und deren Vertheilung, sowie die daraus entspringenden Entschädigungsansprüche;
4) provisorische Verfügungen bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhofbauten;
5) Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen.

   In diesen Fällen, die man administrativ-contentiöse (Verwaltungs-Justiz-) Sachen nennt, haben die Polizeibehörden das abgekürzte Verfahren, wie es für die gerichtlichen Streitigkeiten angeordnet ist, einzuhalten.

6) Streitigkeiten zwischen der Immobiliar-Feuerversiche-

rungs-Anstalt und den Versicherten mit einigen im Gesetze vom 28. Mai 1852 den Gerichten vorbehaltenen Ausnahmen.

Dieses Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt in dem Gebiete diesseits des Rheins vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt von 1852 S. 641) verweist nämlich zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte im Art. 102

1) die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche der Anstalt,
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten,
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen den Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes und
4) Anstände und Streitigkeiten über die Gültigkeit des Eintritts in die Anstalt, über verweigerte Vergütung des im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Schadens, über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Art. 40 und über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Art. 52.

Nach Art. 103 desselben Gesetzes sind dagegen alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, und gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet nur ein Rekurs an die vorgesetzte Stelle, welche in letzter Instanz entscheidet, innerhalb 14 Tagen statt.

§. 194.

Eine weitere und besondere Aufgabe der Distriktsverwaltungsbehörde ist die Handhabung der Polizei. Die Polizeiverwaltung lag bisher, sowohl den Distrikts- als den Lokalpolizeibehörden ob, ersteren in ihrem ganzen Umfange, letzteren mit Beschränkungen. Nunmehr ist aber die Wirksamkeit der Polizeibehörden dadurch beschränkt, daß, wie bereits erwähnt worden, durch die neue Gesetzgebung den Polizeibehörden die Aburtheilung aller Polizeiübertretungen entzogen worden ist und dieselben mithin auf die Verwaltung und auf die Handhabung der Polizei ohne Strafgewalt beschränkt sind.

Zur Competenz der Verwaltungsbehörden als Distriktspolizeibehörden gehören demnach außer dem bereits Angeführten

1) die Aufsicht über die Landesgrenzen, soweit solche ihren Bezirk berühren und überhaupt innerhalb dieser Grenzen die

staatsrechtlichen Gegenstände, wie sie oben, bei der Regierung Kammer des Innern (§. 183 Nr. I) erwähnt worden sind;

2) die Conscription, die Leitung des Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungswesens, die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, die Aufsicht auf die beurlaubten Soldaten, auf Deserteure, über Auswanderungen und über den Eintritt baierischer Staatsangehörigen in ausländische Civil- und Militärdienste, dann die Vorlage der Gesuche um Erlaubniß zum Uebertritt in solche Dienste, sowie zur Annahme ausländischer Gehalte und Ehrenzeichen, die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen, und die auf die Landwehr Bezug habenden Gegenstände;

3) in Bezug auf Religion und Cultus diejenige Aufsicht für den Bezirk, welche nach §. 184 Nr. III den Kreisregierungen für den ganzen Kreis zusteht.

4) In Beziehung auf Erziehung, Bildung und Unterricht haben die Verwaltungsbehörden in Gemeinschaft mit den Schulbehörden (Distrikts- und Lokalschulinspektion) die Vollziehung der erlassenen Verordnungen und bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, und

5) hinsichtlich des Medizinalwesens liegt ihnen für ihren Bezirk das ob, was nach §. 184 Nr. V den Kreisregierungen bezüglich des ganzen Kreises obliegt. Insbesondere haben dieselben über die Vollziehung der Schutzpockenimpfung zu wachen, die Aufsicht auf den Vollzug der Verordnungen über Bader, Hebammen, Apotheker, über Leichenbeschau und Beerdigung, über Verkauf von Geheimmitteln, anderen Arzneimitteln und Giften zu führen, und bei dem Ausbrechen epidemischer Krankheiten sogleich die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, sowie Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten.

6) Bezüglich der allgemeinen Landespolizei liegt den Verwaltungsbehörden ob:
   a) allgemeine Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu treffen,
   b) die Handhabung der Feuerpolizei zu überwachen, für die Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und

Rettungsgeräthe, und für Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Ordnungen zu sorgen,

c) die Leitung der Geschäfte der Brandversicherungsanstalt nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über Immobiliarversicherung und die Aufsicht auf die Mobiliarbrandversicherungsanstalten zu führen, ferner

d) die Aufrechthaltung der Bauordnungen, Sorge für angemessene Herstellung von Bauplänen, sowohl für Privat-, als Gemeinde- und Stiftungsbauten,

e) Aufsicht auf die Aufführung neuer Stiftungs- und Gemeindegebäude,

f) Sorge für das Kredit- und Nahrungswesen im Allgemeinen, Einrichtung und Beförderung der Armenpflege,

g) Aufsicht über das Gesindewesen, Förderung von Leih-Anstalten und Unterdrückung von Winkelleihhäusern, Oberaufsicht über verbotene Spiele und Lotterien, Oberaufsicht auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, über den Vollzug der Taxen für dieselben,

h) das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbewesen, nebst allgemeinen Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Aufsicht auf Münzen, Maße und Gewichte und Alles, was zur Beförderung des Handels dient,

i) der Vollzug des Heimathsgesetzes und des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung,

k) Ueberwachung des Vollzuges der Polizeistrafgesetze,

l) Wachsamkeit gegen Mißbrauch der Freiheit der Presse, Aufsicht auf den Buchhandel, die Buchdruckereien, Antiquare, Leihbibliotheken, literarische Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler,

m) Aufsicht auf die im Bezirke befindlichen Theater und Schauspiele, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen und Vollziehung der gegen Unsittlichkeiten bestehenden Verordnungen,

n) Wachsamkeit darüber, daß das Strafgesetz nicht übertreten werde, oder Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sogleich dem Untersuchungsrichter oder Staats-Anwalte zur Kenntniß kommen, die Thäter ergriffen

oder doch ermittelt, die Spuren, welche das Verbrechen u. s. w. zurückgelassen hat, bis zur richterlichen Besichtigung erhalten werden;

o) das gesammte Paß- und Reiselegitimationswesen gehört zu ihrer Competenz und

p) wenn der Richter auf Stellung unter Polizeiaufsicht oder auf Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt gegen eine Person erkannt hat, steht der Distriktswaltung die Bestimmung der Dauer der einen oder der andern zu.

Uebrigens siehe oben §. 187—190.

§. 195.

Zu dem Wirkungskreise der Distrikts-Verwaltungsämter gehören weiter die eigentlichen Verwaltungsgegenstände, und zwar:

1) das Gemeinde- und Stiftungswesen und hiebei

a) die Curatel über dasselbe,

b) die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edikts und des Umlagengesetzes,

c) die Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsanstalten,

d) die Sorge für die Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke des Stiftungs- und Gemeindevermögens,

e) die Aufsicht auf die Gemeinde- und Stiftungsgebäude und die Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande, für ihre Versicherung bei der Brandassekuranzanstalt,

f) die Bescheidung, beziehungsweise Begutachtung der Pläne und Voranschläge unvermeidlicher Neubauten und nothwendiger Reparaturen,

g) die Aufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, auf Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungen zur Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Bauten auf Kosten des Nachfolgers und Einleitung zur Regelung der Aussitzfristen,

h) die Leitung der Gemeindewahlen in den ihnen untergeordneten Magistrats- und Landgemeinden.

2) Bei Fragen über Anwendung des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 über Zwangsabtretungen unbeweglichen Eigenthums für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke haben die Distrikts-Polizeibehörden die Instruktion über die Frage der Abtretung selbst; die Frage über die Entschädigungsgröße gehört vor den Civilrichter.

3) Der Vollzug des Gesetzes vom 9. Oktober 1852 über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen nach den dort festgesetzten Competenzverhältnissen liegt den Distrikts-Verwaltungsbehörden ob;

4) bei Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten und überhaupt in Weideablösungssachen in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden die erste Instanz und haben die Instruktion und Entscheidung, ausgenommen in den Fällen, welche der Zuständigkeit der Gerichte im Gesetze speziell vorbehalten sind, wenn nämlich das Vorhandensein des Weiderechtes bestritten wird, oder wenn es sich darum handelt, ob ein gemessenes oder ungemessenes, ein ausschließliches oder nicht ausschließliches, ein einseitiges oder gegenseitiges Recht vorhanden ist, oder wenn die Frage ist, zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes Weiderecht berechtigt nnd ob und in welchem Maaße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen einem Pflichtigen verbunden ist.

5) Bezüglich des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers entscheidet da, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, die Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster Instanz, sowie diese die Instruirung aller hierauf Bezug habenden Verhandlungen entweder aus eigener Competenz oder aus Auftrag der vorgesetzten Kreisstelle vorzunehmen hat.

6) Der Distrikts-Verwaltungsbehörde liegt die Ueberwachung des Gesetzes vom 13. März 1850 über Ausübung der Jagd und Ersatz des Wildschadens ob. Sie hat für die Verpachtung der Jagden auf einer Gemeindemarkung Sorge zu tragen, die Jagdkarten und Schutzgewehrscheine auszustellen und einzuziehen;

7) die Distrikts-Polizeibehörden sind Forst-Polizeibehörden in Gemäßheit des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und haben als solche die Forstpolizei in erster Instanz zu handhaben und in Fragen derselben zu verhandeln und in erster Instanz zu entscheiden;

8) die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben die Hagelversicherungs-Anstalten und die Versicherungsvereine gegen Schaden an Pferden und Rindern zu überwachen und für die Förderung derselben, sowie

9) für die Beförderung der Viehzucht, für die Aufstellung von Thierärzten und Hufschmieden und deren Ueberwachung Sorge zu tragen, die Wasenmeister zu beaufsichtigen, für die Anzeigen bei Viehseuchen und die erforderlichen Maßregeln beim Ausbruche derselben zu sorgen, besondere Rücksicht auf Verbesserung der Raçen zu nehmen, die Errichtung von Vieh- und Wollmärkten zu fördern, und

10) die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine zur Hebung der Landwirthschaft nach Kräften zu unterstützen.

11) Alle Gutszertrümmerungsprojekte müssen den Distrikts-Verwaltungsbehörden angezeigt werden, und

12) bezüglich der Gutsarrondirungen liegen ihnen nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, folgende Verpflichtungen ob:

a) Wenn die Anwendung der Art. 1—5 in Frage kömmt, so hat darüber die Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster Instanz zu entscheiden, nachdem sie zuvor die sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümer zu einer Verhandlungstagsfahrt vorgeladen hat und zwar die Widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet werden würden (Art. 11 und 12. des angeführten Gesetzes).

b) Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von 3 eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen (Art. 13 a. a. O.).

c) Diese Verhandlungen sind mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständern zu führen (Art. 15) und das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei. (Art. 16.)

d) Wenn die im Art. 6 Abs. 1 genannten Personen (Lehen-, Grundrenten- und Erbfolgeberechtigte, Hypothekengläubiger, Pächter und Nutznießer, welche ein Widerspruchsrecht gegen einen Tausch dann nicht haben, wenn der eingetauschte Grundbesitz mindestens gleichen Werth mit dem vertauschten hat) sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß die auf den ausgetauschten Grundstücken bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was im Art. 21 Abs. 2 bestimmt ist, die Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 (ein Tausch von Grundstücken oder von einem ganzen Grundbesitz der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet, welche zum Zwecke günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang gebracht werden sollen) gegeben seien. (Art. 18.)

e) Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welche die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 (oben lit. b) zu verfahren. Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung eines Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu. Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu

supplieren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1 betheiligt sind. (Art. 21.)

13) Den Verwaltungsbehörden steht ferner die Leitung aller Distrikts-Angelegenheiten und des Distriktsraths, sowie die Mitwirkung bei den Landraths- und Landtagswahlen zu.

§. 196.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind berechtigt, in gewissen Fällen Vorschriften zu erlassen. Wie schon erwähnt, haben nach Art. 33 des Polizeistrafgesetzbuches die unmittelbaren Magistrate und die Polizeidirektion München das Recht, dasselbe innerhalb ihrer Zuständigkeit für ihre Gemeinde zu thun. Diese Fälle sind:

1) Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76 des P. St. G. B.);

2) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen, soweit es sich um Distriktsstrassen handelt (Art. 158);

3) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften, Festsetzung von Feuerlöschordnungen (Art. 175);

4) über Anzeigen wegen An- und Austritts von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

5) über das Schlämmen der Fischwasser oder Abmähen von Binsen, Schilfgewächsen, Wasserpflanzen und Gräsern an den Rinnsalen derselben und ein Verbot desselben (Art. 231);

6) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über Getraide, Hopfen oder Schlachtvieh zur polizeilichen Taxbestimmung, insoweit die Zuständigkeit zur Feststellung der betreffenden Taxe der Distriktspolizeibehörde zusteht (Art. 201);

7) Vorschriften über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere. (Art. 226.)

Jede distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Form den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in I. und II. Instanz abzuurtheilen haben. (Art. 40 P. St. G. B.)

Die bestehenden distrikts-polizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt. (Art. 45 a. a. O.)

Ueber Beschwerden gegen distriktspolizeiliche Anordnungen s. oben S. 133.

Keine distriktspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höhern Behörde in Widerspruch stehen. (Art. 39 a. a. O.)

Distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen, der Distriktsversammlung mitzutheilen und erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, wenn nicht die Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. (Art. 34 a. a. O)

Ueber die Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften kann das Staatsministerium des Innern Anordnungen erlassen. (Art. 40 a. a. O.)

§. 197.

Es ist bereits oben in der Einleitung des Einführungsgesetzes, sowie jener gesetzlichen Bestimmungen erwähnt worden, welche in Folge der neuen Gesetzgebung aufgehoben worden sind und jener, welche auch nach derselben noch fortbestehen. In letzterer Beziehung ist durch die Bestimmung des Art. 3 der Wirkungskreis der Ver-

waltungsbehörden gegen ihren früheren, namentlich auch insoferne beschränkt, als

1) in Nr. 4 ausgesprochen ist, daß die in der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit derer Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, aufrecht erhalten bleiben.

Dennoch gehören alle anderen Straferkenntnisse auch in dieser Beziehung vor den Polizeirichter und die Verwaltungs-Behörden haben keine Competenz mehr zur Verhängung einer Strafe.

2) Nach demselben Artikel bleiben aufrecht erhalten die Bestimmungen des Art. 11 Ziff. 2 Lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten.

Hiernach können die Uebertretungen der im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzten Wiesenordnung mit einer Strafe von 10 fl. durch die Polizeibehörde beahndet werden, welche Strafe zur Kasse der Genossenschaft fließt;

3) die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres sind ihrem ganzen Umfange nach durch Art. 2 Nr. 7 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten und hiernach bleiben den Polizeibehörden auch die hierin ausgesprochenen Competenzverhältnisse vollständig.

4) Der eben erwähnte Art. 2 Nr. 7 erhält aufrecht das Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst und der Art. 9 bestimmt, daß die in Art. VI u. VIII das erwähnten Gesetzes vorgesehenen Handlungen Vergehen seien. Vergehen gehören vor die Strafgerichte, und hiernach sind die Polizeibehörden nicht mehr competent, in Fällen der Verletzung dieses Gesetzes, also z. B. wegen Nachdruckes u. s. w. zu erkennen;

5) in derselben Nummer des genannten Artikels ist das Gesetz über die Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850 aufrecht halten.

Hiernach haben die Verwaltungsbehörden das Recht, Vereine zu schließen, wenn dieselben den Bestimmungen des Art. 19 zuwider handeln, die auf die Uebertretung des Ge-

setzes bestimmten Strafen aber haben die Strafgerichte auszusprechen;

6) das Gesetz vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung ist durch Art. 2 Nr. 7 des Einführungsgesetzes gleichfalls aufrecht erhalten und die den Polizeibehörden hierin eingeräumten Befugnisse bestehen demnach fort;

7) in Nr. 8 des eben erwähnten Art. 2 sind von dem Gesetze zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55 aufrecht erhalten und hiernach ist

a) die Polizeibehörde befugt, jede Schrift, welche hausirt oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn in der Schrift den Bestimmungen der Art. 37—41 zuwidergehandelt worden ist (Art. 42 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse);

b) wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen 1 Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde, jedoch nur während dreier Monate vom rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, dem Verleger oder Drucker die Gewersbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal nach den vorstehenden Bestimmungen verhängt werden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden. (Art. 51 des erwähnten Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse);

c) die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen, welche nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung

anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann, steht der Distrikts-Polizeibehörde gleichfalls noch zu.

Fünfter Abschnitt.

Ortspolizeibehörden.

§. 198.

Die für die Handhabung der Ortspolizei bestimmten Behörden sind, wie bereits erwähnt worden

1) die k. Polizeidirektion zu München,
2) die Magistrate, und
3) die Gemeindeverwaltungen.

§. 199.

Die besonderen Verhältnisse der Stadt München als Haupt- und Residenzstadt machten es nothwendig, von den allgemeinen, für die Polizeiverwaltung in den Städten geltenden Regeln abzuweichen, und darum bestimmte eine Verordnung vom 15. Sept. 1818 über den Wirkungskreis der Polizeidirektion und deren Verhältniß zum Magistrate der Hauptstadt Folgendes:

I. Zum ausschließlichen Wirkungskreise der Polizeidirektion gehört:

1) die Verehelichungsbewilligung für diejenigen Personen, die nicht zu den Bürgern und Schutzverwandten gehören;
2) die allgemeine Beschreibung sämmmtlicher Einwohner mit bleibendem oder vorübergehenden Aufenthalte;
3) alle Miethverhältnisse und Differenzen;
4) die Aufsicht über die Fremden und Vollziehung des Paßwesens;
5) die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Aufsicht über die erwerbslose Klasse, über Landstreicher, Abenteurer u. dgl., Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, Ueberlieferung derselben an die Gerichte;
6) Schlägereien, öffentliche Injurien, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung im Polizeistrafgrade, Aufsicht gegen Winkelpfandhäuser, Einschreitung gegen Wucher, Unterdrückung und Entfernung der

Bettler und dienstloser Menschen, Leitung der Corrections-Anstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizeiübertreter;

7) polizeiliche Aufsicht über die Stadtärzte, Chirurgen und Hebammen; überhaupt Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität, Schutzpockenimpfung, Todtenbeschau ꝛc.;

8) die Aufsicht über die Lebensmittel, Sorge für deren ausreichende Zufuhr, Handhabung der Marktordnung, Aufsicht auf Schlachthäuser und Fleischbänke, Mühlen, Melberläden, Bäcker und Bräuereien, Wirthschaften und Schenken, Vor- und Winkelkäufe, Ueberschreitung der Taxen;

9) die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, für schnelle Hilfe; daher Aufsicht auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten;

10) die Aufsicht auf das Gesinde und Vollzug der Dienstboten-Ordnung;

11) die Verhütung der Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, Aufsicht gegen verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Bruder- und Körperschaften, gegen unzulässige Processionen und Andachten;

12) die Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Schulversäumnisse über alle Individuen, mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder; Unterdrückung der Winkelschulen, Entfernung der Winkellehrer; Sorge für öffentliche Sittlichkeit und Bestrafung desfallsiger Contraventionen;

13) die Unterhaltung der Reinlichkeit in der Stadt und ihrer Umgebung;

14) kein Handlungsdiener, Handwerksgeselle oder Lehrling darf aufgenommen werden, ohne Anzeige bei der Polizeidirection. Sie stellt die Wanderbücher aus und visirt sie. Sie führt die Aufsicht über die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen, ferner

15) die Aufsicht gegen unberechtigte Gewerbs- und Handelsanmaßung, gegen den verbotenen Hausirhandel, gegen den Umlauf falscher Münzen, auf Ordnung auf den Jahrmärkten; Vermittlung und Entscheidung der Differenzen auf diesen. Sie hat

16) die Handhabung der Botenordnung;
17) Aufsicht auf Ordnung und Sicherheit bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfesten, und die Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Veranstaltungen, wo sie erforderlich ist;
18) die Aufrechthaltung der Verordnungen über verbotene Hazard- und Lotteriespiele;
19) die Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe, Erholungsorte und öffentliche Plätze, Beobachtung der Feierabend- und Feierstunden; die Entscheidung der Differenzen zwischen Gastgebern und Gästen, Vermiethern von Wagen und Pferden und zwischen den Miethern derselben bezüglich auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w.; —
20) die Handhabung der Preßpolizei und
21) die Redaktion des Polizeianzeigers.

II. Ausschließlich oder benehmlich mit der k. Polizeidirektion gehört in den Wirkungskreis des Magistrats:
1) Herstellung und Berichtigung des Stadtplanes, Anlegung und Unterhaltung des Gemeindebuches und des Lagerbuches, Richtigstellung des Burgfriedens, Eintheilung der Stadt, Nummerirung der Gebäude;
2) Aufnahme der Bürger- und Schutzverwandten, deren Heirathslicenzen;
3) die Armenpflege durch den Armenpflegschaftsrath, Verwaltung der zur örtlichen Pflege gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen;
4) Vorschlag jener Hebammen und Hebammenschülerinen, die aus der Gemeindekasse Unterhalt erhalten;
5) Visitation der Apotheken und Materialhandlungen;
6) Herstellung von Begräbnißanstalten und Leichenhäusern;
7) Aufstellung der Wasenmeister;
8) Entwerfung und Veröffentlichung der Taxen der Lebensmittel, Aufstellung der Beschauleute, Messer und Sachverständigen zur Viktualienpolizei und Disciplin über diese Leute;
9) Bereithaltung von Vorräthen in theueren Zeiten;
10) Veranstaltungen gegen Wasserschäden, und Anschaffung der Feuerlöschanstalten, Feuerbeschau, Bestellung der Thurm- und Feuerwächter, Disciplin hierüber; Untersuchung rück-

sichtlich der Entstehungsursachen eines Brandes, Brandversicherungswesen.

11) Verwaltung der städtischen Fonds.

12) Localschulcommissionen und Schulbesuch schulpflichtiger Kinder.

13) Reinigung der öffentichen Plätze, Herstellung der Reinigungsgeräthschaften, Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen; Straßenbeleuchtung und das hierauf bezügliche Personal.

14) Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, Veräußerung, Cession, Verpachtung und Vererbung, Einziehung, Erneuerung und Transferirung derselben, und Entscheidung diesfallsiger Streitigkeiten; Führung der Gewerbsmatrikel, Aufsicht über die Handwerkszünfte, Vollzug der Zunftordnungen, Abstellung der Handwerksmißbräuche, Beilegung der Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, Leihanstalt, Untersuchung des Maßes und Gewichtes in Häusern und Läden der Verkaufenden und auf öffentlichen Märkten.

15) Conscriptionswesen, bei Einquartierung und Durchmärschen die Vertheilung der Gemeindelasten, Landwehr.

Für das Bauwesen ist eine besondere Baucommission angeordnet, und diese besteht aus dem Vorstand der Polizeidirection, welcher den Vorsitz hat, aus einem Bürgermeister, aus einem oder zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Architekten, dem technischen Baurathe des Magistrats, einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistratsräthen, einem Zeichner und einem Vermesser.

§. 200.

Die Magistrate sind:

1) Vorsteher der Gemeinde und üben in dieser Eigenschaft alle derselben zustehenden Korporationsrechte aus,

2) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, namentlich des Gemeindevermögens und

3) königliche Distrikts- oder Lokal-Polizeibehörden; ersteres insoferne sie unmittelbare Magistrate sind.

Wo der Magistrat in der letzteren Eigenschaft handelt, steht er unter den Befehlen und unter der Disciplin der Staatsregierung,

gleich jeder andern Staatsbehörde; handelt er aber als Vorsteher und Verwalter der Gemeinde, ist er nur der Curatel der Staatsregierung und ihrer Organe in den gesetzlich bestimmten Fällen unterworfen, sonst aber so unabhängig wie die Vorsteher anderer Korporationen.

Nachdem bereits gesagt worden ist, daß die unmittelbaren Magistrate den Wirkungskreis der Distrikts-Polizeibehörden haben, so erübrigt nur noch den Wirkungskreis der nicht unmittelbaren Magistrate II. und III. Klasse zu bezeichnen.

Diese Magistrate üben die Ortspolizei nach jenen Vorschriften aus, welche das constitutionelle Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für polizeiliche Verrichtungen den Patrimonialgerichten gegeben hatte, und hiernach sind sie auf die niedere örtliche Polizei beschränkt und stehen auch in dieser Hinsicht unter Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde.

Das ihnen bisher eingeräumt gewesene Recht, Polzeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder mit Polizeiarrest bis zu 3 Tagen zu bestrafen, fällt nunmehr weg, indem sie bloß in dem §. 190 Nr. 12 erwähnten Fällen eine Strafbefugniß haben. — Ferner sind von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen

1) alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch die auf Kultur- oder Gewerbsbeeinträchtigungen, Gemeinderechte, Concurrenzpflicht und dergl. Bezug habenden, wenn hierüber ein Vergleich nicht zu Stande kommt;
2) die allgemeinen Verfügungen in Bezug auf öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung der erhaltenen desfallsigen Aufträge und der schleunigen Anzeige an die Distriktsbehörde in vorkommenden Fällen und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung,
3) die Ertheilung der Reisepässe an Ortseinwohner und die Ausstellung der Dienstbotenbücher, welche ausserhalb des Orts giltig sein sollen;
4) die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;
5) das Militär-Conscriptions- und Marschwesen und
6) alles was auf Bezirksconcurrenzen Bezug hat.

Ueber die Geschäftsführung der Magistrate enthält die Verordnung vom 21. Sept. 1818 folgende Bestimmungen:

I. Geschäftsabtheilungen.

A. In den Städten erster Klasse werden 1) bei dem Magistrate zwei Senate, ein Verwaltungs- und ein Polizeisenat, gebildet. Ersterer befaßt sich mit den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, letzterer mit der Polizeiverwaltung. Jeder Senat erhält die erforderliche Anzahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen und einen Bürgermeister als Vorstand.

2) Bezüglich der Baupolizei bestehen Localbaucommissionen als besondere Geschäftsabtheilungen der Magistrate, gebildet aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, dem technischen Baurathe und aus einem oder zwei aus der Gemeinde berufenen Bauverständigen.

3) Für die Geschäfte der Militärconscription, dann bei dem Marsche oder der Kantonirung inländischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung des Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen und aus der ordentlichen Anzahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll. Bei Einquartierungs- und dergleichen dringenden Geschäften können auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden.

Nach dem Gesetz vom 25. Juli 1850 die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., besteht noch außerdem eine Einquartierungscommission, in Städten aus 5—12 von den Gemeindebevollmächtigten zu wählenden, im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern zusammengesetzt.

B. In den Städten zweiter und dritter Klasse und in den Märkten. 1) In den Städten II. Klasse, welche einem kgl. Commissär untergeordnet sind, tritt die obige Geschäftsabtheilung, soweit die Besetzung des Magistrates es gestattet, gleichfalls ein.

2) In den übrigen Städten, sowie in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und die der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt, dagegen werden

3) für die executive Polizei und für ausserordentliche Geschäfte besondere Commissäre aus den Magistratsmitgliedern abwechselnd bestellt.

II. Geschäftsbehandlung.

Der Magistrat hat nur ein Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll,

welches ein Secretär oder der Stadtschreiber zu führen hat. In den größeren Städten hat der Magistrat wöchentlich 2 Plenarsitzungen; der erste oder einzige Bürgermeister führt den Vorsitz, ihm steht die Direction zu. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in kollegialer Form, und die bürgerlichen Magistratsräthe führen eine entscheidende Stimme, ausgenommen in administrativ contentiösen Gegenständen, in welcher sie nur eine berathende haben. Zu einem giltigen Beschlusse wird die Anwesenheit von $^2/_3$ der Magistratsräthe erfordert.

III. Dienstordnung.

Das gesammte Magistratspersonal ist zur Befolgung der Gesetze über Amtsverschwiegenheit, über Korrespondenz in Amtssachen, über Annahme von Geschenken u. s. w. verpflichtet, und die Bürgermeister sind für die strengste Aufsicht verantwortlich gemacht; ihnen steht auch gegen das Kanzleipersonal und die Diener bezüglich der Dienstesordnung jede Befugniß zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden zukömmt.

§. 201.

In Landgemeinden steht an der Spitze der aus Gemeindegliedern gewählten Gemeindeverwaltung der Gemeindevorsteher. Der Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung umfaßt die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorsteher unter Assistenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in besondern Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien vollzogen.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten müssen in der Versammlung des Gemeindeausschusses unter der Leitung des Vorstehers ordnungsmäßig verhandelt werden, und wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch der Befugnisse des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt. In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge der vorgesetzten Behörde an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet. Zuschriften in den eigentlichen Ange-

legenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Produkte an die Pfleger abgibt. Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers, oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Vermittlungsamt auszuüben. Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in den seiner Obsorge vorzugsweise anvertrauten Gegenständen.

Ueber die erkannten Polizeistrafen wird ein besonderes Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel und die erkannte Strafe summarisch aufführt. In geringen Dorf- und Feldfreveln hat die Gemeindeverwaltung eine Strafbefugniß bis zu 1 fl. und kann auf Schadensersatz bis zu 3 fl. erkennen.

§. 202.

Ueber die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindebehörden und zwar der Magistrate, welche hier allein in Betracht kommen, bestimmt die Verordnung vom 5. Sept. 1848. Von der Oeffentlichkeit sind hiernach gänzlich ausgeschlossen sowohl alle confessionellen Fragen, als die für die öffentliche Sicherheit und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen und diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeisachen, welche Verletzung des Schamgefühls herbeiführen könnten, sowie Disciplinarsachen der Gemeindebediensteten.

§. 203.

Ortspolizeiliche Vorschriften können erlassen werden:

1) über die nach Verordnung festzustellende nächtliche Polizeistunde (Art. 62 des Pol.-Str.-Ges.-B.);
2) über die Ordnung für erlaubte Maskeraden (Art. 67);
3) über Verbote gegen das Ausrufen von Ankündigungen und Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und des Anschlagens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume (Art. 68);
4) in dringenden Fällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen

Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen aussergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);

5) über Erholung oder Verlängerung einer Aufenthaltskarte (Art. 81);

6) über Beherbergung von Fremden (Art. 82);

7) über Anzeigen wegen Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85);

8) über Anzeigen wegen Ein- und Auszuges der Miethleute (Art. 86);

9) wegen Erhebens von Geschenken zu Weihnachten, Neujahr oder anderen Festzeiten in Wirths- oder Privathäusern u. s. w. (Art. 91);

10) über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung und über Leichenordnungen (Art. 110);

11) wegen öffentlicher Ausstellung der Leichen zur Schau (Art. 111);

12) über Anlage und Einrichtung von Abtritt-, Düng- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen, sowie über das Beziehen neuhergestellter Wohnungsräume (Art. 130);

13) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehs vor und nach der Schlachtung, über Beschau der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke (Art. 131);

14) über zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erforderliche Maßregeln bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessung und Auswägung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);

15) über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten (Art. 132);

16) über Bestimmung der Badplätze und Verbote der Anlegung solcher an gewissen Orten (Art. 136);

17) über Visitation der Hunde, über Verbote des Herumlaufens derselben auf Leichenhöfen, in öffentlichen Wirthschaftslokalen, Theatern, Fleischbänken, auf Märkten oder bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, gegen

die Nichtverwahrung läufiger Hündinnen und gegen das Nichtversehen freilaufender Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe (Art. 142);

18) über Fahrordnungen und über Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften (Art. 145);

19) über Verbote des Schleifens von Baumstämmen, Faschinen oder anderer zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneter Gegenstände auf Gemeindewegen (Art. 157);

20) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigung (Art. 158);

21) über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern (Art. 161);

22) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen (Art. 166);

23) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und über die Feuerlöschordnung (Art. 176);

24) darüber, was zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Führung oder Vollendung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte zu beachten ist, über Ausführung von Unternehmungen, welche Feuersgefahr drohen (Art. 180);

25) in den Städten I. Klasse baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung, wobei jedoch die Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehren dürfen (Art. 180);

26) über Sicherungsmaßregel bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen zur Abwendung von Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum (Art. 182);

27) über besondere Verpflichtungen der Baumeister und Bauhandwerker bezüglich ihres Berufes und der Anzeige über unternommene Bauten und Bauarbeiten (Art. 183);

28) über die zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes nothwendig erscheinenden Bestimmungen für Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus (Art. 190);

29) über Anschreibung oder Anschlagung der polizeilich festge-

setzten Brod=, Mehl=, Bier= und Fleischtaxen an Läden, in Verkaufslokalitäten und überhaupt über Anschlagung der Preise solcher Verkaufsgegenstände an den Gewerbslokalitäten oder wegen Erhöhung der Preise ohne vorgängige Anzeige bei der Orts=Polizeibehörde (Art. 198);

30) über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich bestimmten Gewichtsgrößen, dann über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, über die Schlachtordnung in den letzteren, über den Verkauf von Fleisch ausser den öffentlichen Fleischbänken, über die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen (Art. 200);

31) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge, über Preise von Getraide, Hopfen oder Schlachtvieh (diese polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt), (Art. 201);

32) über Ordnung für den Verkehr mit Getraide auf öffentlichen Schrannen, für den Verkehr auf Messen, Jahr=, Vieh=, Holz= und Viktualien= und auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art, über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs (Art. 202);

33) Hafen= und Ländeordnungen (Art. 205);

34) Ordnungen für Unternehmungen von Transportmitteln zu Jedermanns Gebrauch für Lohndiener oder Fremdenführer, Ordnungen für Güterschaffner, Schröder, Güterlader oder Güterführer, Pack= oder Lastträger, Messer oder Abwäger von Gegenständen, Reiniger oder Ankleider von Leichen oder Dienstleistungen bei Feierlichkeiten (Art. 207);

35) über Anzeige des Ein= und Austrittes von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

36) die Bewilligung, sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig zu befassen (Art. 218);

37) Verbot, das Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder um=

friedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen, die Viehweide zur Nachtzeit auszuüben oder ausüben zu lassen, das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder andern geschlossenen Räumen bleibende Vieh auf die Weide zu bringen oder später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang wieder einzutreiben, oder Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall zu bringen, oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang auf die Hut wieder auszutreiben (Art. 223);

38) Vorrichtungen zur Vermeidung von Mißbrauch bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken (Art. 225);

39) über Schließung der Weinberge und Anfang der Weinlese in Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, wegen Reinigens von Obstbäumen, Gesträuchen und Hecken von Raupen und Raupennestern, wegen des Hausgeflügels und dessen Auslaufens auf Felder zu verbotener Zeit oder wegen Fliegenlassens von Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit und über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere (Art. 226);

40) über Nachlese in Feldern und Weinbergen, über den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, über Feldwege und über auf der Flurmarkung befindliche Abzugsgräben (Art. 227);

41) über Festsetzung der Frist zur Abzapfung oder zum Ablaufenlassen der Fischwasser (Art. 231).

Ueber Beschwerden gegen ortspolizeiliche Vorschriften s. §. 184 S. 133 und über ortspolizeiliche Vorschriften überhaupt §. 183, 188 und 190.

Die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls ihre Anwendbarkeit erlischt. (Art. 45 des P. St. G. B.)

Keine ortspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch

stehen (Art. 39 a. a. O.), jede ortspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung kommen soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in I. und II. Instanz abzuurtheilen haben, und das Staatsministerium des Innern kann über die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften Anordnungen erlassen (Art. 40 a. a. O.)

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anwendung enthalten, sind der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen, was von den unmittelbaren Magistraten unmittelbar, von den übrigen Lokalpolizeibehörden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu geschehen hat. Wo eine magistratische Verfassung besteht, sind sie den Gemeindebevollmächtigten vorzulegen und sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. (Art. 34 des P. St. G. B.)

§. 204.

Ueber die Distriktsverwaltungsämter ist in der A.-V. vom 24. Febr. 1862 (R.-Bl. vom 18. März 1862 S. 409 u. f.) Folgendes bestimmt:

1) Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungsdistrikte eingetheilt. Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem B.-Amte ausgenommen. Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeindeedikts und den besonderen Verordnungen. Die B.-Aemter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

2) Jedes B.-Amt wird mit einem B.-Amtmann und in der Regel einem B.-A.-Assessor besetzt. Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des B.-Amtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden. Das nöthige Schreiberpersonal hat der B.-Amtmann aufzunehmen

und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich. Jedem B.=Amte wird ein B.=A.=Diener beigegeben.

3) Die B.=Amtmänner stehen in dem Range der Regierungs=Assessoren, die B.=A.=Assessoren in jenem der Regierungssekretäre.

4) Die B.=Amtmänner haben die Amtskleidung der R.=Räthe, die B.=A.=Assessoren jene der R.=Assessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen. Wo das Tragen der Gallauniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der V. v. 21. Mai 1833 (R.=Bl. S. 705) zu tragen, deren Verzierung für die B.=Amtmänner nach Lit. d, für die B.=A.=Assessoren nach Lit. e der Anlage VI. jener Verordnung sich bemißt. Die B.=A.=Diener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

5) Die B.=Amtmänner und B.=A.=Assessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Klassen, so daß vorläufig in der I. Klasse 40, in der II. Klasse 40, und die übrigen in der III. Klasse eingereiht werden. Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

6) Die jährlichen Bezüge des B.=Amtmannes bestehen: 1) in einer Besoldung und zwar in der I. Klasse von 2000 fl., in der II. von 1800 fl., und in der III. von 1500 fl., 2) in einem Reisekosten=Aversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes. Wird dem B.=Amtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

7) Die Bezüge des B.=A.=Assessors bestehen in einer Jahresbesoldung: in der I. Klasse von 1200 fl., in der II. von 1000 fl., in der III. von 800 fl.

8) Die Aufstellung der B.=A.=Diener erfolgt durch kgl. Allerh. Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise. Die B.=A.=Diener erhalten einen jähr=

lichen Funktionsbezug von 400 fl. Der Allerh. Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen B.-A.-Dienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

9) Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt: 1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahresaversum: a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar für den 1. Schreiber von 360 fl., für den 2. von 300 fl., für den 3. von 240 fl; b) für Kanzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und c) für Beheizung der Amtslokalitäten 150 bis 230 fl. ausgeworfen. 2) Die Bezüge des Schreiberpersonals sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen. 3) Die sonstigen Regiebedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslokalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

10) Der Wirkungskreis der B.-Aemter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distrikts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

11) Der B.-Amtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit. Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen. Von ihm sind alle Konzepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig. Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tage oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben. Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen. Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen

ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

12) Der B.-A.-Assessor ist dem B.-Amtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des B.-Amtmanns ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen. Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

13) Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 6 Uhr — in den Geschäftlokalen zugänglich sein. Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden. Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslokale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

14) Dem B.-Amtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbarem Verkehr mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungsdistriktes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen. Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vor-

ladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen. Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

15) Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem B.-Amtmanne. Als solche werden bezeichnet: 1) die Reisen aus Anlaß spezieller Officialgeschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtsitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen, 2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem B.-Amtmanne in Nr. 14 vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind, und 3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

16) Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen. In gleichem Sinne sind von den B.-Amtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erledigt werden können.

17) Die regulativmäßigen Tagegelder und Reisekostenvergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden: 1) in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen, 2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen ausserhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der B.-A.-Assessor statt des B.-Amtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des B.-Amtmannes zu bestreiten sind.

18) Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit. Die Verordnung vom 23. Sept. 1857, die Instruktion für

den landgerichtlichen Dienst betr., tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Das folgende Verzeichniß (s. d. angefügte Tablle) gibt eine Uebersicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden, sowie der Notariate.

Berichtigungen.

S. 32 Z. 11	v. oben	ist zu lesen:	„den" statt „Den".
S. 39 Z. 15	v. unten	„ „ „	„Beweistheorie" statt „Beweisschein".
S. 41 Z. 12	„ „	„ „ „	„§. 33" statt „§. 32".
S. 41 Z. 9	„ „	„ „ „	„Uebertretungen und Vergehen" statt „sie, über Verbrechen und".
S. 41 Z. 8	„ „	„ „ „	„Schwur=, beziehungsweise Stadt= oder Landgerichte" statt „Schwurgerichte".

Alphabetisches Register.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Verzeichniss

der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bayerns diesseits des Rheins, nach den Stadt- und Landgerichten alphabetisch geordnet.

I. Gerichte.

1) Das k. **Ober-Appellationsgericht** hat seinen Sitz in **München.**

2) Die **Appellationsgerichte** sind a) für **Oberbayern** in **München**, b) für **Niederbayern** in **Passau**, c) für **Oberpfalz und Regensburg** in **Amberg**, d) für **Mittelfranken** in **Eichstädt**, e) für **Oberfranken** in **Bamberg**, f) für **Unterfranken und Aschaffenburg** in **Aschaffenburg**, g) für **Schwaben und Neuburg** in **Neuburg.**

Protestantische Ehegerichte 1. Instanz sind:

1) für den Bezirk des Consistorium **Ansbach** und für das Dekanat **München** das Bezirksgericht **Ansbach**, und

2) für den Consistorialbezirk **Bayreuth** das Bezirksgericht **Bayreuth.**

Gericht 2. und letzter Instanz ist in protestantischen Ehescheidungssachen das Appellationsgericht zu **Bamberg.**

II. Verwaltungsstellen.

1) Die königl. Ministerien als oberste Verwaltungsstellen haben ihren Sitz in **München.**

2) Die Kreisregierungen sind a) für **Oberbayern** in **München**, b) für **Niederbayern** in **Landshut**, c) für **Oberpfalz und Regensburg** in **Regensburg**, d) für **Mittelfranken** in **Ansbach**, e) für **Oberfranken** in **Bayreuth**, f) für **Unterfranken und Aschaffenburg** in **Würzburg**, und g) für **Schwaben und Neuburg** in **Augsburg.**

3) Die Bezirksämter sind nachfolgend verzeichnet:

Stadt- oder Landgerichte.	Bezirks-Gerichte.	Bezirks-Aemter.	Kreis.
Abensberg N.	Landshut	Kelheim	N. B.
Aibling N.	Traunstein	Rosenheim	O. B.
Aichach N.	Aichach	Aichach	O. B.
Altdorf N.	Nürnberg	Nürnberg	M. F.
Altötting N.	Wasserburg	Altötting	O. B.
Alzenau N.	Aschaffenburg	Alzenau	U. u. A.
Amberg St. u. L. N.	Amberg	Amberg	O. u. R.
Amorbach	Aschaffenburg	Miltenberg	U. u. A.
Ansbach St. N.	Ansbach		M. F.
Ansbach	Ansbach	Ansbach	M. F.
Arnstein N.	Schweinfurt	Karlstadt	U. u. A.
Arnstorf N.	Landshut	Eggenfelden	N. B.
Aschaffenburg St. N.	Aschaffenburg		U. u. A.
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	U. u. A.
Aub N.	Würzburg	Ochsenfurt	U. u. A.
Auerbach N.	Amberg	Eschenbach	O. u. R.
Augsburg St. N.	Augsburg		S. u. N.
Babenhausen N.	Memmingen	Illertissen	S. u. N.
Bayreuth St. N.	Bayreuth		O. F.
Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	O. F.
Bamberg St. N.	Bamberg		O. F.
Bamberg I.	Bamberg	Bamberg I.	O. F.
Bamberg II.	Bamberg	Bamberg II.	O. F.
Baunach N.	Schweinfurt	Ebern	U. u. A.
Beilngries N.	Eichstädt	Beilngries	M. F.
Berchtesgaden N.	Traunstein	Berchtesgaden	O. B.
Berneck N.	Bayreuth	Berneck	O. F.
Bibart N.	Windsheim	Scheinfeld	M. F.
Bischofsheim N.	Neustadt a/S.	Neustadt a/S.	U. u. A.
Bogen N.	Straubing	Bogen	N. B.
Bruck N.	München r. d. I.	Bruck	O. B.
Brückenau N.	Neustadt a/S.	Brückenau	U. u. A.
Buchloe N.	Augsburg	Kaufbeuern	S. u. N.
Burgau N.	Augsburg	Günzburg	S. u. N.
Burgebrach N.	Bamberg	Bamberg II.	O. F.
Burghausen N.	Wasserburg	Altötting	O. B.
Burglengenfeld N.	Regensburg	Burglengenfeld	O. u. R
Cadolzburg N.	Fürth	Fürth	M. F.
Cham N.	Neunburg v. W.	Cham	O. u. R.
Culmbach N.	Bayreuth	Culmbach	O. F.
Dachau N.	München r. d. I.	Dachau	O. B.
Deggendorf N.	Deggendorf	Deggendorf	N. B.
Dettelbach N.	Würzburg	Volkach	U. u. A.
Diessen	Weilheim	Landsberg	O. B.
Dillingen N.	Donauwörth	Dillingen	S. u. N.
Dingolfing N.	Landshut	Dingolfing	N. B.
Dinkelsbühl St.u.L. N.	Ansbach	Dinkelsbühl	M. F.
Donauwörth St.u.L. N.	Donauwörth	Donauwörth	S. u. N.
Dorfen N.	Freising	Erding	O. B.
Ebermannstadt N.	Bamberg	Ebermannstadt	O. F.
Ebern N.	Schweinfurt	Ebern	U. u. A.
Ebersberg N.	Wasserburg	Ebersberg	O. B.
Eggenfelden N.	Pfarrkirchen	Eggenfelden	N. B.
Eichstädt St. u. L. N.	Eichstädt	Eichstädt	M. F.
Ellingen	Eichstädt	Weissenburg	M. F.
Eltmann N.	Schweinfurt	Hassfurt	U. F.
Erbendorf N.	Weiden	Kemnath	O. u. R.
Erding N.	Freising	Erding	O. B.
Erlangen St. u. L. N.	Fürth	Erlangen	M. F.
Erlbach N.	Windsheim	Neustadt a/A.	M. F.
Eschenbach N.	Weiden	Eschenbach	O. u. R.
Euerdorf N.	Neustadt a/S.	Hammelburg	U. u. A.
Falkenstein	Neunburg v. W.	Roding	O. u. R.
Feuchtwangen N.	Ansbach	Feuchtwangen	M. F.
Forchheim N.	Bamberg	Forchheim	O. F.
Freising N.	Freising	Freising	O. B.
Freyung	Passau	Wolfstein	N. B.
Friedberg N.	Aichach	Friedberg	O. B.
Fürth St. N.	Fürth	Fürth	M. F.
Furth	Neunburg v. W.	Cham	O. u. R.
Füssen N.	Kempten	Füssen	S. u. N.
Geisenfeld N.	Freising	Pfaffenhofen	O. B.
Gemünden N.	Würzburg	Gemünden	U. u. A.
Gerolzhofen N.	Schweinfurt	Gerolzhofen	U. u. A.
Göggingen N.	Augsburg	Göggingen	S. u. N.
Grafenau N.	Deggendorf	Grafenau	N. B.
Gräfenberg N.	Bamberg	Forchheim	O. F.
Greding N.	Eichstädt	Beilngries	M. F.
Griesbach N.	Pfarrkirchen	Griesbach	N. B.
Grönenbach N.	Memmingen	Memmingen	S. u. N.
Günzburg N.	Augsburg	Günzburg	S. u. N.
Gunzenhausen N.	Ansbach	Gunzenhausen	M. F.
Haag N.	Wasserburg	Wasserburg	O. B.
Hammelburg N.	Neustadt a/S.	Hammelburg	U. u. A.
Hassfurth N.	Schweinfurt	Hassfurth	U. u. A.
Heidenheim N.	Eichstädt	Gunzenhausen	M. F.
Heilsbronn N.	Ansbach	Heilsbronn	M. F.
Hemau N.	Regensburg	Hemau	O. u. R.
Hengersberg N.	Deggendorf	Deggendorf	N. B.
Herrieden N.	Ansbach	Feuchtwangen	M. F.
Hersbruck N.	Nürnberg	Hersbruck	M. F.
Herzogenaurach N.	Bamberg	Höchstadt a/A.	O. F.
Hilders N.	Neustadt a/S.	Gersfeld	U. u. A.
Hilpoltstein N.	Amberg	Neumarkt	O. u. R.
Höchstadt a/A. N.	Bamberg	Höchstadt a/A.	O. F.
Höchstädt N.	Donauwörth	Dillingen	S. u. N.
Hof St. N.	Hof		O. F.
Hof	Hof	Hof	O. F.
Hofheim N.	Schweinfurt	Königshofen	U. u. A.
Hollfeld N.	Bayreuth	Ebermannstadt	O. F.
Illertissen N.	Memmingen	Illertissen	S. u. N.
Immenstadt N.	Kempten	Sonthofen	S. u. N.
Ingolstadt St.u.L. N.	Aichach		O. B.
Karlstadt N.	Würzburg	Karlstadt	U. u. A.
Kastel N.	Amberg	Velburg	O. u. R.
Kaufbeuern St.u.L.N.	Kempten	Kaufbeuern	S. u. N.
Kelheim N.	Landshut	Kelheim	N. B.
Kemnath N.	Weiden	Kemnath	O. u. R.
Kempten St. N.	Kempten		S. u. N.
Kempten	Kempten	Kempten	S. u. N.
Kipfenberg N.	Eichstädt	Eichstädt	M. F.
Kirchenlamitz N.	Hof	Wunsiedel	O. F.
Kissingen N.	Neustadt a/S.	Kissingen	U. u. A.
Kitzingen N.	Würzburg	Kitzingen	U. u. A.
Klingenberg N.	Aschaffenburg	Obernburg	U. u. A.
Königshofen N.	Neustadt a/S.	Königshofen	U. u. A.
Kötzting N.	Straubing	Kötzting	N. B.
Kronach N.	Kronach	Kronach	O. F.
Krumbach N.	Memmingen	Krumbach	S. u. N.
Landau a. d. I. N.	Pfarrkirchen	Landau	N. B.
Landsberg N.	Weilheim	Landsberg	O. B.
Landshut St. N.	Landshut		N. B.
Landshut	Landshut	Landshut	
Lauf N.	Nürnberg	Hersbruck	M. F.
Laufen N.	Traunstein	Laufen	O. B.
Lauingen N.	Donauwörth	Dillingen	S. u. N
Leutershausen N.	Ansbach	Ansbach	M. F.
Lichtenfels N.	Kronach	Lichtenfels	O. F.
Lindau St. u. L. N.	Kempten	Lindau	S. u. N.
Lohr N.	Lohr	Lohr	U. u. A.
Ludwigstadt N.	Kronach	Teuschnitz	O. F.
Mainburg N.	Straubing	Mallersdorf	N. B.
Mallersdorf N.	Straubing	Mallersdorf	N. B.
Marktbreit N.	Würzburg	Kitzingen	U. u. A.
Marktheidenfeld N.	Würzburg	Marktheidenfeld	U. u. A.
Mellerichstadt N.	Neustadt a/S.	Mellerichstadt	U. u. A.
Memmingen St.u.L.N.	Memmingen	Memmingen	S. u. N.
Miesbach N.	München	Miesbach	O. B.
Miltenberg N.	Aschaffenburg	Miltenberg	U. u. A.
Mindelheim N.	Memmingen	Mindelheim	S. u. N.
Mitterfels N.	Straubing	Bogen	N. B.
Monheim N.	Donauwörth	Donauwörth	S. u. N.
Moosburg N.	Freising	Freising	O. B.
Mühldorf N.	Wasserburg	Mühldorf	O. B.
Münchberg N.	Hof	Münchberg	O. F.
München St. l/I. N.	München l/I.		O. B.
München St. r/I.	München r/I.		O. B.
München Ldg. l/I.	München r/I.	München l/I.	O. B.
München Ldg. r/I.	München r/I.	München r/I.	O. B.
Münnerstadt N.	Neustadt a/S.	Kissingen	U. u. A.
Naabburg N.	Neunburg v. W.	Nabburg	O. u. R.
Naila N.	Hof	Naila	O. F.
Neuburg a/D. St.u.L. N.	Donauwörth	Neuburg	S. u. N.
Neukirchen N.	Straubing	Kötzting	N. B.
Neumarkt N.	Wasserburg	Mühldorf	O. B.
Neumarkt a/R. N.	Amberg	Neumarkt	O. u. R.
Neunburg v. W. N.	Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	O. u. R.
Neustadt a/A. N.	Windsheim	Neustadt a/A.	M. F.
Neustadt a/S. N.	Neustadt a/S.	Neustadt a/S.	U. u. A.
Neustadt a/W. N.	Weiden	Neustadt a/W.	O. u. R.
Neuulm N.	Augsburg	Neuulm	S. u. N.
Nittenau N.	Neunburg v. W.	Roding	O. u. R.
Nördlingen St.u.L. N.	Donauwörth	Nördlingen	S. u. N.
Nordhalben N.	Kronach	Teuschnitz	O. F.
Nürnberg St. N.	Nürnberg		M. F.
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	M. F.
Oberdorf N.	Kempten	Oberdorf	S. u. N.
Obergünzburg N.	Kempten	Oberdorf	S. u. N.
Obernburg N.	Aschaffenburg	Obernburg	U. u. A.
Oberviechtach N.	Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	O. u. R.
Ochsenfurt N.	Würzburg	Ochsenfurt	U. u. A.
Oettingen N.	Donauwörth	Nördlingen	S. u. N.
Orb N.	Aschaffenburg	Gemünden	U. u. A.
Osterhofen N.	Deggendorf	Vilshofen	N. B.
Ottobeuern N.	Memmingen	Memmingen	S. u. N.
Pappenheim N.	Eichstädt	Weissenburg	M. F.
Parsberg	Amberg	Velburg	O. u. R.
Passau St. N.	Passau		N. B.
Passau I.	Passau	Passau	N. B.
Passau II.	Passau	Passau	N. B.
Pegnitz N.	Bayreuth	Pegnitz	O. F.
Pfaffenhofen N.	Freysing	Pfaffenhofen	O. B.
Pfarrkirchen N.	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	N. B.
Pottenstein N.	Bayreuth	Pegnitz	O. F.
Prien	Traunstein	Rosenheim	O. B.
Rain N.	Aichach	Aichach	O. B.
Regen N.	Deggendorf	Regen	N. B.
Regensburg St. N.	Regensburg		O. u. R.
Regensburg	Regensburg	Regensburg	O. u. R.
Regenstauf N.	Regensburg	Stadtamhof	O. u. R.
Rehau N.	Hof	Rehau	O. F.
Reichenhall N. E.B.	Traunstein	Berchtesgaden	O. B.
Riedenburg N.	Regensburg	Hemau	O. u. R.
Roding N.	Neunburg v. W.	Roding	O. u. R.
Rosenheim N.	Traunstein	Rosenheim	O. B.
Roth N.	Fürth	Schwabach	M. F.
Rothenbuch N.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	U. u. A.
Rothenburg a/T. St.u. L. N.	Windsheim	Rothenburg a/T.	M. F.
Rothenfels N.	Aschaffenburg	Lohr	U. u. A.
Rottenburg N.	Landshut	Rottenburg	N. B.
Rotthalmünst. N.	Pfarrkirchen	Griesbach	N. B.
Scheinfeld N.	Windsheim	Scheinfeld	M. F.
Schesslitz N.	Bamberg	Bamberg I.	O. F.
Schillingsfürst	Windsheim	Rothenburg a/T.	M. F.
Schöllkrippen	Aschaffenburg	Alzenau	U. u. A.
Schongau N.	Weilheim	Schongau	O. B.
Schrobenhausen N.	Aichach	Schrobenhausen	O. B.
Schwabach St.u.L. N.	Fürth	Schwabach	M. F.
Schwabmünchen N.	Augsburg	Göggingen	S. u. N.
Schwandorf	Regensburg	Burglengenfeld	O. u. R.
Schweinfurt St. N.	Schweinfurt		U. u. A.
Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	U. u. A.
Selb N.	Hof	Rehau	O. F.
Sesslach	Kronach	Staffelstein	O. F.
Simbach N.	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	N. B.
Sonthofen N.	Kempten	Sonthofen	S. u. N.
Stadtamhof	Regensburg	Stadtamhof	O. u. R.
Stadtprozelten N.	Aschaffenburg	Marktheidenfeld	U. u. A.
Stadtsteinach N.	Kronach	Stadtsteinach	O. F.
Staffelstein N.	Kronach	Staffelstein	O. F.
Starnberg N.	Weilheim	München l/I.	O. B.
Straubing St. N.	Straubing		N. B.
Straubing	Straubing	Straubing	N. B.
Sulzbach N.	Amberg	Sulzbach	O. u. R.
Tegernsee E.B.	München r/I.	Miesbach	O. B.
Thiersheim	Hof	Wunsiedel	O. F.
Thurnau	Bayreuth	Culmbach	O. F.
Tirschenreuth N.	Weiden	Tirschenreuth	O. u. R.
Tittmoning N.	Traunstein	Laufen	O. B.
Tölz N.	Weilheim	Tölz	O. B.
Traunstein N.	Traunstein	Traunstein	O. B.
Trostberg N.	Wasserburg	Traunstein	O. B.
Türkheim N.	Augsburg	Mindelheim	S. u. N.
Uffenheim N.	Windsheim	Uffenheim	M. F.
Viechtach N.	Deggendorf	Viechtach	N. B.
Vilsbiburg N.	Landshut	Vilsbiburg	N. B.
Vilseck N.	Amberg	Amberg	O. u. R.
Vilshofen N.	Passau	Vilshofen	N. B.
Vohenstrauss N.	Weiden	Vohenstrauss	O. u. R.
Volkach N.	Schweinfurt	Volkach	U. u. A.
Waldkirchen N.	Passau	Wolfstein	N. B.
Waldmünchen N.	Neunburg v/W.	Waldmünchen	O. u. R.
Waldsassen N.	Weiden	Tirschenreuth	O. u. R.
Wasserburg N.	Wasserburg	Wasserburg	O. B.
Wassertrüdingen N.	Ansbach	Dinkelsbühl	M. F.
Wegscheid N.	Passau	Wegscheid	N. B.
Weiden N.	Weiden	Neustadt a/W.	O. u. R.
Weidenberg	Bayreuth	Bayreuth	O. F.
Weihers N.	Neustadt a/S.	Gersfeld	U. u. A.
Weiler N.	Kempten	Lindau	S. u. N.
Weilheim N.	Weilheim	Weilheim	O. B.
Weissenburg N.	Eichstädt	Weissenburg	M. F.
Weissenhorn N.	Memmingen	Illertissen	S. u. N.
Weissmain N.	Kronach	Lichtenfels	O. F.
Wernek N.	Schweinfurt	Schweinfurt	U. u. A.
Werdenfels N.	Weilheim	Werdenfels	O. B.
Wertingen N.	Augsburg	Wertingen	S. u. N.
Wiesentheid	Schweinfurt	Gerolzhofen	U. u. A.
Windsheim N.	Windsheim	Uffenheim	M. F.
Wörth N.	Regensburg	Regensburg	O. u. R.
Wolfratshausen N.	München r/I.	München r/I.	O. B.
Würzburg St. N.	Würzburg		U. u. A.
Würzburg l/M.	Würzburg	Würzburg l/M.	U. u. A.
Würzburg r/M.	Würzburg	Würzburg r/M.	U. u. A.
Wunsiedel N.	Hof	Wunsiedel	O. F.
Zusmarshausen N.	Augsburg	Zusmarshausen	S. u. N.

Abkürzungen. O. B. Oberbayern, N. B. Niederbayern, O. u. R. Oberpfalz und Regensburg, O. F. Oberfranken, M. F. Mittelfranken, U. u. A. Unterfranken und Aschaffenburg, S. u. N. Schwaben und Neuburg. St. u. L. Stadt- und Landgericht, St. Stadtgericht, E. B. Exponirte Beamte der Bezirksämter, N. Notariat. Mehr als 1 Notar erhalten folgende Orte: Amberg 2, Ansbach 2, Aschaffenburg 2, Augsburg 2, Bamberg 3, Bayreuth 2, Fürth 2, Ingolstadt 2, Kempten 2, Kronach 2, Landshut 2, München 8, Nürnberg 4, Passau 2, Regensburg 2, Straubing 2, Schweinfurt 2, Würzburg 5.

aufte

en du
cher

ern d
solc
es D
niß.

re

Führer zu Bezirksamt, Gericht und Notar

für das Königreich Bayern diesſ. d. Rh.

vom 1. Juli 1862 an.

Bürgerliche Verwaltungs- und Rechtssachen der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege und Wirkungskreis der Polizei-Behörden.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden vom 1. Juli 1862 an in Verwaltungsdistrikte eingetheilt. Für jeden dieser Distrikte wurde ein **Bezirksamt** als Verwaltungsbehörde bestellt. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen; solche Städte haben ihre **Magistrate**. Bezirksämter und Magistrate sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet. Der Vorstand des Bezirksamts heißt Bezirksamtmann, die Vorstände der Magistrate heißen Bürgermeister.

(Alle Verwaltungssachen gehören vor die Bezirksämter und Magistrate; die vor dem 1. Juli 1862 bestandenen Landgerichte hatten auch die Polizei-Rechtssachen, Curatelen und Verlassenschaftssachen zu behandeln, welche Gegenstände nunmehr nicht von den Bezirksämtern, sondern vor die Stadt- und Landgerichte gehören. Ebenso ist den Magistraten die Polizei entzogen.)

Die Gerichte sind eingetheilt in **Stadt-** und **Landgerichte**, in **Bezirksgerichte, Appellationsgerichte** und ein **Oberappellationsgericht** für das Königreich. Stadt- und Landgerichte sind mit Einzelrichter besetzt, die Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht haben collegiale Verfassung.

Notariate. Die Notare sind öffentliche Beamte. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege. Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels in welchen sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

(Den Stadt- und Landgerichten sind vorbehalten: Curatelen und Vormundschaftswesen, Führung der Hypotheken-Grundbücher nebst Ewiggeldsachen.)

Bezirksämter für das Land, Magistrate in Städten.

Als Verwaltungsstelle jedes Kreises ist eine in zwei Kammern getheilte Kreisregierung eingesetzt (Kammer des Innern und Kammer der Finanzen.) Unter dem Wirkungskreise der Kammer des Innern stehen zunächst die Magistrate der größeren Städte und die Bezirksämter für die Landgemeinden. Bei der Kreisregierung werden die zum Resort ihrer Verwaltung gehörigen Gegenstände nach collegialer Berathung beschlossen. In der Residenzstadt München besteht neben dem Magistrate eine aus Beamten des Staats zusammengesetzte Polizeidirektion. Die Magistrate sind aus mittelbaren Beamten, Bürgermeistern, Rechtsräthen und bürgerlichen Räthen, die Bezirksämter aus kgl. Beamten, Bezirksamtmann und Nebenbeamten gebildet.

Zu dem Wirkungskreise der Bezirksämter und Magistrate gehören gewisse Streitigkeiten, welche sie in I., die Kreisregierungen in II. Instanz zu entscheiden haben.

A) Administrativstreitige Sachen.

Alle Gegenstände, welche betreffen:

Ackerbau und Culturstreitigkeiten.
Gemeinderechte.
Immobiliar-Feuerversicherung.
Kriegslasten, Ausgleichung derselben.
Simultangebrauch der Kirche.
Wasserbenützung.
Weideablösung.
Wildschaden.
Wohlthätigkeit.
Zwangsabtretung.

B) Polizeisachen.

Ackerbau.
Ansäßigmachung und Verehelichung.
Bauordnung.
Buchdrucker.
Buchhandel, Bilder und Antiquariatshandel.
Conscription.
Cultus.
Erziehung.
Fabriken.
Feuerpolizeiaufsicht.
Gemeindegebäude.
Gemeinderecht.
Gesindewesen.
Gewerbsachen.
Gewichte, deren Aichen.
Handel.
Heimathssachen.
Immobiliar-Feuerversicherung.
Kartenhandel.
Kirchen.
Kreditwesen.
Kriegslasten.
Kupferstichhandel.
Landesgrenzenbestimmung.
Leihanstalten.
Bibliotheken.
Lotterien.
Manufakturen.
Maskeraden.
Maße.
Medizinalwesen.
Münzen.
Nahrungswesen.
Oeffentliche Ruhe, Ordnung u. Sicherheit.
Päſſe.
Presse, Mißbrauch derselben.
Reiselegitimationskarten.
Religion.
Spiele.
Stiftungsgebäude
Taxen für Nahrungsmittel.
Theater.
Unsittlichkeitsüberwachung.
Unterricht.
Verehelichung.
Viehzucht.
Volksfeste.
Vollzug der Polizei- und Strafgesetze.
Wachsamkeit der zu vollziehenden Anordn.
Winkelleihhäuser.

C) Verwaltungssachen.

Curatel über Gemeinde- u. Stiftungswesen.
Dienstboten.
Distriktsangelegenheiten.
Distriktsräthe.
Fischwasser und deren Schlämmung.
Forstpolizei.
Gemeindebezirk.
Gemeindegebäude und Neubauten.
Gemeindevermögen.
Gemeindewahlen.
Gutsarrondirung.
Gutszertrümmerungsprojecte.
Hagelversicherung.
Hufschmiede.
Hopfenbau und dessen Verwerthung.
Jagdausübung.
Jagdkarten.
Landwirthschaftliche Vereine.
Löschordnung und Geräthschaften.
Pfarrwohnungen u. Benefiziatenwohnungen.
Schlachtvieh.
Schrannen.
Schutzgewehrscheine.
Stiftungsvermögen und Neubauten.
Thierärzte.
Ueberschwemmung.
Uferschutz.
Umlagen.
Vergnügen u. Tanzunterhaltungen.
Verkehr.
Viehseuchen.
Viehversicherungsanstalten.

Ausschließlicher Wirkungskreis der Ortspolizei-Behörden.

I. Polizeidirektion München.

Dieselben Befugnisse wie der Polizeidirektion München stehen den Magistraten der unmittelbaren Städte Bayerns zu.

Aufenthalt Fremder.
Aufsicht auf die erwerblose Klasse.
Aufsicht auf Aerzte, Wundärzte, Hebammen.
Bauten, öffentliche.
Conscription.
Dienstboten.
Durchmärsche.
Fremde und ihr Aufenthalt.
Gottesdienst und Prozessionen.
Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Lehrjungen.
Gasthöfe und deren Ueberwachung.
Gemeindelasten.
Gewerbsrechte.
Gewerbssachen und Gewerbsrechte.
Läden, öffentliche und Messen.
Landwehr.
Leihanstalt, Ueberwachung.
Miethverhältnisse.
Münzen, Aufsicht.
Paßwesen.
Reinlichkeit der Stadt.
Sanitätsverhältnisse.
Schlägerei und Raufhandel zu verhüten.
Schulbesuch und Schulversäumnisse.
Spiele, öffentliche und geheime.
Transferirung der Realrechte rc.
Verehelichung solcher Personen, die nicht zu Bürgern und Schutzverwandten gehören.
Vergnügungen, öffentliche rc.
Verhaftung von Verbrechern und Uebertretern.
Winkellehrer und Schulen.
Zünfte, deren Mißbräuche.

Gemeinsamer Wirkungskreis der k. Polizei-Direktion mit dem Magistrate zu München.

Apothekenvisitationen.
Armenpflege.
Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten.
Begräbniß der Leichen.
Brandversicherungswesen.
Burgfriede. (Aerarial.)
Einquartirungsgeschäfte.
Eintheilung der Stadt.
Feuerlöschanstalten.
Feuerwächter.
Fonds, städtische, Verwaltung.
Hebammen, aufgestellt durch Gemeindemittel.
Lebensmittel, Aufsicht und Taxen.
Leichenhäuser.
Lokalschulsachen.
Materialienhandlung.
Reinigung öffentlicher Plätze und Wege, Brunnen und Quellen.
Stadtplan, Anlegung.
Straßenbeleuchtung.
Thurmwächter.
Viktualien, siehe Lebensmittel.
Vorräthe, Herbeischaffung bei Theuerung.
Wasenmeister, Aufstellung derselben.

II. Magistrate.

Den Magistraten stehen neben den Befugnissen der Polizeidirektion zu München zu:
Baupolizei und Aufsicht auf Neubauten.
Distrikts- und Localpolizei, wenn die Magistrate zur I. Classe zählen.
Gemeindeangelegenheiten.
Korporationsrechte, wie sie allen Korporationen gesetzlich zustehen.
Polizei, innere, örtliche.
Verwaltung des Gemeindevermögens.
Magistrate II. und III. Classe stehen in Bezug auf die örtliche Polizei unter der Distriktspolizeibehörde.

III. Landgemeinden.

Der Gemeindevorsteher steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung. Dahin gehört:
Berathung der Communalangelegenheiten.
Dorf- und Feldpolizeianzeigen.
Gemeindeangelegenheiten.
Gemeinde- und Ortsstiftungen.
Vermittlungsamt der Gemeindeglieder unter sich.

Jede distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Form den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in I. und II. Instanz abzuurtheilen haben. Die bestehenden distriktspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündigung des Gesetzbuches zu revidiren und aufs Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt. Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter zu verkünden. Wer sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, kann durch den Instanzengang Abhilfe nachsuchen, gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe zu. —

Der Bezirksamtmann wird von Zeit zu Zeit an bestimmten Tagen die verschiedenen Orte seines Bezirkes bereisen und die Anträge und Beschwerden der Ortseinwohner entgegennehmen.

Stadt- und Landgerichte.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo die Streitsumme unter 150 Gulden Werth ist und die nach den Gesetzen zugewiesenen Rechtssachen, dann die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters. Den Stadt- und Landrichtern sind zur Beihilfe Assessoren beigegeben.

An größeren Orten, wo keine besonderen Stadtgerichte gebildet sind, bestehen Stadt- und Landgerichte und es macht dieses keinen Unterschied bezüglich der Geschäftssphäre.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Partheien in streitigen Rechtssachen auch auf solche erstreckt werden, die nicht zu den nachfolgenden gehören; dagegen können auf keinen Fall die unten aufgeführten Rechtssachen bei einem anderen Gerichte angebracht werden.

Vor den Stadt- oder Landrichter gehören:

A. Streitige Sachen:

Abflüsse wegen rechtswidrigen Zustandes, Beschädigung und Veränderung derselben.
Alimentationen und Ansprüche auf Reichung des Lebensunterhaltes.
Anerkennung der **Vaterschaft** aus unehelicher Schwängerung.
Ausbruch von **Thätlichkeiten** oder Sachen wegen anderer dringender Gefahr.
Concurse, wobei kein Anspruch über 150 fl. unterläuft.
Dienstboten / **Dienstherren** } Dienstverhältnisse betreffend.
Ehrenverletzungen. Ansprüche aus solchen, soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet sind, jedoch nur, wenn dieselben die Summe von 150 fl. nicht übersteigen; ebenso alle Ansprüche aus Ehrenverletzungen gegen Militärpersonen.
Einfriedungen und Mauern von Gärten, Grundstücken und deren Unterhaltung, wegen Beschädigung und rechtswidrigen Zustandes derselben.
Einsprüche wegen Einsturzes, Erneuerung oder Aenderung eines bestehenden Werkes.
Erneuerung eines Werkes oder Aenderung eines bestehenden.
Ernten oder Einherbstungsdifferenzen.
Ewiggeldsachen. (Stadt München.)
Gewerbsunternehmer und ihrer **Arbeiter** hinsichtlich gegenseitiger dienstlicher oder gewerblicher Verhältnisse.
Grasen zum Schaden Dritter, Mähen.
Grenzzeichen und deren Verrückung.
Handelssachen, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft; insoferne sich am Sitze des Land- oder Stadtgerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.
Hypothekenobjekte wegen Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachläßigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners.
Hypothekzinsen wegen Rückstandes derselben aus den letzten 2 Jahren.
Injurien siehe Ehrenverletzung.
Jüngsten Besitz; Klagen.
Klagen, welche in der Hauptsache an Geld und Geldeswerth nicht über 150 fl., ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.
Mähen wegen Beschädigungen durch solches
Markt Differenzen soweit sie nicht vor Handelsgerichte gehören.
Märkte, Streitigkeiten während derselben.
Messen, Streitigkeiten während derselben.
Miethsverhältnisse. So lange dasselbe besteht und nach Auflösung des Miethverhältnisses Forderungen der Miethe für's letzte Jahr.
Miethwohnungen und deren Räumung.
Pfade und **Wege** wegen Beschädigung und rechtswidrigen Zustandes derselben.
Reisender, Streitigkeiten mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern, über Wirthszechen und Fahrlöhne.
— Streitigkeiten über Verluste, Beschädigung ihrer Habe und Gepäcks, oder Verzögerung des Transportes.
— Differenzen mit Handwerkern über Forderungen, welche durch die Reise entstanden sind.
Selbsthilfe, verübte oder drohende.
Taglöhner und **Dienstherren,** Differenzen.
Thiere: Wandlungs- oder Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere.
Ueberackern, wegen Beschädigung durch solches.
Ueberfahren, wegen Beschädigungen von Bodenerzeugnissen durch dasselbe.
Vaterschaft. Anerkennung derselben bezüglich außerehelicher Kinder.
Vermittlungsversuche. (Vermittlungsamt.)
Verzögerung des Transportes von Reisenden und Gütern derselben.
Viehweiden. Beschädigungen der Bodenerzeugnisse durch solches.
Vermiether und **Miether,** deren Verhältnisse bezüglich des Miethverhältnisses so lange es noch besteht; siehe oben Miethverhältniß.
Wasserleitungen, / **Wässerungsanlagen,** / **Wege,** } Unterhaltung, Beschädigung und rechtswidriger Zustand derselben.
Wildschaden. Beschädigung der Bodenerzeugnisse.
Wirthszechen der Reisenden.

B. Nichtstreitige Rechtssachen:

Curatelen und Vormundschaften über Minderjährige, Geisteskranke, Verschwender, Landesabwesende rc.
Verlassenschaften. Behandlung derselben.
Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen.
Alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.
Depositenwesen.

C. Aburtheilung der Uebertretungen.

1) Polizeiübertretungen nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861.
2) Forstpolizeiübertretungen.
3) Uebertretungen bezüglich der Jagdausübung.
4) Aufschlagsdefraudationen.

Als Polizei-Uebertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren. Die Polizeistrafen sind 1) Arrest, 2) Geldstrafe. Die Erstere kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden; die letztere kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 Gulden zuerkannt werden.

Staatsanwaltschaftliche Geschäfte bei den Stadt- und Landgerichten werden entweder durch staatsanwaltschaftliche Beamte oder Funktionäre, oder von Staats- und Gemeindebediensteten versehen.

D. Strafsachen.

Soweit es sich darum handelt, Verbrechen oder deren Thäter zu entdecken, die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die zurückgelassenen Spuren des Verbrechens zu erhalten, vorläufig den Thatbestand festzustellen und Requisitionen der Untersuchungs-Richter und Staatsanwälte zu entsprechen, sind die Stadt- und Landgerichte berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen vorzunehmen.

Ortspolizeiliche Vorschriften können in gewissen Fällen erlassen werden über:

Abwäger.
Abtritte und deren Anlage.
Aufleiden von Leichen.
Aufschlagen von Ankündigungen.
Anzeigen wegen Ein- und Auszugs.
Aufbewahrung von Nahrung, feuergefährlicher Sachen rc.
Aufnahme von Handlungsdienern, Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen.
Ausrufen von Ankündigungen.
Ausstellen von Leichen.
Bauten, deren Ausführung, Styl rc.
Badeplätze, deren Anlage.
Beherbergung von Fremden.
Bekanntmachungen, Plätze für Anschläge.
Beschau von Eßwaaren.
Brunnen und deren Anlage, Reinigung.
Dienstbotenordnungen.
Dunggrubenanlagen.
Fahren von Dünger.

Fahrordnungen.
Feldtauben, deren Einsperrung.
Feuerbeaufsichtigung, Ordnung rc.
Fischwasserabfluß.
Fleischbeschau.
Flächenbesichtigungen zu Aufzügen und anderen Festzeiten, dann der Gesellen rc.
Gesundheitserforderliche Maßregeln.
Getränke, deren Beschaffenheit.
Gütterschaffer.
Herumtragen von Lebensmitteln.
Hundeordnung.
Kaffeehäuser.
Marktverkehr.
Maskeraden.
Nachlese auf Feldern rc.
Ordnungen über Transport und Verkehr.
Packträger.
Polizeistunde.
Raupenvertilgung.

Reinlichkeit { in Mühlen, Schlachthäusern rc. / in Städten, Märkten.
Ruhe. Aufrechthaltung in dringenden Fällen, Volksfeste, Feierlichkeiten.
Schutz des Verkehrs.
Sicherheit des Verkehrs.
Schrannenaufsicht.
Schutz der Fluren vor Thieren.
Straßen und Wege.
Taxen der Victualien.
Viehweiden von Mähzeit.
Weinlese.

Keine ortspolizeiliche Vorschrift darf mit den Gesetzen, oder den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen. Jede ortspolizeiliche Anordnung ist in den Kreisamtsblättern zu verkünden. Recurs dagegen zur Regierung zulässig.

Bezirksgerichte, Appellationsgerichte Oberappellationsgericht etc. etc.

A) Die Bezirksgerichte.

a. Streitige Rechtspflege.

In I. Instanz.

Alle Klagen, die ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen in der Hauptsache über **150 Gulden** betreffen, gehören vor die Bezirksgerichte; ausgenommen hievon sind alle Rechtsstreitigkeiten, die in nebenstehender Rubrik „Stadt- und Landgerichte" als zur Zuständigkeit dieser gehörend aufgeführt sind; Letztere gehören auch dann, wenn sie den Betrag von 150 fl. übersteigen, dennoch vor die Stadt- und Landgerichte, vorausgesetzt jedoch, daß deren Zuständigkeit nicht speziell davon abhängig gemacht ist, daß obige Summe von 150 fl. nicht überschritten ist, wie z. B. bei Concursprozessen.

Bei den Bezirksgerichten wird die Verhandlung der einzelnen Rechts-Streitigkeiten mittelst Schriftwechsel gepflogen. Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei den zuständigen Gerichten zu Protokoll vorzunehmen; auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen.

In II. Instanz.

In allen Rechtsstreitigkeiten, welche in I. Instanz bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt wurden und deren Werth mindestens 50 fl. beträgt, kann die Berufung an das Bezirksgericht als II. Instanz ergriffen werden.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zuläßig.

b. Nichtstreitige Rechtspflege.

Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Stadt- und Landgerichte, in
1. Vormundschaft- und Curatelsachen,
2. Verlassenschaften,
3. Hypotheken-, Grundbuchs- und Ewiggeldsachen, sowie
4. in allen Gegenständen, welche nach den bestehenden Gesetzen einer gerichtlichen Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern

gehen Berufungen oder Beschwerden an das Bezirksgericht als II. Instanz.

c. Aburtheilung der Uebertretungen.

Gegen die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen geht die Berufung an das Bezirksgericht als II. und letzte Instanz.

Außerdem steht den Bezirksgerichten die Aburtheilung der Preßpolizeiübertretungen in I. Instanz zu.

d. Strafsachen.

Den Bezirksgerichten steht die Aburtheilung aller Vergehen mit Ausnahme der Preßvergehen zu; letztere gehören vor die Schwurgerichte.

Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen können entweder beim Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt oder auch bei den Stadt- und Landgerichten gemacht werden.

B) Die Appellationsgerichte.

a. Streitige Rechtspflege.

In I. Instanz.

Nachdem die privilegirten Gerichtsstände in streitigen Rechtssachen durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben sind, urtheilen die Appellationsgerichte als erste Instanz in bürgerlichen Rechtssachen nur in gewissen Fällen der Connexität.

In II. Instanz

urtheilen die Appellationsgerichte über alle streitige Rechtssachen, die bei den Bezirksgerichten (siehe oben) in I. Instanz verhandelt und entschieden wurden, wenn gegen diese Erkenntnisse die Berufung ergriffen wird.

Die Zuläßigkeit der Berufung setzt voraus, daß der Werth des Streitgegenstandes ohne Einrechnung der Zinsen mindestens **150 Gulden** beträgt.

In III. Instanz

urtheilen die Appellationsgerichte über streitige Rechtssachen, welche in I. Instanz bei den Stadt- und Landgerichten (siehe die betreffende Rubrik) verhandelt wurden, bezüglich welcher auch bereits das Bezirksgericht als II. Instanz geurtheilt hat, wenn gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes neuerdings appellirt wird.

Hier wird jedoch vorausgesetzt, daß der Werth des Streitgegenstandes mindestens **150 Gulden** beträgt, wenn Stadt- oder Landgericht und Bezirksgericht ungleichförmig erkannt haben, **300 Gulden** aber, wenn die Erkenntnisse beider Vorinstanzen gleichförmig lauteten.

b. Nichtstreitige Rechtspflege.

Ueber die in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege von den Bezirksgerichten erlassenen Beschlüsse (siehe Bezirksgerichte) urtheilen die Appellationsgerichte in III. und letzter Instanz, mit Ausnahme der Hypothekensachen, bei denen nur die Angehung von zwei Instanzen möglich ist.

Außerdem obliegt denselben noch die Führung der Fideikommiß- und Adelsmatrikel.

c. Strafsachen.

Bezüglich der Strafrechtspflege entscheiden die Appellationsgerichte in zweiter Instanz über alle Vergehen, wegen deren Bestrafung gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte die Berufung ergriffen wird; ebenso bezüglich der Preßpolizeiübertretungen.

In allen Straffällen, die vor das Schwurgericht gehören, gehen die Erkenntnisse auf Verweisung vor dasselbe von den Appellationsgerichten aus.

C) Oberappellationsgericht.

a. Streitige Rechtssachen.

Dasselbe bildet die III. Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen, welche in I. Instanz von den Bezirksgerichten, und in II. Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt wurden.

Doch wird hier ein Werthbetrag des Streitgegenstandes von **300 Gulden** vorausgesetzt, wenn beide Vorinstanzen ungleichförmig entschieden haben, dagegen von **600 Gulden** wenn die Erkenntnisse des Bezirksgerichtes und Appellationsgerichtes gleichlautend waren.

b. Nichtstreitige Rechtspflege.

In allen hier einschlagenden Gegenständen, die vom Appellationsgerichte in I. Instanz entschieden wurden, geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

c. Strafsachen.

In allen Verbrechen-, Vergehen- und Uebertretungsfällen bildet das Oberappellationsgericht den Cassationshof für das ganze Königreich.

D) Schwurgerichte.

Denselben steht die Aburtheilung sämmtlicher Verbrechen, sowie auch der durch die Presse verübten Vergehen zu. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntniße des Schwurgerichtshofes gehen an den Cassationshof (Oberappellations-Gericht.)

E) Ehegerichte.

In Ehesachen der Katholiken entscheiden die geistlichen Gerichte (Consistorien) der Bischöfe und Erzbischöfe, gegen Erkenntniße derselben steht in allen Fällen die Berufung und Oberberufung frei.

In Ehesachen der Protestanten entscheiden die Bezirksgerichte zu Ansbach und Bayreuth in I. Instanz und das Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg in II. und letzter Instanz.

F) Handelsgerichte.

Diesen steht die Behandlung, Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten zu. Eigene Wechselgerichte bestehen nicht mehr.

Berufungen gegen Handelsgerichte gehen an das Handelsappellationsgericht als II und letzte Instanz.

Die Berufung kann jedoch nur dann ergriffen werden, wenn der Streitgegenstand mindestens 150 fl. Werth hat.

Befindet sich am Sitze eines Stadt- oder Landgerichtes ein Handelsgericht nicht und ist der Streitgegenstand nicht über 150 fl. werth, so ist das Stadt- oder Landgericht zur Behandlung der streitigen Handelssache selbst zuständig.

Die Berufung gegen Erkenntniße der Stadt- und Landgerichte in Handelssachen ist von den sonstigen Berufungen gegen ihre Erkenntniße bezüglich des anzugehenden Gerichtes und der Größe der Berufungssumme nicht verschieden. (Siehe Stadt- und Landgerichte.)

G) Berggerichte.

Streitige Bergrechtsgegenstände entscheiden die betreffenden Bezirksgerichte ohne Rücksicht auf die Streitsumme; Berufungen gehen an das Appellationsgericht als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz, jedoch muß die bei solchen Berufungen vorgeschriebene Berufungssumme vorhanden sein. (Siehe Appellationsgericht und Oberappellationsgericht.)

H) Militärgerichte.

Diesen steht die Aburtheilung aller Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu, welche sich Militärpersonen haben zu Schulden kommen lassen.

Notariat.

(Notare sind öffentliche Beamte.)

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, mit Ausnahme:
a) des Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen,
b) des Vormundschafts und Curatelwesens,
c) der Verlassenschaften und
d) allen übrigen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern. In diesen Geschäften sind die Stadt- und Landgerichte ausschließend zuständig.

Doch können die Betheiligten ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen und durch diese dem Gerichte übersenden lassen, sobald solche Bestandtheile gerichtliche Akten zu bilden haben.

Bezüglich jener Geschäfte, die zum Wirkungskreis der Notare gehören, haben dieselben:
1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine Urkunde zu errichten ist,
2) die Abschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Demnach gehören zum Wirkungskreise der Notare:

Abschriften von **Urkunden** aller Art; auch gerichtlich verfaßter Beschlüsse der nicht streitigen Rechtssachen.
Abnährungs Verträge, deren Aufnahme.
Ablösung von Grundrenten. Aufnahme der Verträge hierüber.
Ausfertigungen siehe Abschriften.
Aussteuer. Aufnahme hierauf bezüglicher Verträge.
Beglaubigungen von Namensunterschriften, Privaturkunden, Verträge u. s. w.
Bekanntmachungen der Versteigerungen.
Belehrungen: wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notar, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.
Beurkundungen von Verträgen, bei welchen minderjährige oder unter gerichtlicher Curatel gestellte Personen betheiligt sind, dann
Beurkundungen von Verträgen, Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.
Bürgschaftsbestellung / **Cautionsbestellung** } Aufnahme der Verträge hierüber.
Cessionsverträge. / **Erbverträge.** / **Eheverträge.** / **Eigenthumsübertragungen.** / **Einkindschaftsverträge.** } Aufnahme der Verträge.
Erklärungen soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte beziehen.
Faustpfandbestellungen. Aufnahme der hierauf bezüglichen Verträge.
Geld und **Geldwerth** in Empfang zu nehmen für Dritte. (Können die vom Notar für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiteren 3 Tagen bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.)
Gesellschafts-Verträge, deren Aufnahme.
Gutsübergabsverträge, deren Aufnahme.
Hinterlegung von **Privaturkunden,** um ihnen den Character einer Notariatsurkunde zu geben.
Inventare und deren Errichtung aller Art.
Liquidationen.
Kauf- und **Tauschverträge.**
Kündigungen.
Militäreinstandsverträge.
Obligationen siehe Geld- und Geldwerth.
Pachtverträge von Liegenschaften im Versteigerungswege, deren Aufnahme.
Rechnungen über Vermögen, Testamentsvollziehung u. s. w.
Schenkungsverträge, deren Aufnahme.
Schuldbekenntnisse. Schuldbriefe, Schuldverschreibungen, Protokollirung derselben.
Staatspapiere siehe Geld und Geldwerth.
Testamente. Letztwillige Verfügungen, welche von einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (siehe Art. 60 und 61 des Notariatsgesetzes) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte des Notariatsgesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.
Testamentsexekutionen. Vollziehung derselben.*
Testamentshinterlegung beim Notare.
Theilungen aufzunehmen und zu pflegen.
Urschriften von Urkunden, Verträgen u. s. w. aufzubewahren.
Uebernahme von Schulden. Aufnahme hierauf bezüglicher Verträge.
Vergleiche können vor dem Notar errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.
Verkündung von Testamenten, wenn vom Gerichte übertragen.
Verlassenschaften können die Erben einem Notar übertragen, wenn dies Vormünder thun, haben sie die Zustimmung der Curatelbehörde beizubringen.
Versicherungsverträge, deren Aufnahme.
Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind dem Notar zu übertragen.
Versteigerungen von **Immobilien** können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.
Verträge, deren Errichtung. Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, z. B. bei einem Darlehensvertrag, Kaufvertrag über Mobilien, bei einem Lehrvertrag, Schenkungsvertrag, Mieth- oder Pachtvertrag u. s. w. die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde, für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.
Verzichte. Protokollirung derselben.
Vollmachten. Ausfertigungen solcher.
Wechselprotest. Aufnahme derselben, doch sind hiezu auch die seither bestehenden Wechselnotare fernerhin noch berechtigt.
Wertherhebungen- Schätzungen. Vornahme derselben.
Werkverdingverträge, deren Protokollirung.

*) Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft als Verlassenschaftscommissär, als Testamentar ermächtiget werden und diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in denjenigen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Das Gericht, welchem die Behandlung dieser Verlassenschaft zustehen würde, hat in diesem Falle den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher auf Grundlage letztwilliger Verfügungen oder wenn solche mangeln, nach den Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt, diese den Betheiligten nach Erledigung der angemeldeten Forderungen ausantwortet und streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar sein Amt aus Auftrag des Gerichts auszuüben hat.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Kaution von ein tausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von den Betheiligten ersucht werden oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Die Notare können von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit beanspruchen, Notariatsgebühren erheben.

Die Notariatsgebührenordnung findet sich im Regierungsblatte Nr. 7 vom 3. Febr. 1862.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit eine gerichtliche Aufnahme oder eine siegelmäßige Fertigung nothwendig war, können fortan giltig nur von einem Notar errichtet werden.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichtes oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und Letztere sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchen sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist, und aus welchen die Person der Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar d. h. es kann sogleich das Exekutionsverfahren auf derlei Urkunden eingeleitet werden.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg.

Preis dieser Tabelle 18 kr., wer 21 kr. in Briefmarken einsendet, erhält solche von jeder Buchhandlung franco zugesandt.
Wiederverkäufer, namentlich bei den k. Rentämtern, Landbuchbinder u. s. w. erhalten entsprechenden Rabatt.

Druck von Humann in Bamberg.

Supplementtabelle zu Hauff: „Verfassung und Wirkungskreis der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Königreichs Bayern rc. rc."

Hauff, Ludwig

Verfassung und Wirkungskreis der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Kö
nigreichs Bayern diesseits des Rheins nach den neuen Strafgesetzbüchern,
dem Einführungsgesetze hiezu und nach den Gesetzen über die
Gerichtsverfassung und das Notariat ; für jeden Staatsangehörigen Bayerns,
besonders für den Bürger und Landmann, dann aber auch als Leitfaden für

Bamberg 1862